



Das Lebensministerium



Litteringstudie 2002

Ermittlung des Problemumfanges
illegaler Abfallablagerungen
sowie Ableitung von Handlungsempfehlungen

Freistaat  Sachsen

Landesamt für Umwelt und Geologie

Impressum

Litteringstudie 2002



Titelbild

Foto: R. Sabrowski

Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Öffentlichkeitsarbeit

Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden

E-Mail: Abteilung1@lfug.smul.sachsen.de (kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)

Autor: Herr Rainer Sabrowski, SHC Sabrowski-Hertrich-Consult GmbH, Erlenbach/Halberstädt

Bearbeiter/Redaktion: Herr Eberhard Ohst, Referat 34
Abteilung Wasser / Abfall

Redaktionsschluss: Januar 2004

Hinweis:

Diese Veröffentlichung wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (LfUG) herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Veröffentlichung nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Landesamtes zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden kann. Den Parteien ist es gestattet, die Veröffentlichung zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind dem Herausgeber vorbehalten.

Oktober 2004

Artikel-Nr.: L III-4/16

Inhaltsverzeichnis	Seite
I Einleitung	7
II Methodisches Vorgehen und Abfalldefinitionen	8
II.1 Auswahl der Untersuchungsgebiete	8
II.2 Erhebungszeitraum	9
II.3 Sekundärstatistische Erhebung von Rahmenbedingungen	9
II.4 Vorbereitung primärstatistischer Erhebungen	11
II.5 Durchführung primärstatistischer Erhebungen	11
II.6 Abfalldefinitionen	12
III Rahmenbedingungen der Untersuchungsgebiete und Erhebungsergebnisse (Monographien)	14
III.1 Illegale Abfallablagerungen Görlitz, Stadt	15
III.1.1 Projektbeteiligte und Informationsquellen	15
III.1.2 Sozio-ökonomische Strukturdaten	15
III.1.3 Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft	16
III.1.3.1 Entsorgungsstruktur	16
III.1.3.2 Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Görlitz vom 28.11.2002	17
III.1.3.3 Haushaltsabfälle 2002	19
III.1.4 Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen	20
III.1.4.1 Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002	20
III.1 Illegale Abfallablagerungen Görlitz, Stadt	21
III.1.4.2 Fotodokumentation	21
III.1.4.3 Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen	24
III.2 Illegale Abfallablagerungen Leipzig, Stadt	27
III.2.1 Projektbeteiligte und Informationsquellen	27
III.2.2 Sozio-ökonomische Strukturdaten	27
III.2.3 Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft	28
III.2.3.1 Entsorgungsstruktur	28
III.2.3.2 Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig vom 11.12.2002	29
III.2.3.3 Haushaltsabfälle 2002	32
III.2.4 Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen	33
III.2.4.1 Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002	33
III.2.4.2 Fotodokumentation	34
III.2.4.3 Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen	38
III.3 Illegale Abfallablagerungen Plauen, Stadt	41
III.3.1 Projektbeteiligte und Informationsquellen	41
III.3.2 Sozio-ökonomische Strukturdaten	41
III.3.3 Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft	42
III.3.3.1 Entsorgungsstruktur	42
III.3.3.2 Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung Abfallsatzung der Stadt Plauen (AbfS) vom 20.02.2003	43

Behälter	44
III.3.3.3 Haushaltsabfälle 2002	45
III.3.4 Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen	46
III.3.4.1 Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002	46
III.3.4.2 Fotodokumentation	47
III.3.4.3 Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen	52
III.4 Illegale Abfallablagerungen Zwickau, Stadt.....	55
III.4.1 Projektbeteiligte und Informationsquellen.....	55
III.4.2 Sozio-ökonomische Strukturdaten.....	55
III.4.3 Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft.....	56
III.4.3.1 Entsorgungsstruktur.....	56
III.4.3.2 Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung.....	57
III.4.3.3 Haushaltsabfälle 2002	61
III.4.4 Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen	62
III.4.4.1 Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002	62
III.4.4.2 Fotodokumentation	63
III.4.4.3 Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen	67
III.5 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Döbeln.....	69
III.5.1 Projektbeteiligte und Informationsquellen.....	69
III.5.2 Sozio-ökonomische Strukturdaten.....	69
III.5.3 Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft.....	70
III.5.3.1 Entsorgungsstruktur.....	70
III.5.3.2 Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung.....	71
III.5.3.3 Haushaltsabfälle 2002	73
III.5.4 Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen	75
III.5.4.1 Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002	75
III.5.4.2 Fotodokumentation	76
III.5.4.3 Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen	80
III.6 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Leipziger Land	82
III.6.1 Projektbeteiligte und Informationsquellen.....	82
III.6.2 Sozio-ökonomische Strukturdaten.....	82
III.6.3 Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft.....	83
III.6.3.1 Entsorgungsstruktur.....	83
III.6.3.2 Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung.....	84
III.6.3.3 Haushaltsabfälle 2002	87
III.6.4 Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen	88
III.6.4.1 Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002	88
III.6.4.2 Fotodokumentation	89
III.6.4.3 Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen	92
III.7 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Löbau-Zittau	94
III.7.1 Projektbeteiligte und Informationsquellen.....	94
III.7.2 Sozio-ökonomische Strukturdaten.....	94
III.7.3 Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft.....	95
III.7.3.1 Entsorgungsstruktur.....	95
III.7.3.2 Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung.....	96
III.7.3.3 Haushaltsabfälle 2002	99
III.7.4 Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen	100

III.7.4.1	Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002.....	100
III.7.4.2	Fotodokumentation	101
III.7.4.3	Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen	105
III.8	Illegale Abfallablagerungen Landkreis Sächsische Schweiz..	107
III.8.1	Projektbeteiligte und Informationsquellen.....	107
III.8.2	Sozio-ökonomische Strukturdaten.....	107
III.8.3	Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft.....	108
III.8.3.1	Entsorgungsstruktur.....	108
III.8.3.2	Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung	109
III.8.3.3	Haushaltsabfälle 2002	111
III.8.4	Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen	112
III.8.4.1	Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002.....	112
III.8.4.2	Fotodokumentation	113
III.8.4.3	Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen	117
III.9	Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis	121
III.9.1	Projektbeteiligte und Informationsquellen.....	121
III.9.2	Sozio-ökonomische Strukturdaten.....	121
III.9.3	Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft.....	122
III.9.3.1	Entsorgungsstruktur.....	122
III.9.3.2	Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung	123
III.9.3.3	Haushaltsabfälle 2002	126
III.9.4	Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen	127
III.9.4.1	Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002.....	127
III.9.4.2	Fotodokumentation	128
III.9.4.3	Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen	132
III.10	Illegale Abfallablagerungen Weißeritzkreis	137
III.10.1	Projektbeteiligte und Informationsquellen.....	137
III.10.2	Sozio-ökonomische Strukturdaten.....	137
III.10.3	Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft.....	138
III.10.3.1	Entsorgungsstruktur.....	138
III.10.3.2	Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung	139
III.10.3.3	Haushaltsabfälle 2002	142
III.10.4	Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen	143
III.10.4.1	Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002.....	143
III.10.4.2	Fotodokumentation	144
III.10.4.3	Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen	148
IV	Illegale Abfallablagerungen und rechtlicher	
	Rahmen	151
V	Temporale und regionale Vergleichbarkeit von	
	Abfallbilanzangaben zur illegalen Ablagerung von Abfällen –	
	Probleme und Bestimmungsfaktoren	152
V.1	Beräumung illegal abgelagerter Abfälle.....	161
V.2	Schwerpunkte illegaler Abfallablagerungen.....	163
V.3	Vollständigkeit von Bilanzangaben zu illegal abgelagerten	

Abfällen	166
VI	Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen – Determinanten, Rahmenbedingungen und Entwicklungen	170
VII	Handlungsoptionen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und des Landes zur Verhinderung von Littering	176
VII.1	Handlungsoptionen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger	176
VII.2	Handlungsoptionen des Landes	179
VIII	Zusammenfassung	182

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Illegal abgelagerte Abfälle in der Stadt Görlitz im Zeitraum 1999 - 2002	20
Tabelle 2: Illegal abgelagerte Abfälle in der Stadt Leipzig im Zeitraum 1999 - 2002	33
Tabelle 3: Illegal abgelagerte Abfälle in der Stadt Plauen im Zeitraum 1999 - 2002	46
Tabelle 4: Illegal abgelagerte Abfälle in der Stadt Zwickau im Zeitraum 1999 - 2002	62
Tabelle 5: Illegal abgelagerte Abfälle im Landkreis Döbeln im Zeitraum 1999 - 2002	75
Tabelle 6: Illegal abgelagerte Abfälle im Landkreis Leipziger Land im Zeitraum 1999 - 2002 ...	88
Tabelle 7: Illegal abgelagerte Abfälle im Landkreis Löbau-Zittau im Zeitraum 1999 - 2002	100
Tabelle 8: Illegal abgelagerte Abfälle im Landkreis Sächsische Schweiz im Zeitraum 1999 - 2002	112
Tabelle 9: Illegal abgelagerte Abfälle im Vogtlandkreis im Zeitraum 1999 - 2002	127
Tabelle 10: Illegal abgelagerte Abfälle im Weißeritzkreis im Zeitraum 1999 - 2002	143
Tabelle 11: Entwicklung des Litterings im Zeitraum 1999 bis 2002 in den Untersuchungsgebieten und abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen (Teil I)	153
Tabelle 12: Entwicklung des Litterings im Zeitraum 1999 bis 2002 in den Untersuchungsgebieten und abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen (Teil II)	154

[Anhang \(Verzeichnis\)](#)

I Einleitung

Am 03. Juli 2002 beauftragte das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG), Dresden auf Basis der Ergebnisse einer beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOL/A das Ingenieurbüro SHC Sabrowski-Hertrich-Consult GmbH, Erlenbach und Halberstadt mit der Durchführung des Projektes

Ermittlung des Problemumfanges illegaler Abfallablagerungen und von Fehlwürfen in der DSD-Leichtfraktion sowie Ableitung von Handlungsempfehlungen.

Der hiermit vorgelegte Bericht hat die Ermittlung des Umfanges illegaler Abfallablagerungen – auf neudeutsch auch als sog. Littering¹⁾ bezeichnet – sowie der diese in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht ggfls. bestimmenden Determinanten zum Gegenstand.

Die Studie erfolgte vor dem Hintergrund, dass trotz nachhaltiger Anstrengungen auch im Freistaat Sachsen jährlich nicht unerhebliche Mengen an illegal abgelagerten Abfällen anfallen. Die Bäumungskosten addierten sich im Jahr 2001²⁾ landesweit auf umgerechnet ca. 1,79 Mio. € bzw. 0,39 €/(EW x a)³⁾. Im Jahr 2002 waren es ca. 1,65 Mio. € bzw. 0,38 €/(EW x a).

Zudem gestaltet sich die Bewertung der Kosten sehr schwierig, da die Art der Erfassung und die der Entsorgung sehr unterschiedlich geregelt ist.

Um Ansatzpunkte und Handlungsstrategien für eine effektive Verhinderung dieser abfallwirtschaftlichen Fehlentwicklungen zu ermitteln, waren im Rahmen dieser Studie anhand ausgewählter Beispiele Umfang und Bestimmungsgründe für das illegale Ablagern von Abfällen ebenso zu untersuchen, wie auch konkrete Maßnahmen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auf ihren praxisbezogenen Erfolg hin zu hinterfragen.

Nachfolgend findet sich das zur Erreichung des Untersuchungszieles gewählte methodische Vorgehen beschrieben. Daran anschließend wird die Entwicklung und aktuelle Situation der illegalen Ablagerung von Abfällen in den ausgewählten Landkreisen und kreisfreien Städten in Form von Monographien im Überblick dargestellt, näher beleuchtet und kommentiert.

Den Abschluss des Berichtes bilden Folgerungen, Konsequenzen und Handlungsoptionen, die – aus den erzielten Untersuchungsergebnissen abgeleitet – sich insbesondere an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, aber auch den Freistaat Sachsen zur wirkungsvoll(er)en Bekämpfung des Littering-Problems richten.

Allen Beteiligten in Behörden und Unternehmen sei für die hohe Kooperationsbereitschaft sowie die engagierte und zuverlässige Unterstützung bei der Durchführung dieser Studie herzlich ge-

¹⁾ Abgeleitet aus dem Englischen: *litter* herumliegende Sachen, bsd. herumliegender Abfall

²⁾ Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung (03.07.02) bezogen sich die aktuell verfügbaren Daten auf das Jahr 2001

³⁾ EW = Einwohner; a = Jahr (annum)

dankt. Ein positives Arbeitsergebnis ist ihnen in hohem Maße zu verdanken. Sollte ein solches nicht erreicht worden sein, so liegt die Verantwortung dafür beim Verfasser.

II Methodisches Vorgehen und Abfalldefinitionen

In Orientierung an der Leistungsbeschreibung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie wurde das zur Erreichung der Untersuchungsziele erforderliche methodische Vorgehen in enger Abstimmung zwischen dem LfUG und SHC festgelegt. Die einzelnen Bearbeitungsschritte werden nachstehend beschrieben.

II.1 Auswahl der Untersuchungsgebiete

Analog zur Ermittlung des Problemumfanges von Fehlwürfen in der DSD-Leichtfraktion (Teil 1 des o.g. Auftrages) waren sich die an der Littering-Studie Beteiligten bewusst, dass eine Totalerhebung im Sinne der Durchführung von Recherchen in sämtlichen Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen weder unter ökonomischen und zeitlichen Aspekten in Betracht kam noch in inhaltlicher Hinsicht erforderlich war. Insofern wurden Merkmale formuliert, anhand derer geeignete öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (ÖRE) in Absprache zwischen dem LfUG und SHC als Untersuchungsgebiete ausgewählt wurden.

Im Einzelnen kamen folgende Merkmale zum Tragen:

- **Städte / ländliche Gebiete**
 - Großstädte / Städte
 - Landkreise
- **ÖRE mit hohen bzw. niedrigen Mengen illegal abgelagerter Abfälle**
- **ÖRE mit hohen bzw. geringen Kosten für die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle**
- **ÖRE mit geringem bzw. hohem Tourismusaufkommen**
- **ÖRE mit Außengrenzen zu den Republiken Tschechien und Polen.**

Anlässlich einer Anlaufberatung am 18.07.2002 in Dresden, an der Vertreter des LfUG und von SHC teilnahmen, wurden unter Zugrundelegung der genannten Kriterien 10 Landkreise und kreisfreie Städte ausgewählt, in deren Gebieten der Littering-Problemumfang näher untersucht werden sollte.

Konkret handelte es sich dabei um folgende Landkreise / Städte:

➤ Landkreis Döbeln	➤ Görlitz, Stadt
➤ Landkreis Leipziger Land	➤ Leipzig, Stadt
➤ Landkreis Löbau-Zittau	➤ Plauen, Stadt
➤ Landkreis Sächsische Schweiz	➤ Zwickau, Stadt
➤ Vogtlandkreis	
➤ Weißeritzkreis.	

II.2 Erhebungszeitraum

Die ursprüngliche Planung sah vor, genannte ÖRE im September 2002 anzuschreiben und diese über ihre Einbeziehung in die Studie mit dem Ziel zu informieren, im Oktober die ersten Erhebungsgespräche vor Ort zu führen. Aufgrund der extremen Hochwassersituation, die die Kapazitäten der Ansprechpartner in Behörden und Entsorgungsunternehmen vor Ort band, musste der Zeitplan in der Folgezeit allerdings deutlich korrigiert werden.

Konkret konnten die im Rahmen des ersten Auftrags – Ermittlung von Fehlwürfen in der DSD-Leichtfraktion – vorgesehenen LVP-Sortieranalysen deren Durchführung für August/September 2002 vorgesehen war, erst im Zeitraum 25.11. bis 10.12.2002 (48. - 50. KW) vorgenommen werden. Aufgrund dessen sowie bedingt durch den Jahreswechsel und die Auswertungen der Resultate der LVP-Sortieranalysen erfolgte die Information der 10 ÖRE über deren Einbeziehung in die Littering-Studie im Rahmen eines entsprechenden Schreibens des LfUG erst im Februar 2003.

II.3 Sekundärstatistische Erhebung von Rahmenbedingungen

Im Vorfeld der persönlichen Gespräche vor Ort wurden auf Basis von sekundärstatistischen Materialien

- **des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie**
 - Σ Abfallbilanzen des Freistaates Sachsen 1999 - 2002
 - Σ Abfallgebührenstudien im Freistaat Sachsen
- **des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen**
 - Σ Regionaldaten für den Freistaat Sachsen
- **der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**
 - Σ Abfallwirtschaftssatzungen
 - Σ Abfallgebührensatzungen

untersuchungsrelevante Informationen zu den verschiedenen Entsorgungsgebieten durch SHC recherchiert.

Besondere Berücksichtigung fanden dabei folgende Aspekte:

(1) **Sozio-ökonomische Strukturdaten**

- Gebiet / Bevölkerung / Außengrenzen
- Erwerbstätigkeit
- Flächennutzung
- Tourismus
- KFZ-Bestand

(2) **Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft**

- Entsorgungsstruktur
- Kernregelungen der Abfallsatzungen, z.B.
 - Regelabfuhr Restabfall
 - Bedarfsabfuhr Restabfall
 - ... ohne Mindestentleerungen/-volumina
 - ... mit Vorgabe von Mindestentleerungen/-volumina (Pflichtgebühren)
 - Vorgabe hoher / niedriger Behältervorhaltevolumina
 - Sammlung sperriger Abfälle
 - ... Holsystem / Bringsystem
 - ... mit/ohne¹⁾ direkte Gebühr
 - ... mit/ohne Mengenbeschränkung
 - Sammlung von Kühl-/Gefriergeräten
 - ... Holsystem / Bringsystem
 - ... mit/ohne direkte Gebühr
 - ... mit/ohne Mengenbeschränkung
 - Sammlung von Elektro-/Elektronikschrott
 - ... Holsystem / Bringsystem
 - ... mit/ohne direkte Gebühr
 - ... mit/ohne Mengenbeschränkung
 - Sammlung von Problemabfällen
 - Sammlung / Verwertung von Bio- und Grünabfällen
 - PPK-Sammlung
 - LVP-Sammlung
 - Altglaserfassung u.a.m.
- Haushaltsabfallaufkommen 2002

¹⁾ häufig auch als **kostenlos** bezeichnet und im Rahmen dieses Berichtes auch so benannt

(3) Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen

- Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002
 - Restabfall / sperriger Abfall
 - Kühl-/Gefriergeräte
 - Autowracks
 - Reifen
 - KFZ-Batterien
 - Elektro-/Elektronikgeräte
- Entwicklung der Entsorgungskosten 1999 - 2002
 - absolut [€/a]
 - spezifisch [(€/EW x a)].

II.4 Vorbereitung primärstatistischer Erhebungen

In Vorbereitung der primärstatistischen Erhebungen und damit der persönlichen Gespräche in den ausgewählten Untersuchungsgebieten wurde seitens SHC eine **Themenliste betreffend die Untersuchungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen** erarbeitet und diese im Detail mit dem LfUG abgestimmt.

Demnach sollten folgende Themenstellungen im Rahmen einer persönlichen Beratung zwischen Vertretern der jeweiligen Kommune (Landkreis / Stadt) und SHC erörtert werden:

1 Strukturdaten

2 Umfang illegaler Abfallablagerungen im Zeitraum 1999 - 2002

3 Beräumung / Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle

4 Entstehung illegaler Abfallablagerungen (Ursachen / Gegenmaßnahmen).

Parallel zur Abstimmung des Fragenkataloges wurden – wie bereits erwähnt (s. II.2) – die zuständigen Stellen (Ämter / Fachbereich / Eigenbetrieb) der 6 Landkreise und 4 kreisfreien Städte Ende Februar 2003 durch ein Schreiben des LfUG über das Ziel der Studie und die bevorstehende Kontaktaufnahme seitens SHC informiert.

Diese erfolgte auf telefonischer Basis im März/April 2003 und diente der Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins, in dessen Vorfeld die Themenliste den ÖRE zwecks Vorbereitung des Gespräches in ausreichendem zeitlichem Abstand zugesandt wurde.

II.5 Durchführung primärstatistischer Erhebungen

Im Vorfeld der primärstatistischen Erhebungen vor Ort, die mehrheitlich im Mai, teilweise auch im Juni 2003 stattfanden, kam es seitens einiger ÖRE zu telefonischen Rückfragen, die der gewissenhaften Vorbereitung der Beratungstermine dienten. Nicht zuletzt auf diese Weise war si-

chergestellt, dass sämtliche Gespräche vor Ort fachlich fundiert und in aller Regel durchaus ergebnisreich durchgeführt werden konnten.

Fragestellungen, die bei der Auswertung der Gesprächsprotokolle auftraten und Punkte, die anlässlich der ersten Gesprächsrunde (partiell) offen blieben, wurden zum Teil telefonisch, überwiegend jedoch im Rahmen eines zweiten Termins vor Ort behandelt.

Dieser diente zusätzlich der In-Augenscheinnahme illegaler Abfallablagerungen an Containerstandplätzen und in der Landschaft sowie – soweit nicht bei der ersten Beratung schon erfolgt und im Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Stadt vorhanden – der Übergabe von Einzelbildern oder von umfangreichen Fotodokumentationen typischer illegaler Abfallablagerungen im jeweiligen Entsorgungsgebiet.

II.6 Abfalldefinitionen

Die im Rahmen dieser Studie thematisierten Abfallarten orientieren sich in Bezug auf Terminologie sowie inhaltliche Bedeutung sinnvollerweise an den Abfalldefinitionen der Abfallbilanz des Freistaates Sachsen 2002.

Diese lauten wie folgt:

Restabfälle aus Haushalten und Kleingewerbe

Restabfälle aus Haushalten und Kleingewerbe sind nach Vermeidung und getrennter Erfassung von Altstoffen, Bioabfällen und Problemstoffen verbleibende Abfälle, hauptsächlich aus privaten Haushalten, die von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgegebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden (Restabfallsammeltour).

Sperrige Abfälle aus Haushalten

Sperrige Abfälle sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgegebenen Behälter passen und getrennt von den Restabfällen gesammelt und transportiert werden.

Problemstoffe und sperrige schadstoffhaltige Abfälle

Problemstoffe sind von den Restabfällen getrennt gesammelte schadstoffhaltige feste, flüssige und gefasste gasförmige Abfälle, an deren weitere Entsorgung besondere Anforderungen gestellt werden.

Sperrige schadstoffhaltige Abfälle werden wegen ihrer Sperrigkeit und ihres Schadstoffpotentials getrennt von Restabfällen, Problemstoffen und sperrigen Abfällen gesammelt, transportiert und behandelt. Dazu zählen Kühl- und Gefriergeräte, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Kfz-Batterien und Blei-Akkus.

Getrennt erfasste Bioabfälle aus Haushalten

Bioabfälle aus Haushalten sind biologisch abbaubare organische Abfallbestandteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle, Speisereste), die getrennt von den Restabfällen in normten, im Entsorgungsgebiet vorgegebenen Behältern gesammelt, transportiert und der Verwertung zugeführt werden. Zu **Grünabfällen aus Haushalten** zählen biologisch abbaubare Pflanzenabfälle, die getrennt von Bioabfällen und Restabfällen gesammelt, transportiert und der Verwertung zugeführt werden.

Getrennt erfasste Altstoffe aus Haushalten

Altstoffe sind Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die getrennt von den Restabfällen gesammelt werden und die zur Wiederverwendung oder der Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind. Dazu zählen Druckerzeugnisse, Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Leichtverpackungen, Metalle und sonstige Altstoffe.

Illegal abgelagerte Abfälle

Darunter sind widerrechtlich auf öffentlichen oder privaten Grundstücken abgelagerte Abfälle zu verstehen. Bilanziert werden jedoch nur die auf öffentlichen Flächen abgelagerten Abfälle.

III Rahmenbedingungen der Untersuchungsgebiete und Erhebungsergebnisse (Monographien)

Nachfolgend werden die Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Erhebungen in den 10 Untersuchungsgebieten erfolgten sowie die erzielten Erhebungsergebnisse in Form einheitlicher Monographien beschrieben, dargestellt und erläutert, um dem Leser den Überblick zu erleichtern und eine gewisse¹⁾ Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse zu gewährleisten.

Zur besseren Orientierung sind die Monographien wie folgt farblich gekennzeichnet:

	Görlitz, Stadt
	Leipzig, Stadt
	Plauen, Stadt
	Zwickau, Stadt
	Landkreis Döbeln
	Landkreis Leipziger Land
	Landkreis Löbau-Zittau
	Landkreis Sächsische Schweiz
	Vogtlandkreis
	Weißeritzkreis

¹⁾ Die (vage) Formulierung ist mit Bedacht gewählt, da sich aus einer Vielzahl von Gründen eine weitgehende Vergleichbarkeit nicht herstellen oder gar ein 1 : 1-Vergleich nicht vornehmen lässt

III.1 Illegale Abfallablagerungen Görlitz, Stadt

III.1.1 Projektbeteiligte und Informationsquellen

Der Problemumfang illegaler Abfallablagerungen in der Stadt Görlitz wurde in Zusammenarbeit zwischen

- dem Amt für Umweltschutz der Stadt Görlitz und
- der SHC GmbH

ermittelt und näher analysiert.

Zusätzlich flossen Daten, Fakten und Informationen

- des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie
- des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen
- der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung der Stadt Görlitz

in die vorliegende Monographie ein.

III.1.2 Sozio-ökonomische Strukturdaten

Die wesentlichen sozio-ökonomischen Strukturdaten für die Stadt Görlitz lassen sich dem [Anhang 1](#) zu diesem Bericht entnehmen.

III.1 Illegale Abfallablagerungen Görlitz, Stadt

III.1.3 Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft

III.1.3.1 Entsorgungsstruktur

Im Stadtgebiet Görlitz bestehen folgende Abfallentsorgungssysteme:

- Restabfall 80 l / 120 l / 240 l / 1,1 m³ MGB
Abfuhrhythmus: wöchentlich / 14-täglich / monatlich
Bedarfsabfuhr / Keine Pflicht-Leistungsgebühr
- Bioabfall 80 l / 120 l / 240 l MGB
Abfuhrhythmus: wöchentlich / 14-täglich
Bedarfsabfuhr / Keine Pflicht-Leistungsgebühr
- Grünabfall Entsorgung über Biotonne. Kostenpflichtige Abgabe an verschiedenen Annahmestellen möglich
- PPK 81 Altpapier- und 87 Papp-Container an 79 Standplätzen im Stadtgebiet
Abfuhrhythmus der Depotcontainer: 2 x pro Woche / an Schwerpunkten 3 x wöchentlich
Zusätzliches Holsystem: Straßensammlung (monatlich) von Zeitungen / Zeitschriften und Papp, gebündelt im Innenstadtbereich
- LVP 240 l / 1,1 m³ MGB (Gelbe Tonne / Container)
Gelbe Säcke (90 l)
Abfuhrhythmus: wöchentlich / 14-täglich / monatlich
- Glas 268 Depotcontainer für Altglas an 79 Standplätzen (s. oben / PPK) im Stadtgebiet
Abfuhrhythmus: 2 x pro Woche / an Schwerpunkten 3 x wöchentlich
- Sperrige Abfälle Kostenlose Abholung von max. 2 m³/(EW x a) nach persönlicher Anmeldung im Bürgerbüro
- Problemabfälle 4 x pro Jahr Sammlung durch Schadstoffmobil
- Elektro-/Elektronikschrott Kostenlose Abgabe im Rahmen der Problemabfallsammlung (keine Elektrogroßgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen usw.) und bei Wertstoffhöfen sowie Entsorgern. Abholservice (für ältere Bürger) gegen geringes Entgelt durch gemeinnützige Gesellschaft

III.1 Illegale Abfallablagerungen Görlitz, Stadt

III.1.3.2 Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Görlitz vom 28.11.2002 (In-Kraft-getreten am 01.01.2003)

- Für das Einsammeln von Abfällen sind gem. § 9 Abs. 2 folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - 80 Liter
 - 120 Liter
 - 240 Liter
 - 1.100 Litersowie 120 Liter-Abfallsack mit Aufdruck „Stadt Görlitz“ bzw. beauftragter Dritter.

Für Bioabfälle werden folgende Behälter zugelassen:
 - 80 Liter
 - 120 Liter
 - 240 Liter.
- Regelmäßig sollen mindestens 10 Liter Behältervolumen je Person und Woche zur Verfügung stehen (§ 9 Abs. 3).
- Sperrige Abfälle werden auf Anforderung bei der Stadt Görlitz außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Für die Anforderung ist die in den Bürgerbüros erhältliche Anforderungskarte zu nutzen (§ 13 Abs. 2).
- Abfälle aus Haushalten, die umweltschädliche Schadstoffe enthalten, sind ausschließlich am Schadstoffmobil abzugeben oder durch ein zugelassenes Fachunternehmen entsorgen zu lassen. Sofern Batterien und Medikamente nicht vom Handel zurückgenommen werden, sind diese ebenfalls beim Schadstoffmobil abzugeben (§ 14).
- Kühlgeräte sind von anderen Abfällen getrennt zu erfassen und zu entsorgen (§ 16 Abs. 1).
- Die Sammlung und der Transport von Kühlgeräten aus Haushalten erfolgt im Bringsystem zu den Annahmestellen des von der Stadt Görlitz beauftragten Dritten (§ 16 Abs. 3).
- Altpapier aus Haushalten wird gesondert erfasst und verwertet. Die Erfassung erfolgt gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe im Rahmen des DSD. Diese Abfälle sind in die vom DSD aufgestellten Altstoff-Container einzuwerfen (Bringsystem) [§ 18 Abs. 1]. Außerdem wird über Straßensammlungen auch durch einen von der Stadt Görlitz beauftragten Dritten Altpapier und Pappe im Holsystem entsorgt (§ 18 Abs. 2).
- Die Sammlung und der Transport von organischen Abfällen zur Verwertung aus Haushalten erfolgt im Holsystem durch den von der Stadt Görlitz beauftragten Dritten (§ 19 Abs. 2).

III.1 Illegale Abfallablagerungen Görlitz, Stadt

Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Görlitz vom 28.11.2002 (In-Kraft-getreten am 01.01.2003)

- Die Gebühr für private Haushaltungen setzt sich aus der Grundgebühr, der Behälternutzungsgebühr (Rest- und Bioabfallbehälter) sowie der verbrauchsabhängigen Leistungsgebühr für Rest- und Bioabfall zusammen (§ 2 Abs. 2).
- Die Grundgebühr für private Haushaltungen dient zur Deckung der Kosten folgender Leistungen
 - Sperrmüllentsorgung (2 m² pro Person und Jahr)
 - Entsorgung von Kühlgeräten, sonstigen Haushaltsgroßgeräten, Bildschirmgeräten und sonstigem Elektronikschrott
 - Sonderabfallsammlung (überwachungsbedürftige und besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung/Beseitigung aus Haushaltungen)
 - Vorhaltung von Wertstoffhöfen
 - Verwaltung der Abfallwirtschaft (anteilig).

Sie wird nach der Zahl der auf einem Grundstück gemeldeten Personen bemessen (§ 8 Abs. 1).
- Die Behälternutzungsgebühr dient zur Deckung der Kosten folgender Leistungen:
 - Gestellung der Abfallbehälter
 - Verwaltung der Abfallwirtschaft (anteilig).

Sie wird nach der Zahl und der Größe der gestellten Behälter bemessen (§ 8 Abs. 2).
- Die Leistungsgebühr dient zur Deckung der Kosten für die Rest- bzw. Bioabfallentsorgung. Ihre Höhe richtet sich nach der Anzahl der erfolgten Leerungen (§ 8 Abs. 3).
- Die jährliche Grundgebühr beträgt je Person 10,12 € (§ 9 Abs. 1).
- Die Behälterentleerungsgebühr (Rest- und Bioabfallbehälter) beträgt bei privaten Haushaltungen gem. § 9 Abs. 2 jährlich je Behälter:

• 80 Liter	11,67 €
• 120 Liter	11,67 €
• 240 Liter	12,52 €
• 1.100 Liter	48,14 €

III.1 Illegale Abfallablagerungen Görlitz, Stadt

- Die Leistungsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt je Entleerung:
- 80 Liter 3,01 €
 - 120 Liter 4,52 €
 - 240 Liter 9,03 €
 - 1.100 Liter 41,40 €
- Die Leistungsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt gem. § 9 Abs. 4 je Entleerung:
- 80 Liter 2,49 €
 - 120 Liter 3,74 €
 - 240 Liter 7,47 €

III.1.3.3 Haushaltsabfälle 2002

Im Jahr 2002 fielen in der Stadt Görlitz die nachstehend benannten Haushaltsabfallmengen an:

- | | | | |
|----------------------------------|-----------|---|---------------------------------|
| ➤ Restabfälle | 6.913 t/a | = | 115,6 Kg/(EW x a) ¹⁾ |
| ➤ Sperrige Abfälle | 787 t/a | = | 13,2 Kg/(EW x a) |
| ➤ Altstoffe, davon | 7.681 t/a | = | 128,4 Kg/(EW x a) |
| • LVP | 2.238 t/a | = | 37,4 Kg/(EW x a) |
| • PPK | 3.598 t/a | = | 60,2 Kg/(EW x a) |
| • Altglas | 1.845 t/a | = | 30,8 Kg/(EW x a) |
| ➤ Bio-/Grünabfälle ²⁾ | 1.814 t/a | = | 30,3 Kg/(EW x a). |

¹⁾ Einwohnerzahl per 30.06.2002 : 59.809 EW

²⁾ Privatwirtschaftliche Bioabfallsammlung

III.1 Illegale Abfallablagerungen Görlitz, Stadt

III.1.4 Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen

III.1.4.1 Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002

Die Entwicklung der in der Stadt Görlitz illegal abgelagerten Abfallarten und -mengen im Zeitraum 1999 - 2002 zeigt Tabelle 1.

Überblick über die Entwicklung illegaler Abfallablagerungen in der Stadt Görlitz 1999 - 2002

Jahr	Einwohner per 30.06.	Kosten		Restabfall / sperriger Abfall		Kühl-, Gefriergeräte Stück/a	Autowracks		Reifen		KFZ-Batterien		Elektro-/ Elektronikgeräte	
		€	€(EW x a)	t/a	Kg/(EW x a)		Stück/a	Stück/a ¹⁾	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a
1999	65.332	104.039	1,59	626	9,6	48	22 (K.A.) ²⁾	13 (K.A.) ²⁾	555	0	3	0	58	0
2000	62.421	83.728	1,34	432	6,9	29	21 (K.A.) ²⁾	13 (K.A.) ²⁾	235	0	K.A.	0	26	0
2001	61.025	57.668	0,94	196	3,2	26	29	10	200	0	52	0	38	0
2002	59.809	75.346	1,26	217	3,6	28	54	25	469	0	8	0	24	0

Tabelle 1: Illegal abgelagerte Abfälle in der Stadt Görlitz im Zeitraum 1999 - 2002

¹⁾ Eigentümer konnten nicht ermittelt werden, deshalb trug der ÖRE die Entsorgungskosten.

²⁾ Angabe war zum Zeitpunkt der Aufstellung der Landesabfallbilanz noch nicht verfügbar. Wurde seitens der Stadt nachgemeldet.

III.1 Illegale Abfallablagerungen Görlitz, Stadt

III.1.4.2 Fotodokumentation

Die nachstehenden Fotoaufnahmen zeigen Beispiele illegaler Abfallablagerungen im Stadtgebiet Görlitz. Ein repräsentativer Überblick kann auf diese Weise jedoch nicht vermittelt werden.



III.1 Illegale Abfallablagerungen Görlitz, Stadt



III.1 Illegale Abfallablagerungen Görlitz, Stadt



III.1 Illegale Abfallablagerungen Görlitz, Stadt

III.1.4.3 Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen

Die in Tabelle 1 abgebildete Situation des Litterings in der Stadt Görlitz zeigt nachstehend genannte Entwicklungen und bedarf folgender Hinweise:

- (1) Die spezifischen Kosten für die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle sind im Zeitraum 1999 bis 2001 von 1,59 €/ (EW x a) auf 0,94 €/ (EW x a) gesunken. Das Jahr 2002 brachte einen Wiederanstieg auf 1,26 €/ (EW x a). Mit diesen Kosten liegt die Stadt Görlitz deutlich an der Spitze der im Rahmen dieser Studie näher betrachteten 10 Entsorgungsgebiete.
- (2) Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist diese Tatsache auf die Grenzlage der Stadt zur Republik Polen zurückzuführen. Dafür spricht sowohl die vergleichsweise hohe Zahl an Autowracks sowie die Tatsache, dass trotz intensiver Bemühungen z.B. im Jahr 2002 die Eigentümer von 25 Autowracks¹⁾ nicht zu ermitteln waren. Hinzu kommen stark rückläufige, aber gleichwohl immer noch überdurchschnittlich hohe Mengen illegal abgelagerter Restabfälle und sperriger Abfälle, obwohl den Bürgern der Stadt Görlitz ein breites Angebot kostenloser²⁾ Entsorgungsdienstleistungen zur Verfügung steht.
- (3) Mit der Beräumung im Stadtgebiet Görlitz illegal abgelagerter Abfälle ist die Entsorgungsgesellschaft Görlitz mbH (EGG) beauftragt. Im Unterauftrag der EGG ist wiederum die SAPOS g(=gemeinnützige)GmbH tätig, die Arbeitskräfte im Rahmen eines Projektes „Arbeit statt Sozialhilfe“ sowie aus anderen Maßnahmen einsetzt. Insbesondere werden durch 4 - 5 Mitarbeiter der SAPOS gGmbH die Altstoffcontainerstandplätze im Stadtgebiet von illegalen Abfallablagerungen befreit und gesäubert.

Zusätzlich werden durch das Missionswerk Ca-Tee-Drale e.V. und die SAPOS gGmbH noch gebrauchsfähige Möbel und Hausrat abgeholt und an sozialbedürftige Bürger/Familien in der Stadt Görlitz sowie der Umgebung weitergeleitet. Neben den sozialen Aspekten wird auf diese Weise einem möglichen Littering dieser Gegenstände vorgebeugt und das Aufkommen sperriger Abfälle³⁾ gering gehalten.

- (4) Trotz aller Bemühungen sieht sich die Stadt Görlitz mit einer steigenden Zahl von Fällen illegaler Abfallablagerungen konfrontiert. Konkret waren im Jahr 2000 562 Aufträge zur Beräumung wilder Abfallablagerungen zu erteilen. Im Jahr 2001 lag diese Zahl bei 671 Aufträgen (= +19 %). Das Jahr 2002 brachte schließlich einen nochmaligen Zuwachs auf insgesamt 967 Fälle (= +44 %). Schwerpunkte illegaler Abfallablagerungen sind insbesondere Altstoffcontainerplätze, Industriebrachen und andere leerstehende Gebäude, Grünanlagen im Grenzbereich sowie Garagenkomplexe.

¹⁾ Darunter überwiegend Schleuserfahrzeuge, bei denen Halterermittlungen zumeist nicht möglich sind

²⁾ Es sei noch einmal erwähnt, dass dieser Begriff als **ohne Erhebung einer direkten Gebühr** zu verstehen ist

³⁾ In der Tat beträgt dieses nur sehr niedrige 13 Kg/(EW x a)

III.1 Illegale Abfallablagerungen Görlitz, Stadt

Zusätzlich verursacht die Grenznähe – analog etwa zum Landkreis Löbau-Zittau – eine quantitativ nicht unerhebliche spezielle Form des Litterings, welche durch das Verhalten der Görlitzer Bürger unterstützt wird. Denn auch die wohlgemeinte Abgabe z.B. gebrauchter Kühl-/Gefrier- und anderer Elektrogeräte sowie Möbel zieht doch im Regelfall Probleme nach sich, die sich mit dem Stichwort „Sortierung vor Grenzübertritt“ beschreiben lassen.

- (5) Zur Verringerung des Litterings wurden bzw. werden seitens der Stadt Görlitz verschiedene Maßnahmen ergriffen. Eine punktuelle Unterbindung der sog. Sortierung vor Grenzübertritt gelang durch gemeinsame Kontrollen des gemeindlichen Vollzugsdienstes, des Umweltamtes und der Landespolizei. Dagegen brachte die Videoüberwachung von Altstoffcontainerplätzen vergleichsweise geringe Erfolge. Ein gewisser erzieherischer Effekt ist auch zu erkennen, wenn nach dem Auffinden von Adressen durch die mit Beräumungsarbeiten beauftragten Unternehmen seitens der Stadt Anhörungen bzw. Owi-Verfahren erfolgen.

Als Gesamtergebnis der städtischen Bemühungen zeigt sich im Zeitablauf ein deutliches Absinken der illegal abgelagerten Mengen an Restabfällen und sperrigen Abfällen (s. Tabelle 1). Für ein durchaus überschaubares Stadtgebiet wie das der Stadt Görlitz lässt sich diese Kausalität, die an anderen Stellen so nicht erkennbar ist, im Rahmen einer vertretbaren Unsicherheit herstellen.

Der starke Rückgang der Zahl illegal entsorgter KFZ-Batterien resultiert nach Einschätzung des Umweltamtes dagegen aus der Pfandregelung und wird damit nicht als eigener Erfolg gewertet.

- (6) Die aus der Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle entstehenden Kosten lassen sich am Beispiel des Jahres 2002 wie folgt aufgliedern:
- | | | |
|---------------------------------------|---|----------------|
| ➤ Bereinigung Altstoffcontainerplätze | → | 33.745 €/a |
| ➤ Deponiegebühren | → | ca. 16.200 €/a |
| ➤ Beräumungskosten | → | ca. 21.000 €/a |
| ➤ Altreifenentsorgung | → | ca. 2.650 €/a |
| ➤ Transportkosten | → | ca. 2.100 €/a |
- (7) Die aus der Beräumung von Litteringflächen stammenden Abfälle werden überwiegend auf der Hausmülldeponie Kunnersdorf des RAVON entsorgt. Die Entsorgungsgebühren betragen im Jahr 2002 80,00 €/t. Im Jahr 2003 stieg diese Gebühr auf 165,96 €/t. Freikontingente oder ermäßigte Gebühren gibt es für die Verbandsmitglieder des RAVON nicht.

III.1 Illegale Abfallablagerungen Görlitz, Stadt

(8) Die Quote der Eigentümerermittlungen illegal abgestellter Altfahrzeuge liegt mit

- 41 % → 1999 (= 9 von 22 Autowracks)
- 38 % → 2000 (= 8 von 13 Autowracks)
- 66 % → 2001 (= 19 von 29 Autowracks)
- 54 % → 2002 (= 29 von 54 Autowracks)

und mit 52 % im Durchschnitt des 4-Jahreszeitraumes vergleichsweise niedrig. Den aus der Grenzlage resultierenden spezifischen Problemen kommt dabei zweifellos eine entscheidende Bedeutung zu.

III.2 Illegale Abfallablagerungen Leipzig, Stadt

III.2.1 Projektbeteiligte und Informationsquellen

Der Problemumfang illegaler Abfallablagerungen in der Stadt Leipzig wurde in Zusammenarbeit zwischen

- der Stadtreinigung Leipzig, Eigenbetrieb der Stadt und
- der SHC GmbH

ermittelt und näher analysiert.

Zusätzlich flossen Daten, Fakten und Informationen

- des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie
- des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen
- der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung der Stadt Leipzig

in die vorliegende Monographie ein.

III.2.2 Sozio-ökonomische Strukturdaten

Die wesentlichen sozio-ökonomischen Strukturdaten für die Stadt Leipzig lassen sich dem [Anhang 2](#) zu diesem Bericht entnehmen.

III.2 Illegale Abfallablagerungen Leipzig, Stadt

III.2.3 Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft

III.2.3.1 Entsorgungsstruktur

Im Stadtgebiet Leipzig bestehen folgende Abfallentsorgungssysteme:

- Restabfall 80 l / 120 l / 240 l / 1,1 m³ MGB
Abfuhrhythmus: 2 x pro Woche bis 3-wöchentlich
Bedarfsabfuhr / 4 Pflichtleerungen pro Jahr
- Bioabfall 120 l / 240 l MGB
Abfuhrhythmus: wöchentlich / 14-täglich
- Gartenabfall Abfallsack, gebührenpflichtig
Abfuhrhythmus: auf Abruf
- Grünabfälle Kostenlose Annahme an Wertstoffhöfen bis 1 m³
- PPK 240 l MGB (Blaue Tonne / Container)
Abfuhrhythmus: 14-täglich
1,1 m³ MGB an Wertstoffinseln und -höfen
Abfuhrhythmus: täglich bis wöchentlich
- LVP 240 l / 1,1 m³ MGB (Gelbe Tonne / Container)
Abfuhrhythmus: 14-täglich
1,1 m³ MGB an Wertstoffinseln und -höfen
Abfuhrhythmus: täglich bis wöchentlich
100 l Säcke (Gelber Sack)
Abfuhrhythmus: 4-wöchentlich
- Glas 1,1 m³ MGB an Wertstoffinseln und -höfen
Abfuhrhythmus: wöchentlich
- Sperrige Abfälle Kostenpflichtige Abholung bis 4 m³ pro Jahr auf Bestellung.
Kostenlose Annahme an Wertstoffhöfen bis 1 m³
- Problemabfälle Schadstoffmobil mit festen Touren. 6 Standorte im Stadtgebiet
werktäglich
- Elektrogeräte Kostenpflichtige Abholung auf Bestellung. Kostenlose Annahme an Wertstoffhöfen

III.2 Illegale Abfallablagerungen Leipzig, Stadt

III.2.3.2 Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig vom 11.12.2002 (In-Kraft-getreten am 01.01.2003)

- Das bereitzuhaltende Mindestbehältervolumen für Restabfall beträgt für Haushaltungen 20 l/(WE x Wo). Der kleinste zum Einsatz kommende Abfallbehälter hat ein Volumen von 80 l (§ 7 Abs. 3).
- Für Bioabfälle, die über die Biotonne gesammelt werden, sind 10 l/(EW x Wo) als Abfallrichtwert anzusehen. Die kleinste zum Einsatz kommende Biotonne hat ein Volumen von 120 l (§ 7 Abs. 3).
- Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Behälter zugelassen (§ 10 Abs. 2):
 - 80 l Behälter
 - 120 l Behälter
 - 240 l Behälter
 - 1.100 l Behälter
 - amtlich gekennzeichnete Gartenabfallsäcke
 - Abfallgroßcontainer
 - Abfallpressen.
- Die Leerung der zugelassenen Abfallbehälter erfolgt in der Regel im 14-täglichen Turnus (§12 Abs. 1).
- Es werden grundsätzlich nur frei zugängliche bzw. zur Abholung bereitgestellte Abfallbehälter entleert. Dabei muss für den Entsorger eindeutig erkennbar sein, ob der Restabfallbehälter geleert werden soll oder nicht. Sofern keine Leerung erfolgen soll, ist entweder der Behälter oder der Zugang zum Behälter verschlossen zu halten (§ 12 Abs. 3).
- Bei mehr als 4-maliger Behälterüberfüllung oder Nebenablagerung nacheinander ist die Stadt berechtigt, die Behälteranzahl anstelle von Zusatzberäumungen auf das erforderliche Maß zu erhöhen (§ 12 Abs. 6).
- Folgende Abfälle zur Verwertung werden insbesondere erfasst (§ 15 Abs. 1):
 - Bioabfälle
 - Zeitungen und Zeitschriften (Blaue Tonne)
 - Haushaltsschrott (Wertstoffhöfe)
 - Wertstoffe über die Sammlung der DSD AG
 - ◆ Hohlglas (Glassammelbehälter)
 - ◆ Verpackungen aus Kunststoff, aus Verbundstoffen und aus Metall (Gelbe Tonne oder Gelber Sack)
 - ◆ Verpackungen aus Papier und Pappe (Blaue Tonne)

III.2 Illegale Abfallablagerungen Leipzig, Stadt

- Zur Getrenntsammlung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, Schrott ausgenommen, werden gesonderte Sammelbehälter als Wertstoffinseln (Bringsystem) oder direkt auf dem Grundstück (Holsystem) aufgestellt (§ 15 Abs. 2)
 - Die Sammlung von Haushaltsschrott erfolgt über die Wertstoffhöfe der Stadt Leipzig (§ 15 Abs. 3)
 - Das Ablagern von Abfällen vor Wertstoffhöfen ist untersagt (§ 15 Abs. 4).
- Autowracks sind nach Anbringen einer Aufforderung am Fahrzeug innerhalb eines Monats zu entfernen (§ 17 Abs. 1). Die Stadt beseitigt widerrechtlich abgestellte Autowracks, wenn der Fahrzeughalter der Aufforderung zum Entfernen nicht nachkommt. Die Beseitigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird in der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig festgelegt (§ 17 Abs. 2).
- Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die auf ihrem Grundstück anfallenden Bioabfälle getrennt gehalten und in die Biotonne eingegeben werden, es sei denn, sie versichern schriftlich, dass die auf ihrem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos kompostiert werden (§ 18 Abs. 1).
- Saisonbedingt anfallende Bioabfälle aus Haushaltungen wie z.B. Laub, Gehölz- und Räsenschnitt sowie Weihnachtsbäume, die das Maß der bereitgestellten Biotonnen übersteigen, werden gesondert gesammelt (§ 18 Abs. 2).
- Zusätzlich besteht die Möglichkeit, amtlich gekennzeichnete Gartenabfallsäcke käuflich zu erwerben und auf Abruf vom Grundstück abholen zu lassen (§ 18 Abs. 3).
- Elektroschrott aus Haushaltungen wird an den von der Stadt betriebenen Wertstoffhöfen entgegengenommen. Für Elektrogroßgeräte bietet die Stadt einen kostenpflichtigen Abholdienst ab Grundstück an (§ 19 Abs. 1).
- Schadstoffe aus Haushaltungen (sog. Problemabfälle) sind der Stadt an einer gesondert eingerichteten Stelle oder am Schadstoffmobil zu übergeben (§ 19 Abs. 4).
- Sperrige Abfälle aus Haushaltungen werden bis zu einer Maximalmenge von 4 m³ pro Haushalt und Jahr abgeholt (kostenpflichtiges Holsystem) oder mit Mengenbegrenzung (maximal 1 m³ sperriger Abfall pro Haushalt und Jahr) an den Wertstoffhöfen der Stadt entgegengenommen (kostenfreies Bringssystem).

III.2 Illegale Abfallablagerungen Leipzig, Stadt

Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig vom 11.12.2002 (In-Kraft-getreten am 01.01.2003)

- Durch die Grundgebühr für private Haushaltungen werden fixe Kosten für die Vorhaltung von Teileinrichtungen der Abfallwirtschaft abgegolten (§ 5 Abs. 1). Die Grundgebühr wird behälterbezogen erhoben und beträgt pro Quartal bei einem
 - 80 l Behälter 7,67 €
 - 120 l Behälter 7,67 €
 - 240 l Behälter 7,67 €
 - 1.100 l Behälter 30,68 €

- Die Leerungsgebühren für Restabfall werden nach der Behältergröße und der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen erhoben (§ 5 Abs. 2). Die Gebühren für die Leerung eines turnusmäßig bereitgestellten Abfallbehälters betragen pro Leerung für einen
 - 80 l Behälter 2,61 €
 - 120 l Behälter 3,75 €
 - 240 l Behälter 7,18 €
 - 1.100 l Behälter 32,70 €

- Sofern im Erhebungszeitraum (= Quartal) Restabfallbehälter nicht zur Entleerung bereitgestellt wurden, wird für jeden dieser Behälter die Leerungsgebühr für eine Entleerung als Mindestgebühr erhoben (§ 5 Abs. 3).

- Die Gebühren für gelegentliche zusätzliche Leerungen (Sonderleerungen) eines Restabfallbehälters betragen gem. § 5 Abs. 4 AWGS pro Leerung für einen
 - 80 l Behälter 2,97 €
 - 120 l Behälter 4,22 €
 - 240 l Behälter 7,99 €
 - 1.100 l Behälter 36,34 €

- Für Abfälle, die nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern zur Sammlung bereitstehen (Nebengestellungen), wird eine Gebühr von 4,93 € je begonnener 120 l Einheit berechnet (§ 5 Abs. 5).

- Die Gebühr für die Bioabfallsammlung über die Biotonne beträgt pro Kalenderjahr (Jahresgebühr) gem. § 5 Abs. 7 AWGS für einen
 - 120 l Behälter 51,13 €
 - 240 l Behälter 102,26 €

III.2 Illegale Abfallablagerungen Leipzig, Stadt

- Die Gebühr für eine gelegentlich zusätzliche Leerung (Sonderleerung) von Bioabfallbehältern beträgt gem. § 5 Abs. 8 AWGS für einen
 - 120 l Behälter 2,17 €
 - 240 l Behälter 4,32 €
- Die Gebühr für einen amtlich gekennzeichneten Gartenabfallsack (100 l Fassungsvermögen) beträgt 3,07 € (§ 5 Abs. 9).
- Die Gebühr für die haushaltsnahe Abholung von sperrigen Abfällen beträgt pro Abholung (maximal 4 m³ umbautes Volumen) 20,45 € (§ 5 Abs. 10).
- Die Gebühr für die haushaltsnahe Abholung von Elektrogeräten (Waschmaschine, Wäschetrockner, Schleuder, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefrier-Kühl-Kombination, Geschirrspüler, Fernsehgerät, Computertechnik, Herd) beträgt pro Gerät 10,23 € (§ 5 Abs. 11).
- Die Gebühr für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Aowracks beträgt 153,39 €. Für widerrechtlich abgestellte Autoanhänger wird eine Gebühr von 102,26 € erhoben (§ 5 Abs. 12).

III.2.3.3 Haushaltsabfälle 2002

Im Jahr 2002 fielen in der Stadt Leipzig die nachstehend benannten Haushaltsabfallmengen an:

➤ Restabfälle	87.411 t/a	=	177,2 Kg/(EW x a) ¹⁾
➤ Sperrige Abfälle	21.901 t/a	=	44,4 Kg/(EW x a)
➤ Altstoffe, davon	74.032 t/a	=	150,1 Kg/(EW x a)
• LVP	20.198 t/a	=	41,0 Kg/(EW x a)
• PPK	39.120 t/a	=	79,3 Kg/(EW x a)
• Altglas	14.714 t/a	=	29,8 Kg/(EW x a)
➤ Bio-/Grünabfälle	33.383 t/a	=	67,7 Kg/(EW x a)

¹⁾ Einwohnerzahl per 30.06.2002 : 493.241 EW

III.2 Illegale Abfallablagerungen Leipzig, Stadt

III.2.4 Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen

III.2.4.1 Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002

Die Entwicklung der in der Stadt Leipzig illegal abgelagerten Abfallarten und -mengen im Zeitraum 1999 - 2002 zeigt Tabelle 2.

Überblick über die Entwicklung illegaler Abfallablagerungen in der Stadt Leipzig 1999 - 2002

Jahr	Einwohner per 30.06.	Kosten		Restabfall / sperriger Abfall		Kühl-, Gefriergeräte	Autowracks		Reifen		KFZ-Batterien		Elektro-/ Elektronikgeräte	
		€	€(EW x a)	t/a	Kg/(EW x a)	Stück/a	Stück/a	Stück/a ¹⁾	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a
1999	490.025	106.860	0,22	707	1,4	89	552	72	99	0	22	0	49	0
2000	493.235	168.726	0,34	1.064	2,2	60	232	45 (187) ²⁾	148	0	21	0	70	0
2001	492.701	179.463	0,36	1.980	4,0	32	230	24	89	0	8	0	70 (22) ³⁾	0
2002	493.241	192.600	0,39	1.917	3,9	43	199	19	101	0	13	0	64	0

Tabelle 2: Illegal abgelagerte Abfälle in der Stadt Leipzig im Zeitraum 1999 - 2002

¹⁾ Eigentümer konnten nicht ermittelt werden, deshalb trug der ÖRE die Entsorgungskosten

²⁾ Angabe in der Landesabfallbilanz. Die korrekte Angabe ist der Komplementärwert zu 232 Stück und damit **45** Stück

³⁾ Angabe in der Landesabfallbilanz. Bei der Datenübertragung aus der kommunalen Abfallbilanz wurden 48 Geräte, die unter „Sonstiges“ angegeben waren, übersehen

III.2 Illegale Abfallablagerungen Leipzig, Stadt

III.2.4.2 Fotodokumentation

Die nachstehenden Fotoaufnahmen zeigen Beispiele illegaler Abfallablagerungen im Stadtgebiet Leipzig. Ein repräsentativer Überblick kann auf diese Weise jedoch nicht vermittelt werden.



III.2 Illegale Abfallablagerungen Leipzig, Stadt



III.2 Illegale Abfallablagerungen Leipzig, Stadt



III.2 Illegale Abfallablagerungen Leipzig, Stadt



III.2 Illegale Abfallablagerungen Leipzig, Stadt

III.2.4.3 Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen

Die in Tabelle 2 abgebildete Situation des Litterings in der Stadt Leipzig zeigt nachstehend genannte Entwicklungen und bedarf folgender Hinweise:

- (1) Die spezifischen Kosten für die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle sind im Zeitraum 1999/2000 von 0,22 €/ (EW x a) auf 0,34 €/ (EW x a) deutlich angestiegen. In der Folgezeit (2000 – 2002) gab es nur noch leichte Zuwächse um 0,02 €/ (EW x a) [2000/2001] und 0,03 €/ (EW x a) [2001/2002]. Mit 0,39 €/ (EW x a) liegen die aktuellen Kosten weiterhin auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau.
- (2) Wie auch in anderen Entsorgungsgebieten besteht in der Stadt Leipzig keine Korrespondenz zwischen der Höhe der Entsorgungskosten und dem Umfang der Beräumung illegal abgelagerter Abfälle wie Tabelle 2 deutlich zu entnehmen ist. Zu unterschiedlich sind dafür im Zeitablauf u.a.
 - die Arten der Beräumung wilder Abfallablagerungen (z.B. ABM-Einsatz / Sonderverträge mit Entsorgern),
 - die Zuständigkeiten für die Beräumung,
 - die spezifischen Entsorgungskosten [€/t bzw. €/m³ Abfall],
 - der Arten der Kostenverbuchung und der Einrechnung von Abfällen in die Abfallbilanz,
 als dass sich in diesem Punkt Zusammenhänge ergäben, die es z.B. gestatteten, aus der Höhe der Entsorgungskosten auf das Littering von Abfällen in einem Entsorgungsgebiet – in diesem Fall der Stadt Leipzig – zu schließen.
- (3) Auffällig für die Größe der Stadt Leipzig ist die extrem niedrige Anzahl an Altreifen, die als illegal abgelagerte Abfälle entsorgt wurden. Bestimmungsgründe hierfür ließen sich nicht finden. Es bestehen jedoch Vermutungen, dass die tatsächliche Anzahl im Stadtgebiet wild entsorgter Altreifen deutlich über den in Tabelle 2 ausgewiesenen Stückzahlen liegt und eine – nicht abschätzbare – Zahl an Altreifen insbesondere im Landkreis Leipziger Land illegal zur Entsorgung kommt.
- (4) Im Stadtgebiet Leipzig illegal abgelagerte Abfälle werden in Regie verschiedener Ämter wie
 - Ordnungsamt
 - Grünflächenamt
 - Amt für Umweltschutz
 sowie der Stadtreinigung Leipzig als Eigenbetrieb der Stadt beräumt. Je nach Lage des Falles und nach Sichtweise des Auftraggebers kommt es dabei unter dem Aspekt der Ermittlung des Problemumfanges illegaler Abfallablagerungen zu mehr oder minder starken Verzerrungen.

III.2 Illegale Abfallablagerungen Leipzig, Stadt

Beispielsweise werden an Containerstandplätzen wild abgelagerte Abfälle – nach Änderung der Zuständigkeit für deren Entsorgung – in der kommunalen Abfallbilanz aktuell nicht mehr unter der Rubrik „Illegale Abfallablagerungen“ verbucht, sondern sie finden als sperrige Abfälle Eingang in die Bilanz.

Daneben werden wilde Abfallablagerungen, die im Rahmen der Straßenreinigung beräumt werden, unter der Rubrik „Straßenkehrschutt“ ausgewiesen und offenbar (zu) oft erscheinen aus der Beräumung illegaler Abfallablagerungen stammende Abfälle an den Deponien Cröbern und Seehausen des ZAW als Gewerbeabfälle, so dass die Aussagekraft der Abfallbilanz deutlich an Verlässlichkeit verliert.

- (5) Im Hinblick auf wilde Abfallablagerungen in und an Gewässern wird in der Stadt Leipzig dergestalt verfahren, dass Abfälle aus der Böschungsreinigung (Uferbereich) in der Abfallbilanz als illegale Abfallablagerungen erscheinen. Für Abfälle im und auf dem Wasser gilt dieses nicht.
- (6) Im Wissen um genannte Verfahrensweisen sollten daher die nachstehend benannten Zahlen über Herkunft illegal abgelagerter und entsorgter Abfälle nur als grobe Anhaltswerte betrachtet werden. Massebezogen ergibt sich für das Jahr 2002 folgendes Bild:¹⁾
- | | | | |
|--|---------|---|--------|
| ➤ Abfälle aus der Fließgewässerreinigung | 36 t | = | 1,9 % |
| ➤ Abfälle aus Parks, Stadtförsten, Spielplätzen u.a. | 386 t | = | 20,1 % |
| ➤ Abfälle aus Ordnungsaufgaben | 1.493 t | = | 78,0 % |
- (7) Ein Großteil der im Stadtgebiet Leipzig im Rahmen von Littering anfallenden Abfälle wird durch „blau/gelbe Engel“ beräumt. Dabei handelt es sich um ABM-Kräfte, die dem Ordnungsamt zugeordnet sind und in blauen Säcken illegal abgelagerte Abfälle sammeln. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt bis zu einem „Deckel“ von ca. 25.000 €/a Entsorgungskosten über die von der Stadtreinigung Leipzig betriebenen Wertstoffhöfe. Die Deckelungsmengen finden ebenso Eingang in die Abfallbilanz wie auch die Kosten in genannter Höhe. Die Entsorgung darüber hinausgehender Abfallmengen wird aus anderen „Töpfen“, sprich Haushaltstiteln finanziert, so dass weder die dafür anfallenden Kosten noch die entsorgten Mengen in der Abfallbilanz erscheinen.

Wie in anderen Entsorgungsgebieten auch, musste diese – durchaus sinnvolle – Art der Beräumung illegal abgelagerter Abfälle auch in der Stadt Leipzig mittlerweile eingeschränkt werden. Von ehemals ca. 130 „blau/gelben Engeln“ sind aktuell noch knapp 100 – in absehbarer Zeit nur noch ca. 80 – Arbeitskräfte damit beschäftigt, die Sauberkeit des Stadtgebietes zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

¹⁾ Die Differenz von 2 t zur Angabe in Tabelle 2 ergibt sich aus dem Umstand, dass seitens des LfUG die additive Angabe der Stadt Leipzig in der Abfallbilanz 2002 von 15 m³ über eine Dichte von 160 Kg/m³ in einen massebezogenen Wert umgerechnet wurde.

III.2 Illegale Abfallablagerungen Leipzig, Stadt

(8) Da auch die Finanzierung der Beräumung und Entsorgung illegaler Abfallablagerungen im Stadtgebiet über verschiedene Kostenstellen wie

- Straßenreinigung
- Restabfallentsorgung
- Entsorgung sperriger Abfälle
- Schadstoffentsorgung

erfolgt, sind die Abfallbilanzangaben in diesem Punkt weder vollständig noch aussagekräftig. Zudem ist zu beachten, dass Kosten für Sammlung (insbesondere Personalkosten) und Transport der Abfälle durch die Stadtreinigung Leipzig aufgrund ihrer Rechtsform als städtischer Eigenbetrieb nicht in den Entsorgungskosten der Abfallbilanz enthalten sind.

(9) Hauptablagerungspunkte für illegale Abfallablagerungen waren in der Stadt Leipzig bis in die jüngste Zeit Containerstandplätze zur Erfassung von DSD-Altstoffen. Da dieses Problem weder abstellbar war noch seitens der Stadt weiter toleriert wurde, erfolgte die Umstellung der LVP- und PPK-Sammlung auf ein Holsystem (Gelbe und Blaue Tonnen/Container). Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen wirkte sich diese Maßnahme deutlich litteringverhindernd aus.

Größere Probleme bereiten aktuell unter diesem Aspekt die zahlreichen im Stadtgebiet bestehenden Kleingartenanlagen (ca. 56 Anlagen mit ca. 33.000 Kleingärtnern), die insbesondere durch das illegale Ablagern von organischen Abfällen, sperrigen Abfällen, Bauschutt, Holz, Dachpappe u.a. negativ in Erscheinung treten. Hinsichtlich der Verursacher ist darauf zu verweisen, dass diese keineswegs nur unter den Kleingärtnern zu suchen sind, sondern Kleingartenanlagen offenbar auch für andere Bevölkerungskreise ein für illegale Abfallablagerungen „attraktives“ Ziel derselben.

Hinzu kommen ca. 270 ehemalige Containerstandplätze, die von Großvermietern auf öffentlichem Grund errichtet worden waren und mittlerweile – aus Kostengründen – auf eigene Flächen verlegt wurden. Der bisher noch nicht erfolgte „Rückbau“ dieser Standplätze führt dazu, dass an diesen verstärkt Abfälle illegal entsorgt werden.

(10) Die in der Stadt Leipzig aus Littering stammenden Abfälle werden zu den Abfalldeponien Cröbern und Seehausen des ZAW transportiert und dort entsorgt. Die Entsorgungsgebühr liegt bei 102 €/t. Freikontingente bzw. (deutlich) niedrigere Entsorgungsgebühren werden seitens des privaten Deponiebetreibers nur gewerblichen Entsorgern eingeräumt.

(11) Die Quote der Eigentümerermittlungen illegal abgestellter Altfahrzeuge betrug im Zeitablauf

- | | |
|--|--|
| ➤ 87 % → 1999 (= 48 von 552 Autowracks) | ➤ 81 % → 2000 ¹⁾ (= 187 von 232 Autowracks) |
| ➤ 90 % → 2001 (= 206 von 230 Autowracks) | ➤ 91 % → 2002 (= 180 von 199 Autowracks) |

und im Durchschnitt der 4 Jahre ca. 87 %. Sie kann damit als ausgesprochen hoch gelten.

¹⁾ In der Abfallbilanz 2000 erfolgte seitens der Stadt Leipzig ein Versehen dergestalt, dass die Zahl der nicht ermittelten Fahrzeug-eigentümer mit **187** angegeben wurde. Korrekt ist hier die Angabe des Komplementärwertes und insofern **45** Fälle (s. Tabelle 2)

III.3 Illegale Abfallablagerungen Plauen, Stadt

III.3.1 Projektbeteiligte und Informationsquellen

Der Problemumfang illegaler Abfallablagerungen in der Stadt Plauen wurde in Zusammenarbeit zwischen

- dem Fachbereich Umwelt und Bauordnung der Stadt Plauen und
- der SHC GmbH

ermittelt und näher analysiert.

Zusätzlich flossen Daten, Fakten und Informationen

- des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie
- des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen
- der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung der Stadt Plauen

in die vorliegende Monographie ein.

III.3.2 Sozio-ökonomische Strukturdaten

Die wesentlichen sozio-ökonomischen Strukturdaten für die Stadt Plauen lassen sich dem [Anhang 3](#) zu diesem Bericht entnehmen.

III.3 Illegale Abfallablagerungen Plauen, Stadt

III.3.3 Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft

III.3.3.1 Entsorgungsstruktur

Im Stadtgebiet Plauen existieren folgende Abfallentsorgungssysteme:

- Restabfall 60 l / 80 l / 120 l / 240 l // 660 l / 770 l / 1,1 m³ MGB
Abfuhrhythmus: 1 x und 2 x pro Woche / 14-täglich / 4-wöchentlich
Regelabfuhr
- Bioabfall 40 l / 120 l MGB (bis 30.06.03 auch noch 30 l MGB)
Abfuhrhythmus: 1 x und 2 x pro Woche / 14-täglich
- Gartenabfall Grüngutsack, gebührenpflichtig. Einwurf in Container 2 x pro Jahr an ca. 40 Containerstandplätzen (Termine → Abfuhrkalender) und Abgabe am Recyclinghof
- PPK Ca. 140 Depotcontainer an ca. 100 zentralen Stellplätzen
Abfuhrhythmus: 2 x pro Woche
1,1 m³ MGB (teilweise) in Großwohnanlagen
Abfuhrhythmus: 2 x pro Woche
- LVP Gelber Sack (90 l) als Grundentsorgung
Abfuhrhythmus: 4-wöchentlich
1,1 m³ MGB als additives Entsorgungssystem in Großwohnanlagen
Abfuhrhythmus: 2 x pro Woche
Depotcontainer an 15 zentralen Standplätzen
Abfuhrhythmus: nach Bedarf
- Glas Depotcontainer an ca. 100 zentralen Stellplätzen
Abfuhrhythmus: 1 – 2 x pro Woche
- Sperrige Abfälle 2 x pro Jahr an ca. 40 Containerstandplätzen (Termine → Abfallkalender) und Abgabe (max. 3 m³ oder 600 Kg pro Anlieferung) am Recyclinghof [Bringsystem]
Zusätzlich Abholung auf Anforderung (Karte) am Grundstück (Holsystem) ebenfalls mit Mengenbegrenzung (s. oben).
- Problemabfälle Kostenlose Abgabe am Recyclinghof [Bringsystem]
- Kühl-, Gefriergeräte / Elektronikschrott Kostenlose Abgabe am Recyclinghof [Bringsystem]

III.3 Illegale Abfallablagerungen Plauen, Stadt

III.3.3.2 Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung

Abfallsatzung der Stadt Plauen (AbfS) vom 20.02.2003 (In-Kraft-getreten am 01.03.2003)

- Für das Einsammeln von Restabfall aus privaten Haushaltungen sind folgende Abfallbehälter durch die Stadt Plauen zugelassen (§ 9 Abs. 1):
 - 60 l Behälter
 - 80 l Behälter
 - 120 l Behälter
 - 240 l Behälter
 - 660 l Behälter
 - 770 l Behälter
 - 1.100 l Behälter.
- Für die Bioabfallsammlung sind als Behälter zugelassen (§ 9 Abs. 1):
 - 30 l Behälter (bis 30.06.2003)
 - 40 l Behälter
 - 120 l Behälter.
- Zur Erfassung von Grüngut ist ein kompostierbarer 120 l Sack aus Papier zugelassen (§ 9 Abs. 1).
- Grundsätzlich sollen 15 Liter Behältervolumen je Bewohner und Woche für Restabfall zur Verfügung stehen. Das Mindestvorhaltevolumen für Restabfall beträgt 5 Liter je Bewohner und Woche (§ 9 Abs. 3).
- Auf schriftlichen Antrag hin kann für benachbarte Grundstücke eine gemeinsame Nutzung von Rest- und Bioabfallbehältnissen zugelassen werden (Überlassungsgemeinschaften) [§ 9 Abs. 5].
- In begründeten Einzelfällen kann die Benutzung von Abfallsäcken mit einem Fassungsvermögen von 60 l und dem Aufdruck: „Stadt Plauen – Restabfall – Gebühr bezahlt“ anstatt eines Restabfallbehälters zugelassen werden (§ 9 Abs. 8).
- Das Lagern oder Ablagern von Abfällen neben den zur Leerung bereitgestellten Abfallbehältern oder Sammelcontainern ist unzulässig. Das Lagern oder Ablagern von Abfällen zur Verwertung neben den Sammelcontainern ist nicht statthaft, auch wenn die Behälter zur Zeit nicht aufnahmefähig sein sollten oder die Abmaße der verwertbaren Abfälle eine Befüllung nicht erlauben (§ 10 Abs. 1).
- Grüngutsäcke können zu den im Abfallkalender angegebenen Terminen an den variablen Containerstandorten oder direkt an dem von der Stadt Plauen eingerichteten Recyclinghof abgegeben werden. Grüngutabfälle mit sperrigen Abmessungen und/oder in großer Menge sind direkt beim Recyclinghof / Kompostieranlage abzugeben (§ 10 Abs. 5).
- Zur Entsorgung vorübergehend größerer Restabfallmengen ist die Benutzung von 60 l Abfallsäcken neben den zugelassenen Restabfallbehältern möglich (§ 10 Abs. 7).

III.3 Illegale Abfallablagerungen Plauen, Stadt

- Die Sammlung von sperrigen Abfällen, Schrott und Grüngutabfällen (nur in gebührenpflichtigen Grüngutsäcken) führt die Stadt Plauen mittels variabler Containerstandplätze durch (§ 12 Abs. 3).
- Zusätzlich erfolgt die Sammlung von sperrigen Abfällen und Schrott auf Anforderungskarte. Die bereitgestellte Menge der sperrigen Abfälle darf pro Anmeldung 3 m³ oder 600 Kg nicht überschreiten (§ 12 Abs. 4). Dieselbe Mengenbegrenzung gilt für die Abgabe sperriger Abfälle direkt am Recyclinghof (§ 12 Abs. 5).
- Problemabfälle in haushaltsüblichen Mengen sind durch den Abfallbesitzer am Recyclinghof der Stadt Plauen abzugeben, soweit diese Abfälle nicht vom Vertreiber derselben zurückgenommen werden (§ 13).

Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 20.02.2003 (In-Kraft-getreten am 08.03.2003)

- Die Abfallentsorgungsgebühr umfasst eine behälterbezogene Jahresgebühr für Restabfall (Behälter ≤ 1,1 m³), eine behälterbezogene Jahresgebühr für Bioabfall sowie eine jährliche Grundgebühr pro Einwohner des anschlusspflichtigen Grundstücks (§ 3 Abs. 1).
- Die behälterbezogenen Jahresgebühren für Restabfall und Bioabfall bemessen sich nach der Anzahl und Größe der angemeldeten Abfallbehälter und dem von der Stadt Plauen bestätigten Entsorgungsrhythmus (§ 3 Abs. 2).
- Die jährliche Grundgebühr schließt hauptsächlich folgende Leistungen ein (§ 3 Abs. 3):
 - Weihnachtsbaumentsorgung
 - Papierentsorgung im Bringsystem (75 %)
 - Entsorgung sperriger Abfälle im Hol- und Bringsystem
 - Lenkungsanteil Bioabfall
 - Benutzung des Recyclinghofes
 - Verwaltungsleistungen.
- Die Jahresgebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt gem. § 5 Abs. 1 in Abhängigkeit vom Entsorgungsrhythmus für **Restabfall** bei einem

Behälter Liter	4-wöchentlich €	14-täglich €	wöchentlich €	2 x wöchentlich €
• 60	22,24	44,48	88,96	177,93
• 80	27,20	54,40	108,79	217,59
• 120	35,76	71,51	143,02	286,05
• 240	64,73	129,45	258,90	517,81
• 660	196,47	392,94	785,88	1.571,77
• 770	206,16	412,32	824,65	1.649,29
• 1100	286,05	572,10	1.144,19	2.288,38

III.3 Illegale Abfallablagerungen Plauen, Stadt

und für **Bioabfall** bei einem

Behälter Liter	14-täglich €	wöchentlich €	2 x wöchentlich €
• 30	17,00	34,00	67,99
• 40	22,66	45,32	90,65
• 120	67,99	135,98	271,96

- Der Preis für einen Restabfallsack mit 60 Liter Fassungsvermögen beträgt 1,72 €. Der Preis für einen Sack (120 l) zur Entsorgung von Grünabfällen beträgt 1,97 € (§ 5 Abs. 3).
- Die Jahresgebühr je Einwohner beträgt 23,42 € (§ 5 Abs. 4).

III.3.3.3 Haushaltsabfälle 2002

Im Jahr 2002 fielen in der Stadt Plauen die nachstehend benannten Haushaltsabfallmengen an:

- Restabfälle 13.098 t/a = 184,6 Kg/(EW x a)¹⁾
- Sperrige Abfälle 2.695 t/a = 38,0 Kg/(EW x a)
- Altstoffe, davon 8.775 t/a = 123,7 Kg/(EW x a)
 - LVP 1.813 t/a = 25,6 Kg/(EW x a)
 - PPK 4.946 t/a = 69,7 Kg/(EW x a)
 - Altglas 2.016 t/a = 28,4 Kg/(EW x a)
- Bio-/Grünabfälle²⁾ 2.936 t/a = 41,4 Kg/(EW x a).

¹⁾ Einwohnerzahl per 30.06.2002 : 70.945 EW

²⁾ Angabe enthält gewerbliche Bio- und Grünabfälle

III.3 Illegale Abfallablagerungen Plauen, Stadt

III.3.4 Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen

III.3.4.1 Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002

Die Entwicklung der in der Stadt Plauen illegal abgelagerten Abfallarten und -mengen im Zeitraum 1999 - 2002 zeigt Tabelle 3.

Überblick über die Entwicklung illegaler Abfallablagerungen in der Stadt Plauen 1999 - 2002¹⁾

Jahr	Einwohner per 30.06.	Kosten		Restabfall / sperriger Abfall		Kühl-, Gefriergeräte	Autowracks		Reifen		KFZ-Batterien		Elektro-/ Elektronikgeräte	
		€	€/(EW x a)	t/a	Kg/(EW x a)	Stück/a	Stück/a	Stück/a ²⁾	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a
1999	72.146	37.157	0,52	53	0,7	38	46	6	730	0	51	0	28	0
2000	71.862	48.644	0,67	269	3,7	31	59	3	347	0	27	0	36	0
2001	71.400	54.137	0,76	133	1,9	27	54	3	801	0	23	0	28	0
2002	70.945	37.826	0,53	39	0,5	7	39	0	325	0	15	0	25	0

Tabelle 3: Illegal abgelagerte Abfälle in der Stadt Plauen im Zeitraum 1999 - 2002

¹⁾ In den Abfallbilanzen der Stadt Plauen wurden weitere Angaben zu illegal abgelagerten Abfallarten/-mengen gemacht, die in den Landesabfallbilanzen aufgrund mangelnder Kompatibilität zu den Abfallarten, die in dieser ausgewiesen werden, nicht berücksichtigt wurden:

1999: 5,0 m³ Grünabfälle / 14 t Bauschutt / 187 t Bodenaushub / 3,24 t Holzabfälle / 0,8 t Fe-Metalle / 1,73 t Asbestzement / 0,4 t Holz mit schädlichen Verunreinigungen / 0,2 t PCB-haltige Kondensatoren / 0,2 t Problemstoffe

2000: 92 m³ Grünabfälle / 129 t Bauabfälle / 0,24 t Asbestabfälle / 1,5 t Problemstoffe / 4,7 t Holzabfälle

2001: 92 m³ Grünabfälle / 208 t Bodenaushub / 0,02 t Fe-Metalle / 4,3 t Straßenaufbruch / 92 t Baumischabfälle / 2,3 t Asbestabfälle / 128 t Bauschutt / 7,3 t Holzabfälle

2002: 422 m³ Grünabfälle / 368 t Bauabfälle / 9 t Holzabfälle

²⁾ Eigentümer konnten nicht ermittelt werden, deshalb trug der ÖRE die Entsorgungskosten

III.3 Illegale Abfallablagerungen Plauen, Stadt

III.3.4.2 Fotodokumentation

Die nachstehenden Fotoaufnahmen zeigen Beispiele illegaler Abfallablagerungen im Stadtgebiet Plauen. Ein repräsentativer Überblick kann auf diese Weise jedoch nicht vermittelt werden.



III.3 Illegale Abfallablagerungen Plauen, Stadt



III.3 Illegale Abfallablagerungen Plauen, Stadt



III.3 Illegale Abfallablagerungen Plauen, Stadt



III.3 Illegale Abfallablagerungen Plauen, Stadt



III.3 Illegale Abfallablagerungen Plauen, Stadt

III.3.4.3 Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen

Die in Tabelle 3 abgebildete Situation des Litterings in der Stadt Plauen zeigt nachstehend genannte Entwicklungen und bedarf folgender Hinweise:

- (1) Die spezifischen Kosten für die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle sind im Zeitraum 1999 bis 2001 von 0,52 €/ (EW x a) über 0,67 €/ (EW x a) auf 0,76 €/ (EW x a) gestiegen. Im Jahr 2002 lagen sie dann ca. 30 % unter dem Vorjahreswert und praktisch exakt auf dem Niveau des hier betrachteten Ausgangsjahres 1999. Der aktuelle Wert ist im Vergleich zu den anderen untersuchten (9) Entsorgungsgebieten als im Mittelfeld liegend einzuordnen.
- (2) Aufgrund von Ersatzvornahmen auf einigen städtischen und privaten Grundstücken stieg die Menge illegal abgelagerter Rest- und sperriger Abfälle, die beräumt wurden, im Jahresvergleich 1999/2000 um den Faktor 5.

Analog zu ähnlichen Ereignissen in anderen Entsorgungsgebieten zeigt auch dieses Beispiel, dass aus der Menge beräumter illegaler Abfallablagerungen nicht auf die aktuelle Verschmutzung einer Region in einem definierten Zeitraum (in diesem Fall Jahr) geschlossen werden kann.

- (3) In der Stadt Plauen werden Litteringereignisse akribisch festgehalten. Konkret bedeutet dies die Zuordnung beräumter illegal abgelagerter Abfallmengen zu einer exakt definierten Abfallart. Auf diese Weise lässt sich auch die in der Landesabfallbilanz ausgewiesene Position „Restabfall / sperriger Abfall“ für das Stadtgebiet Plauen differenziert betrachten.

Konkret ergibt sich für die Jahre 1999 - 2002 in dieser Hinsicht das folgende Resultat:

➤ 1999	Restabfall	38 t (= 72 %)	/	sperrige Abfälle	15 t (= 28 %)
➤ 2000	Restabfall	258 t (= 96 %)	/	sperrige Abfälle	11 t (= 4 %)
➤ 2001	Restabfall	49 t (= 37 %)	/	sperrige Abfälle	84 t (= 63 %)
➤ 2002	Restabfall	30 t (= 77 %)	/	sperrige Abfälle	9 t (= 23 %)
➤ 1999 - 2002	Restabfall	375 t (= 76 %)	/	sperrige Abfälle	119 t (= 24 %)

Vorstehende Aufgliederung verdeutlicht, dass sowohl die Höhe als auch die Struktur illegal abgelagerter Abfälle, die in einem Entsorgungsgebiet zur Beräumung kommen, im Zeitablauf starken Schwankungen unterliegen (kann) und daraus in keiner Weise auf den aktuellen Problemumfang des Litterings geschlossen werden kann.

- (4) Der Fußnote 1) zu Tabelle 3 lässt sich entnehmen, dass die Erhebungsmethodik zur Landesabfallbilanz ggfls. noch Spielräume für Optimierungen bietet. So fehlt in der Bilanz eine **Auffangposition** „Sonstige illegal abgelagerte Abfälle“, die sicherstellt, dass dezidierte und hilfreiche Informationen der ÖRE zu Art und Umfang des Litteringproblems nicht unberücksichtigt bleiben. Da diese Thematik allerdings durchaus bivalenter Natur ist, wird diese im Anschluss an die Monographien separat diskutiert.

III.3 Illegale Abfallablagerungen Plauen, Stadt

(5) Die Gesamtzahl des Auftretens von Litteringfällen unterliegt in der Stadt Plauen starken Schwankungen. Dies lässt sich an folgenden Zahlen erkennen:

➤ 1999	→	422 Fälle ¹⁾	
➤ 2000	→	721 Fälle	(davon 259 Containerstandplätze)
➤ 2001	→	612 Fälle	(davon 51 Containerstandplätze)
➤ 2002	→	450 Fälle	(davon 116 Containerstandplätze)

Generell stellt die Vermüllung von Containerstandplätzen für die Stadt Plauen ein großes Problem dar. Konkret stellt die Untere Abfallbehörde fest, dass ein Anstieg der abfallrechtlichen Verstöße an diesen Plätzen zu verzeichnen ist. Durch eine klare Zuständigkeitsregelung – im Umkreis von 5 m um die Containerstandplätze beräumt der Entsorger illegal abgelagerte Abfälle – wird dieses Problem jedoch relativ schnell gelöst, indem der DSD-Partner durch kurzfristige Standplatzreinigung die Sauberkeit wieder herstellt und auf diese Weise ein Anwachsen von Abfallbergen verhindert.

Lösungsseitig problematischer sind für die Stadt Abfallablagerungen auf sog. Industriebrachen, verwilderten Grundstücken, städtischen Garagenanlagen (insbesondere im Stadtrandbereich und bei Leerstand) und im Umfeld von Kleingartenanlagen. Auf diesen Flächen wurden bzw. werden oft gefährliche Abfälle und größere Abfallmengen abgelagert, die nach Bekanntwerden kurzfristig und meist mit einem hohen finanziellen Aufwand entsorgt werden mussten bzw. müssen.

(6) In der Stadt Plauen entsorgte bis Jahresmitte schwerpunktmäßig eine ABM-Gesellschaft illegal abgelagerte Abfälle. Aufgrund hoher (Neben-) Kosten insbesondere für Fahrzeugtechnik kommt seitdem ein Containerdienst zum Einsatz. Zum Jahr 2004 werden die Entsorgungsleistungen dann neu ausgeschrieben.

Im eigenen Wirkungsbereich stehen dem FB Umwelt und Bauordnung 2 Zivildienstleistende samt Fahrzeug zur Verfügung, um im Stadtgebiet illegal abgelagerte Abfälle zu entsorgen.

Daneben sind Schulklassen im Rahmen einer lokalen Agenda mit Säuberungsaktionen befasst. Eine Umweltstreife existiert in der Stadt Plauen nicht.

(7) An Containerstandplätzen beräumte widerrechtliche Ablagerungen finden in die kommunale Abfallbilanz der Stadt Plauen weder mengen- noch kostenseitig Eingang als illegal abgelagerte Abfälle. Sofern es sich um stoffgleiche Abfälle (Glas / PPK / LVP) handelt, werden diese den in der Abfallbilanz ausgewiesenen Altstoffmengen zugerechnet. Bei stoffungleichen Ablagerungen (z.B. sperrige Abfälle, Kühlgeräte, Fernseher, Waschmaschinen usw.) erfolgt eine Zuordnung zu den verschiedenen Arten sperriger (schadstoffhaltiger) Abfälle.

¹⁾ Seinerzeit wurde noch nicht festgehalten, wieviele Containerstandplätze von Litteringfällen betroffen waren

III.3 Illegale Abfallablagerungen Plauen, Stadt

- (8) Ebenso erscheinen in der Landschaft aufgefundene Glas-, PPK- und LVP-Abfälle in der kommunalen Abfallbilanz nicht unter der Position „Illegal abgelagerte Abfälle“, da deren Umfang in aller Regel schwer einschätzbar ist. Gleichzeitig sind auch die entsprechenden Entsorgungskosten nicht in der Abfallbilanz enthalten.

Die Angaben zu illegal abgelagerten Rest- und Bioabfällen beinhalten in aller Regel allerdings einen Teil dieser Abfälle.

- (9) Beräumte illegal abgelagerte Abfälle wie z.B. Rest- und sperrige Abfälle sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle werden auf der EVV-Hausmülldeponie Zobes entsorgt. Die Deponiekosten betragen für

➤ Sperrmüll sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle 78,00 €/t

➤ Restabfälle sowie gemischte Siedlungsabfälle 73,00 €/t.

Freikontingente für die Mitglieder des Entsorgungsverbandes Vogtland existieren ebenso wie Sonderpreise nicht (mehr).

Bis zum Jahr 2002 gab es Mengenbegrenzungen für einzelne ABM-Vorhaben (z.B. Stadtverschönerung) in der Stadt Plauen und im Vogtlandkreis. Ausgehend von der Einwohnerzahl der Stadt Plauen konnten jährlich ca. 335 t „ABM-Müll“ für eine geminderte Deponiegebühr abgegeben werden. Statt 74,00 €/t waren im Jahr 1998 31,00 €/t zu bezahlen. Im Jahr 2001 betrug die Deponiegebührenminderung nur 5,00 €/t (73,00 €/t statt 78,00 €/t).

- (10) Die Quote der Eigentümerermittlungen illegal abgestellter Altfahrzeuge liegt mit

➤ 87 % → 1999 (= 40 von 46 Autowracks)

➤ 95 % → 2000 (= 56 von 59 Autowracks)

➤ 94 % → 2001 (= 51 von 54 Autowracks)

➤ 100 % → 2002 (= 39 von 39 Autowracks)

und mit 94 % im Durchschnitt des 4-Jahreszeitraumes extrem hoch.

Um günstige Entsorgungspreise zu erzielen, wird die Leistung „Beräumung wilder Abfallablagerungen“ seitens der Unteren Abfallbehörde jährlich neu ausgeschrieben. Derzeit liegen insbesondere die Kosten für das Abschleppen und die Demontage eines Autowracks (PKW) mit brutto 34,80 €/Stück sehr niedrig.

Bildet man aus der Anzahl der illegal abgestellten Autowracks und derjenigen Fahrzeuge, die anerkannten Verwertungsbetrieben bzw. Annahmestellen im Stadtgebiet zur Entsorgung überlassen wurden, die Gesamtheit aller zu entsorgenden Fahrzeuge, so ist der Autowrackanteil von 10,9 % im Jahr 1999 über 11,6 % (2000) auf 13,1 % im Jahr 2001 angestiegen. Damit wird mehr als jedes zehnte Altfahrzeug illegal entsorgt.

III.4 Illegale Abfallablagerungen Zwickau, Stadt

III.4.1 Projektbeteiligte und Informationsquellen

Der Problemumfang illegaler Abfallablagerungen in der Stadt Zwickau wurde in Zusammenarbeit zwischen

➤ dem Umweltamt der Stadt Zwickau und

➤ der SHC GmbH

ermittelt und näher analysiert.

Zusätzlich flossen Daten, Fakten und Informationen

➤ des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

➤ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen

➤ der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung der Stadt Zwickau

in die vorliegende Monographie ein.

III.4.2 Sozio-ökonomische Strukturdaten

Die wesentlichen sozio-ökonomischen Strukturdaten für die Stadt Zwickau lassen sich dem [Anhang 4](#) zu diesem Bericht entnehmen.

III 4. Illegale Abfallablagerungen Zwickau, Stadt

III.4.3 Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft

III.4.3.1 Entsorgungsstruktur

Im Stadtgebiet Zwickau existieren folgende Abfallentsorgungssysteme:

- Restabfall 60 l / 80 l / 120 l / 240 l / 1,1 m³ MGB
Großwohnanlagen flächendeckend mit städtischen Müllschleusen ausgerüstet
Abfuhrhythmus: wöchentlich / 14-täglich
Bedarfsabfuhr / Pflichtgebühr für 240 l/(EW x a) bzw. – bei Nutzung der Biotonne oder Eigenkompostierung – für 120 l/(EW x a)
- Bioabfall¹⁾ 60 l / 80 l / 120 l / 240 l MGB
Abfuhrhythmus: wöchentlich
- Grünabfall Kostenpflichtige Abgabe an städtischen Wertstoffhöfen
- PPK Ca. 240 Depotcontainer an 127 zentralen Stellplätzen
Abfuhrhythmus: täglich / 3 x pro Woche / 14-täglich
- LVP 120 l / 240 l / 1,1 m³ (Gelbe Tonne / Container)
Abfuhrhythmus: 1 x und 2 x pro Woche / 14-täglich
- Glas Ca. 340 Depotcontainer an 108 zentralen Standplätzen
Abfuhrhythmus: täglich / 4 x, 3 x, 2 x und 1 x pro Woche
- Sperrige Abfälle Abholung auf Anforderung (Karte, gebührenpflichtig) mit Mengengrenzung auf 120 Kg/Abholung. Zusätzlich gebührenpflichtige Anlieferung an städtischen Wertstoffhöfen möglich
- Problemabfälle 2 x pro Jahr Sammlung durch Schadstoffmobil. Zusätzlich monatliche Sammlung an zentralen Sammelplätzen
- Sperrige schadstoffhaltige Abfälle Gebührenpflichtige Anlieferung an städtische Wertstoffhöfe

¹⁾ Seit Jahresbeginn 2003 findet in der Stadt Zwickau keine Bioabfallsammlung mehr statt

III 4. Illegale Abfallablagerungen Zwickau, Stadt

III.4.3.2 Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWirtS) vom 19.12.2000 (In-Kraft-getreten am 01.01.2001)

- Für das Einsammeln von Restabfall sind folgende Behälter zugelassen (§ 11 Abs. 1):
 - 60 l Abfallbehälter
 - 80 l Abfallbehälter
 - 120 l Abfallbehälter
 - 240 l Abfallbehälter
 - 1.100 l Abfallbehälter
 - 2.500 l Abfallbehälter
 - 5.000 l Abfallbehälter
 - 70 l entspr. gekennzeichnete städtische Abfallsack.
- Für die Bioabfallsammlung sind folgende Abfallbehälter zugelassen (§ 11 Abs. 2):
 - 60 l Abfallbehälter
 - 80 l Abfallbehälter
 - 120 l Abfallbehälter
 - 240 l Abfallbehälter
 - 1.100 l Abfallbehälter.
- Ab dem 01.01.2002 sind die Abfallbehälter mit einer computerlesbaren Identifikationsnummer versehen, die der Erfassung des Zeitpunktes und der Anzahl der Entleerungen dient (§ 11 Abs. 3).
- Bei stärkerem Abfallanfall sind die nicht in die zugelassenen Abfallbehälter unterzubringenden Abfälle in gebührenpflichtigen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen (§ 11 Abs. 6).
- Bei Wohngrundstücken richtet sich das zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen in der Regel nach der Zahl der meldepflichtig auf dem Wohngrundstück erfassten Einwohner.
- Bei Abfällen zur Beseitigung (Restabfall) wird für die Feststellung des erforderlichen Behältervolumens bei vorhandenem Anschluss an die Bioabfallentsorgung von einer Regelabfallmenge von 520 l je erfasstem Einwohner und Jahr ausgegangen und ohne Anschluss an die öffentliche Bioabfallentsorgung von einer Regelabfallmenge von 760 l je erfasstem Einwohner und Jahr (§ 11 Abs. 12).
- Bei Abfällen zur Verwertung (Bioabfall) wird eine Regelabfallmenge von 240 l je Einwohner und Jahr zugrundegelegt (§ 11 Abs. 12).
- Abfallbehälter können mit Einwurfvorrichtungen umhaust werden, die den Einwurf einer volumenmäßig beschränkten Restabfallmenge nur bei Öffnung einer Schleusenkammer mit einer Chipkarte bzw. einem sonstigen zugelassenen Identifikationsmittel gegen Berechnung einer Werteinheit sowie der Erfassung der abfallspezifischen Daten ermöglichen (Müllschleusen) [§ 12 Abs. 1].
- Die Schleusenkammern werden in der Regel mit einem Fassungsvermögen von 5 l, 10 l und 20 l zugelassen (§ 12 Abs. 3).

III 4. Illegale Abfallablagerungen Zwickau, Stadt

- Die Häufigkeit der Bereitstellung zur Entleerung / Einsammlung des jeweiligen Restabfallbehälters kann vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen grundsätzlich frei gewählt werden, soweit eine umweltverträgliche Beseitigung gewährleistet bleibt. Für die Gebührenerhebung wird unbeschadet dessen gemäß der Abfallgebührensatzung eine Mindestabfallmenge zugrunde gelegt (§ 13 Abs. 1).
- Bei Bioabfall wird eine Regelabfallmenge von 240 l je benutzerpflichtiger Person und Jahr zugrundegelegt (§ 14 Abs. 1).
- Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt wöchentlich (§ 14 Abs. 2).
- Die Erfassung von Papier, Pappe und Karton erfolgt gemeinsam mit den Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton durch die Duales System Deutschland AG (DSD). Die Überlassungspflichtigen sind verpflichtet, die Abfälle in den für diese Abfallart gekennzeichneten Abfallbehältern an den zentralen Standplätzen zu überlassen (§ 15).
- Die Entsorgung von sperrigen Abfällen ist mit einer Sperrmüllkarte unter Angabe von Art und Menge des Abfalls sowie von Terminvorschlägen zur Abholung zu beantragen. Die Sperrmüllkarte kann gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden (§ 16 Abs. 1).
- Die für eine Sperrmüllkarte bereitgestellte Menge sperriger Abfälle darf 120 kg nicht überschreiten (§ 16 Abs. 2).
- Sperrige Abfälle können auch an einem städtischen Wertstoffhof der Stadt Zwickau überlassen werden (§ 16 Abs. 4).
- Die Stadt Zwickau führt kostenlos einmal monatlich eine Schadstoffsammlung auf einem zentralen Sammelplatz und zusätzlich zweimal jährlich mobile Schadstoffsammlungen in den verschiedenen Stadtgebieten durch. Ort und Zeitpunkt der Schadstoffsammlungen werden bekannt gegeben (§ 17).
- Sperrige und schadstoffhaltige Abfälle können gegen Gebühren an einem städtischen Wertstoffhof der Stadt Zwickau überlassen werden (§ 19).

III 4. Illegale Abfallablagerungen Zwickau, Stadt

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Zwickau (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19.12.2000

(In-Kraft-getreten am 01.01.2001)

- Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen erhebt die Stadt Zwickau folgende Gebühren (§ 2):
 - Grundgebühr
 - Nutzungsgebühr Müllschleuse
 - Leistungsgebühr Restabfall
 - Leistungsgebühr Bioabfall
 - Sperrmüllgebühr
 - Gebühren bei Annahme am Wertstoffhof.
- Mit der Grundgebühr werden die Kosten für folgende Leistungen der Stadt Zwickau gedeckt (§ 4 Abs. 1):
 - Verwaltung der Stadt Zwickau für den Bereich Abfall (außer anteilige Verwaltung der Stadt für den Bereich Bioabfall)
 - Abfallberatung
 - Rekultivierung und Nachsorge stillgelegter Deponien
 - Umlage Zweckverband (ZAZ).
- Die Grundgebühr bestimmt sich personenbezogen pro Jahr und Benutzungspflichtigem (§ 4 Abs. 3).
- Die Grundgebühr beträgt 5,85 € (§ 4 Abs. 4).
- Für Anschaffung, Wartung und Reparatur der zur Verfügung gestellten städtischen Müllschleusen zahlt der Gebührenschuldner eine Gebühr (Nutzungsgebühr Müllschleuse).
- Die Müllschleusengebühr bestimmt sich pro Jahr und Benutzungspflichtigem (§ 5 Abs. 3).
- Die Müllschleusengebühr beträgt 9,80 € (§ 5 Abs. 4).
- Für die Bereitstellung der Abfallbehälter, das Einsammeln, den Transport, die Behandlung, die Lagerung und Ablagerung der Restabfälle, die Erfassung und Entsorgung von Altpapier (kommunaler Anteil 75 %), die Schadstoffsammlung und für sonstige verursachungsabhängige Abfallentsorgungsleistungen zahlt der Gebührenschuldner eine Leistungsgebühr Restabfall (§ 6 Abs. 1).
- Die Leistungsgebühr Restabfall bestimmt sich bei Abfallbehältern ohne städtische Müllschleusen nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und -säcke je Entleerung bzw. Einsammlung. Bei Abfallbehältern mit städtischen Müllschleusen bestimmt sich die Leistungsgebühr Restabfall nach dem Fassungsvermögen der Müllschleusenkammer. Der Benutzungspflichtige ist jedoch verpflichtet, jährlich eine Leistungsgebühr Restabfall gem. der lt. Satzung festgelegten Mindestliterzahl zu zahlen, um eine regelmäßige Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen zu gewährleisten (§ 6 Abs. 3).
-

III 4. Illegale Abfallablagerungen Zwickau, Stadt

➤ Die Leistungsgebühr Restabfall beträgt je Entleerung für Abfallbehälter

- | | | | |
|---------|---------|-----------|----------|
| • 60 l | 2,71 € | • 1.100 l | 49,77 € |
| • 80 l | 3,62 € | • 2.500 l | 113,12 € |
| • 120 l | 5,43 € | • 5.000 l | 226,24 € |
| • 240 l | 10,85 € | | |

und für einen Abfallsack (70 l) 3,16 €

Die Leistungsgebühr Restabfall bei Abfallbehältern mit städtischer Müllschleuse beträgt je Einwurf bei einer Müllschleusenkammergröße von

- 5 l 0,22 €
- 10 l 0,45 €
- 20 l 0,90 €

Für die Mindestliterzahl Restabfall von 240 l/Jahr beträgt die Mindestleistungsgebühr 10,85 € (§ 6 Abs. 4).

- Die Restabfallmindestmenge beträgt 240 l/a entsprechend ca. 4,6 l/(EW x Wo) [§ 7 Abs. 1].
- Soweit Gebührenschuldner an die städtische Bioabfallsammlung angeschlossen sind oder Bioabfälle auf dem von ihnen benutzten Grundstück selbst kompostieren ermäßigt sich die Mindestliterzahl Restabfall auf 120 l/Jahr (§ 7 Abs. 2).
- Für die Bereitstellung und Reinigung der Bioabfallbehälter, das Einsammeln, den Transport, die Behandlung und die Verwertung der Bioabfälle sowie den anteiligen Verwaltungsaufwand zahlt der Gebührenschuldner eine Leistungsgebühr Bioabfall (§ 8 Abs. 1).
- Die Leistungsgebühr Bioabfall bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen der Bioabfallbehälter und dem Abfuhrhythmus (§ 8 Abs. 3).
- Die Jahresleistungsgebühr Bioabfall beträgt für die wöchentliche Entleerung für Bioabfallbehälter (§ 8 Abs. 4)

• 60 l	128,09 €	• 240 l	512,38 €
• 80 l	170,79 €	• 1.100 l	2.348,44 €
• 120 l	256,19 €		
- Der Gebührenschuldner zahlt für die Abholung, den Transport, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von sperrigen Abfällen eine Sperrmüllgebühr (§ 9 Abs. 1).
- Die Sperrmüllgebühr richtet sich nach der Anzahl der Abholungen der sperrigen Abfälle. Bei einer Abholung werden max. sperrige Abfälle bis zu 120 Kg angenommen (§ 9 Abs. 3).
- Die Gebühr für die einmalige Abfuhr von sperrigen Abfällen bis zu 120 Kg beträgt 12,27 € (§ 9 Abs. 4).
- Für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, sperriger schadstoffhaltiger Abfälle sowie sperriger Abfälle, die an einem städtischen Wertstoffhof angeliefert werden, zahlt der Gebührenschuldner Wertstoffhofgebühren (§ 10 Abs. 1).

III 4. Illegale Abfallablagerungen Zwickau, Stadt

➤ Die Wertstoffhofgebühren betragen gem. § 10 Abs. 4 für

• PKW-Reifen mit Felge	5,37 Euro/Stück
• PKW-Reifen ohne Felge	1,74 Euro/Stück
• Kühlgeräte ab 200 l	19,74 Euro/Stück
• Kühlgeräte bis 200 l	16,16 Euro/Stück
• Absorber	24,85 Euro/Stück
• Fernsehgeräte	14,42 Euro/Stück
• Monitore	9,31 Euro/Stück
• Waschmaschinen	7,46 Euro/Stück
• Wäschetrockner	7,46 Euro/Stück
• Speicher, Boiler, Herde	7,46 Euro/Stück
• Geschirrspüler	7,46 Euro/Stück
• Elektrokleingeräte	0,26 Euro/Kg
• Baum- und Strauchschnitt	0,41 Euro/Kg
• Sperrige Abfälle	0,10 Euro/Kg
• Haushaltsschrott	2,51 Euro/t.

III.4.3.3 Haushaltsabfälle 2002

Im Jahr 2002 fielen in der Stadt Zwickau die nachstehend benannten Haushaltsabfallmengen an:

➤ Restabfälle	8.898 t/a	=	87,8 Kg/(EW x a) ¹⁾
➤ Sperrige Abfälle	776 t/a	=	7,7 Kg/(EW x a)
➤ Altstoffe, davon	17.125 t/a	=	169,0 Kg/(EW x a)
• LVP	6.324 t/a	=	62,4 Kg/(EW x a)
• PPK	7.019 t/a	=	69,3 Kg/(EW x a)
• Altglas	3.782 t/a	=	37,3 Kg/(EW x a)
➤ Bio-/Grünabfälle ²⁾	4.502 t/a	=	44,4 Kg/(EW x a)

¹⁾ Einwohnerzahl per 30.06.2002 : 101.308 EW

²⁾ Angabe enthält gewerbliche Bio- und Grünabfälle

III.4 Illegale Abfallablagerungen Zwickau, Stadt

III.4.4 Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen

III.4.4.1 Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002

Die Entwicklung der in der Stadt Zwickau illegal abgelagerten Abfallarten und -mengen im Zeitraum 1999 - 2002 zeigt Tabelle 4.

Überblick über die Entwicklung illegaler Abfallablagerungen in der Stadt Zwickau 1999 - 2002 ¹⁾														
Jahr	Einwohner per 30.06.	Kosten		Restabfall / sperriger Abfall		Kühl-, Gefriergeräte	Autowracks		Reifen		KFZ-Batterien		Elektro-/ Elektronikgeräte	
		€	€(EW x a)	t/a	Kg/(EW x a)	Stück/a	Stück/a	Stück/a ²⁾	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a
1999	104.885	102.245	0,98	341	3,3	44	96	9	186	0	81	0	253	0
2000	103.575	87.255	0,84	419	4,0	81	5	0	641	0	37	0	385	1
2001	102.381	37.715	0,37	303	3,0	43	32	10	309	0	46	0	371	<1
2002	101.308	81.732	0,81	510	5,0	57	31	9	385	0	28	0	332	0

Tabelle 4: Illegal abgelagerte Abfälle in der Stadt Zwickau im Zeitraum 1999 - 2002

¹⁾ In den Abfallbilanzen der Stadt Zwickau wurden teilweise weitere Angaben zu illegal abgelagerten Abfallarten/-mengen gemacht, die in den Landesabfallbilanzen aufgrund mangelnder Kompatibilität zu den Abfallarten, die in diesen ausgewiesen werden, nicht berücksichtigt wurden

1999: 0,4 t u. 3,5 m³ Elektronikschrott / 0,32 t LVP / 0,56 t Schadstoffe

2001: 5,0 m³ Bauschutt / 8,0 m³ Metallschrott

2002: 0,66 t u. 45,1 m³ Bauschutt / 1,3 t Schadstoffe / 9,43 t u. 8,8 m³ Metallschrott / 0,03 t Elektroschrott / 0,42 t Dachpappe / 389,7 m³ Grünabfälle

²⁾ Eigentümer konnten nicht ermittelt werden, deshalb trug der ÖRE die Entsorgungskosten

III 4. Illegale Abfallablagerungen Zwickau, Stadt

III.4.4.2 Fotodokumentation

Die nachstehenden Fotoaufnahmen zeigen Beispiele illegaler Abfallablagerungen im Stadtgebiet Zwickau. Ein repräsentativer Überblick kann auf diese Weise jedoch nicht vermittelt werden.



III 4. Illegale Abfallablagerungen Zwickau, Stadt



III 4. Illegale Abfallablagerungen Zwickau, Stadt



III 4. Illegale Abfallablagerungen Zwickau, Stadt



III 4. Illegale Abfallablagerungen Zwickau, Stadt

III.4.4.3 Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen

Die in Tabelle 4 abgebildete Situation des Litterings in der Stadt Zwickau zeigt nachstehend genannte Entwicklungen und bedarf folgender Hinweise:

- (1) Die spezifischen Kosten für die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle sind im Zeitraum 1999 bis 2001 von 0,98 €/ (EW x a) auf 0,37 €/ (EW x a) nachhaltig gesunken. Im Jahr 2002 erfolgte dann mit 0,81 €/ (EW x a) ein Wiederanstieg der Kosten auf das Niveau des Jahres 2000. Mit diesem Wert liegt die Stadt Zwickau ebenso über dem Durchschnitt der im Rahmen dieser Studie untersuchten 10 Entsorgungsgebiete wie auch die beräumten Mengen an illegal abgelagerten Rest- und sperrigen Abfällen überdurchschnittlich hoch ausfallen.
- (2) Den sehr detaillierten ausgefüllten jährlichen Abfallbilanzen der Stadt lässt sich entnehmen, dass das Stadtgebiet sehr intensiv von illegal abgelagerten Abfällen beräumt wird. Dies erfolgt in der Regie verschiedener Ämter wie Umweltamt, Gartenamt, Tiefbauamt, Ordnungsamt u.a., die dabei des öfteren auf ABM-Kräfte zurückgreifen (können). Daneben werden mehrere Entsorgungsunternehmen zur Beräumung wilder Abfallablagerungen eingesetzt.
Weiterhin trägt die Beschäftigungsförderung Zwickau gGmbH (BFZ / „Arbeit statt Sozialhilfe“) im Rahmen eines Schwerpunktprojektes „Saubere Stadt Zwickau“ maßgeblich zur Entfernung illegal abgelagerter Abfälle aus dem Stadtbild bei.
- (3) Litteringschwerpunkte stellen insbesondere die in den Großwohnanlagen befindlichen Standplätze der städtischen Müllschleusen sowie die zentralen Altstoffcontainerplätze dar. Letztere werden umso eher „vermüllt“ je abgelegener sie liegen.
- (4) Unter Kostenaspekten gilt es zu beachten, dass in die Abfallangaben der Stadt zu den Entsorgungskosten Aufwendungen in vollem Umfang Eingang finden, die im Rahmen der Beräumung illegaler Abfallablagerungen an DSD-Standplätzen durch die Fa. Gotthard Seidel¹⁾ entstehen. Im Jahr 2002 entfielen auf diesen Kostenblock knapp 45 % der gesamten Entsorgungskosten.
- (5) Analog zur Stadt Plauen weist auch im Fall der Stadt Zwickau die Fußnote 1) zu Tabelle 4 darauf hin, dass die derzeitige Erhebungsmethodik zur Landesabfallbilanz (noch) nicht sicherstellt, dass sämtliche Abfallarten und -mengen, die seitens der ÖRE unter der Rubrik „Illegale Ablagerungen“ benannt werden, auch in der Abfallbilanz des Freistaates Sachsen ausgewiesen werden. Im Gegensatz zur Stadt Plauen (s. Tabelle 3) ist dies unter massebezogenen Aspekten in Zwickau jedoch weit weniger schwerwiegend.

¹⁾ Mittlerweile umfirmiert in Cleanaway GmbH & Co. KG, Niederlassung Zwickau

III 4. Illegale Abfallablagerungen Zwickau, Stadt

- (6) Praktische Probleme, die im Rahmen der Aufstellung der Landesabfallbilanz auftreten, kommen in den Erläuterungen bzw. Anlagen zu den jährlichen Abfallbilanzen der Stadt Zwickau deutlich zum Ausdruck, in denen das Umweltamt explizit darauf hinweist, dass
- die Angaben zu den beräumten Abfallmengen und angefallenen Entsorgungskosten nicht vollständig sind, da nicht von allen Ämtern der Stadtverwaltung entsprechende Angaben vorliegen,
 - Differenzen zwischen den Angaben einzelner Ämter und der Deponiestatistik bestehen,
 - nicht immer eine richtige Trennung zwischen illegal abgelagerten Abfällen und gegen Entrichtung einer ordnungsgemäßen Gebühr eingesammelten Abfällen seitens der Entsorgungsunternehmen erfolgt.

- (7) Beräumte illegal abgelagerte Abfälle wie insbesondere Rest- und sperrige Abfälle aus dem Stadtgebiet Zwickau werden auf der Hausmülldeponie des ZAZ für eine Deponiegebühr in Höhe von 51,13 €/t entsorgt. Freikontingente gibt es ebenso wie Sonderpreise nicht.

- (8) Die Quote der Eigentümerermittlungen illegal abgestellter Altfahrzeuge liegt mit

- 91 % → 1999 (= 87 von 96 Autowracks)
- 100 % → 2000 (= 5 von 5 Autowracks)
- 69 % → 2001 (= 22 von 32 Autowracks)
- 71 % → 2002 (= 22 von 31 Autowracks)

und mit 83 % im Durchschnitt des 4-Jahreszeitraumes in der Stadt Zwickau sehr hoch. Die Anzahl der Autowracks hat sich in den Jahren 2001 und 2002 auf einem um zwei Drittel niedrigeren Niveau als im Jahr 1999 bewegt.

- (9) Erstaunlich hoch und zudem sehr stabil zeigt sich dagegen die Zahl der illegal abgelagerten Elektro- und Elektronikgeräte. Das System der gebührenpflichtigen Anlieferung sperriger schadstoffhaltiger Abfälle an städtische Wertstoffhöfe scheint in Verbindung insbesondere mit der großen Anzahl städtischer Müllschleusen in den Großwohnanlagen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle allerdings wenig kompatibel zu sein.

Diese Annahme gründet sich auf die Erfahrungen von SHC, die im Rahmen der Durchführung von 70 Siedlungsabfallanalysen und der fachlichen Begleitung von 12 Pilotprojekten zur verursachergerechteren Abfallgebührenerhebung in Großwohnanlagen via des Einsatzes von Müllschleusen gemacht wurden. Beim von der Einwurföffnung her unbeschränktem Zugang zu 1,1 m³ MGB traten regelmäßig zumindest Elektronikkleingeräte im Restabfall – teils auch in größerer Anzahl – auf, während dies bei Müllschleusen ein äußerst seltener Ausnahmefall war. Verbunden mit einem gebührenpflichtigen Anlieferungssystem ist mit hoher Sicherheit davon auszugehen, dass bei dieser Konstellation durchaus ein – sicherlich ungewollter – monetärer Anreiz zur illegalen Entsorgung entsprechender Geräte besteht.

III.5 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Döbeln

III.5.1 Projektbeteiligte und Informationsquellen

Der Problemumfang illegaler Abfallablagerungen im Landkreis Döbeln wurde in Zusammenarbeit zwischen

- dem Umweltamt des Landkreises Döbeln
- dem Kreisplanungsamt des Landkreises Döbeln und
- der SHC GmbH

ermittelt und näher analysiert.

Zusätzlich flossen Daten, Fakten und Informationen

- des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie
- des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen
- der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung des Landkreises Döbeln

in die vorliegende Monographie ein.

III.5.2 Sozio-ökonomische Strukturdaten

Die wesentlichen sozio-ökonomischen Strukturdaten für den Landkreis Döbeln lassen sich dem [Anhang 5](#) zu diesem Bericht entnehmen.

III.5 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Döbeln

III.5.3 Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft

III.5.3.1 Entsorgungsstruktur

Im Landkreis Döbeln erfolgt die Abfallentsorgung wie folgt:

- Restabfall 80 l / 120 l / 240 l / 1,1 m³ MGB
Abfuhrhythmus: 14-täglich / wöchentlich (Großwohnanlagen)
Bedarfsabfuhr / Vorhaltevolumen von 40 l/EW / 8 Pflichtentleerungen pro Jahr
- Bioabfall/ Pflanzenabfälle 120 l / 240 l MGB; 1,1 m³ MGB als Sonderregelung
Abfuhrhythmus: 14-täglich / Im Sommer (Juni bis August) wöchentlich
Abfallverwiegung / Mindestmenge 30 Kg/(EW x a)
- PPK 72 Mehrkammerbehälter und 610 1,1 m³ MGB sowie 11 240 l MGB an 328 Standplätzen
Abfuhrhythmus: wöchentlich / bei Bedarf bis zu 3 x wöchentlich an Schwerpunktplätzen
- LVP Gelbe Säcke (90 l)
Abfuhrhythmus: 14-täglich
- Glas Weißglas: 197 1,1 m³ MGB und Mehrkammercontainer sowie 207 240 l MGB
Grün Glas: 197 1,1 m³ MGB und Mehrkammercontainer sowie 100 240 l MGB
Braunglas: 312 1,1 m³ MGB und Mehrkammercontainer sowie 115 240 l MGB
Abfuhrhythmus: wöchentlich / bei Bedarf bis zu 2 x wöchentlich an Schwerpunktplätzen
- Sperrige Abfälle Periodische Straßensammlung (Holsystem) 3 x pro Jahr.
Pro Haushalt und Abfuhr können insgesamt 3 m³ sperrige Abfälle bereitgestellt werden
- Problemabfälle 2 x pro Jahr Sammlung durch Schadstoffmobil
- Kleinelektronikschrott Kostenlose Anlieferung an 235 Altstoffcontainerplätzen (Bringsystem). Erfassung dort über insgesamt 235 240 l MGB.
Abfuhrhythmus: wöchentlich
- Haushaltsgroßgeräte / elektronische Großgeräte Gebührenpflichtige Abholung oder Anlieferung an Entsorger, Handel u.a. (außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung)

III.5 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Döbeln

III.5.3.2 Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Döbeln (Abfallwirtschaftssatzung) vom 06.12.1999 (In-Kraft-getreten am 01.01.2000)

- Das Leistungspaket für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten umfasst gem. § 5 Abs. 1:
 - a) Holsystem
 - Bereitstellung der Restabfallbehälter und Beseitigung der Restabfälle (14-täglich; wöchentlich als Sonderfall für Großvermieter-Neubaugebiete)
 - Sperrige Abfälle (3 x jährlich)
 - Bereitstellung der Bioabfallbehälter und Verwertung der Bioabfälle (14-täglich; Juni – August: wöchentlich)
 - Wertstoffe – gelber Sack (nach Tourenplan)
 - b) Bringsystem
 - Problemabfälle (2 x jährlich)
 - Wertstoffe – Glas, Pappe/Papier/Kartonagen, Leichtstoffe (dauernd zu den DSD-Containerstandplätzen)
 - Elektro- und Elektronikschrott (Kleingeräte)
 - c) Sonstige Leistungen
 - Anteile für kommunale Altlastensanierungen
 - Verwaltungsaufwand zur Gebührenerhebung
 - Nachberäumungskosten für sperrige Abfälle als gemeindebezogene Gebühr
 - Verwertungs- und Beseitigungsaufwand für Abfälle.
- Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Behälter, die mit einem elektronischen Erkennungssystem ausgestattet sind, zugelassen (§ 5 Abs. 4):
 1. Hausabfall bzw. hausabfallähnliche Abfälle
 - 80 Liter Restabfallbehälter (RAB)
 - 120 Liter RAB
 - 240 Liter RAB
 - 1.100 Liter RAB
 - 90 Liter Restabfallsäcke mit der Aufschrift „Entsorgungsgesellschaft Döbeln mbH“ (in Zeiten verstärkten Restabfallanfalls)
 - weitere Behälter nach technischer Entwicklung.
 2. Bioabfälle aus Haushalten
 - 120 Liter Bioabfallbehälter (1 -12 Personen auf einem Grundstück)
 - 240 Liter Bioabfallbehälter (13-24 Personen auf einem Grundstück).

III.5 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Döbeln

- Die Anzahl und Größe der Restabfallbehälter bestimmt sich gem. § 5 Abs. 5 nach der im Grundstück wohnenden Anzahl von Personen, die an die Abfallentsorgung anzuschließen sind. Pro Einwohner werden 40 Liter Restabfallvolumen am Grundstück aufgestellt.
- Die Gebühren für Restabfall setzen sich aus einer Jahresbehältergebühr und einer Mengengebühr zusammen (§ 15 Abs. 4).
- Die Mengengebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen bemessen. Sie wird nach Größe der Restabfallbehälter festgelegt (§ 15 Abs. 5).
- Für die Aufstellung von Bioabfalltonnen wird eine personenbezogene aufzehrende Gebühr, die eine Mindestgebühr darstellt, erhoben. Der Bioabfall wird gewogen und gegen die aufzehrende Gebühr gerechnet. Bei Überschreitung der aufzehrenden Gebühr wird die tatsächliche Sammelmenge berechnet (§ 15 Abs. 7).

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Döbeln (Abfallgebührensatzung) vom 25.11.2002 (In-Kraft-getreten am 01.01.2003)

- Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten setzt sich aus einer Jahresbehältergebühr (pauschale Grundgebühr) und einer Mengengebühr zusammen. Eine Behältereinheit (BE) entspricht 40 l Abfallbehältervolumen und ist pro Bewohner auf einem Grundstück vorzuhalten (§ 3 Abs. 1).
- Die Jahresbehältergebühr für Restabfallbehälter berechnet sich nach der Größe der Behälter (§ 3 Abs. 2).
- Die Mengengebühr berechnet sich nach der Menge der geleerten Behältereinheiten pro Jahr.
- Bei der Aufstellung von Bioabfallbehältern wird eine aufzehrende Gebühr erhoben, die eine Mindestgebühr darstellt. Der Bioabfall wird gewogen. Das ermittelte Gewicht wird mit der Gebühr je Kilogramm zur Bioabfallgebühr verrechnet. Sofern die Mindestgebühr verbraucht ist, wird die höhere Gebühr erhoben. Die Bioabfallbehälter müssen nach Aufstellung für mindestens 12 Monate benutzt werden (§ 3 Abs. 7).
- Die Jahresbehältergebühr für Restabfallbehälter inkl. 8 Entleerungen beträgt gem. § 4 Abs. 1 für private Haushalte 37,44 €/ (BE x Jahr) und damit
 - 74,88 €/Jahr = 80 l Restabfallbehälter
 - 112,32 €/Jahr = 120 l Restabfallbehälter
 - 224,64 €/Jahr = 240 l Restabfallbehälter
 - 1.029,60 €/Jahr = 1.100 l Restabfallbehälter.

III.5 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Döbeln

- Die gemeindebezogenen Nachberäumungskosten für sperrige Abfälle sind durch den Kreistag zu beschließen und werden bei der Gebührenrechnung in die Jahresbehältergebühr aufgenommen.

Im Jahr 2003 betragen diese je Einwohner:

- Döbeln → 0,14 €/Jahr
- Hartha → 0,23 €/Jahr
- Leisnig → 0,31 €/Jahr
- Roßwein → 0,27 €/Jahr
- Waldheim → 0,18 €/Jahr
- Ziegra-Knobelsdorf → 0,33 €/Jahr.

- Für die Entleerung der Restabfallbehälter beträgt die Mengengebühr je Behälterentleerung gem. § 4 Abs. 2 0,67 € für eine BE (= 40 Liter) und damit

- 1,34 € = 80 l Restabfallbehälter
- 2,01 € = 120 l Restabfallbehälter
- 4,02 € = 240 l Restabfallbehälter
- 18,43 € = 1.100 l Restabfallbehälter.

- Die Gebühr für einen 90 l Restabfallsack beträgt 2,74 €/Stück (§ 4 Abs. 4).
- Einpersonengrundstücke erhalten einen 80 l Restabfallbehälter zur halben Jahresbehältergebühr. In dieser Gebühr sind 8 Entleerungen á 40 Liter enthalten (§ 4 Abs. 5).
- Für den Bioabfallbehälter wird eine aufzehrende Gebühr für 30 Kg pro Person in Höhe von 0,07 €/Kg Bioabfall erhoben (§ 4 Abs. 7).

III.5.3.3 Haushaltsabfälle 2002

Im Jahr 2002 fielen im Landkreis Döbeln die nachstehend benannten Haushaltsabfallmengen an:

- Restabfälle 9.923 t/a = 130 Kg/(EW x a)¹⁾
- Sperrige Abfälle 2.494 t/a = 33 Kg/(EW x a)
- Altstoffe, davon 10.119 t/a = 132,8 Kg/(EW x a)
 - LVP 2.422 t/a = 31,8 Kg/(EW x a)
 - PPK 5.077 t/a = 66,6 Kg/(EW x a)
 - Altglas 2.620 t/a = 34,4 Kg/(EW x a)
- Bio-/Grünabfälle 2.568 t/a = 33,7 Kg/(EW x a)

¹⁾ Einwohnerzahl per 30.06.2002 : 76.210 EW

III.5 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Döbeln

III.5.4 Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen

III.5.4.1 Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002

Die Entwicklung der im Landkreis Döbeln illegal abgelagerten Abfallarten und -mengen im Zeitraum 1999 - 2002 zeigt Tabelle 5.

Überblick über die Entwicklung illegaler Abfallablagerungen im Landkreis Döbeln 1999 - 2002

Jahr	Einwohner per 30.06.	Kosten /		Restabfall / sperriger Abfall		Kühl-, Gefriergeräte	Autowracks		Reifen		KFZ-Batterien		Elektro-/ Elektronikgeräte	
		€	€/ (EW x a)	t/a	Kg/(EW x a)	Stück/a	Stück/a	Stück/a ¹⁾	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a
1999	79.422	15.555	0,19	71	0,9	70	14	3	309	0	19	0	27	0
2000	78.550	23.775	0,30	72	0,9	149	5	3	493	0	0	0	46	0
2001	77.417	8.290	0,11	42	0,5	69	13	2	369	0	K.A.	K.A.	5	0
2002	76.210	6.973	0,09	33	0,3	29	17 (4) ²⁾	5 (1) ²⁾	202 (164) ²⁾	0	2	0	25	0

Tabelle 5: Illegal abgelagerte Abfälle im Landkreis Döbeln im Zeitraum 1999 - 2002

¹⁾ Eigentümer konnten nicht ermittelt werden, deshalb trug der ÖRE die Entsorgungskosten

²⁾ Angabe in der Landesabfallbilanz

III.5 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Döbeln

III.5.4.2 Fotodokumentation

Die nachstehenden Fotoaufnahmen zeigen Beispiele für illegale Abfallablagerungen im Landkreis Döbeln. Ein repräsentativer Überblick kann auf diese Weise jedoch nicht vermittelt werden.



III.5 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Döbeln



III.5 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Döbeln



III.5 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Döbeln



III.5 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Döbeln

III.5.4.3 Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen

Die in Tabelle 5 abgebildete Situation des Litterings im Landkreis Döbeln zeigt nachstehend genannte Entwicklungen und bedarf folgender Hinweise:

- (1) Die Kosten für die Beräumung illegal abgelagerter Abfälle sinken seit dem Jahr 2000 nachhaltig und bewegen sich mit 0,09 €/EW aktuell auf einem extrem niedrigen Niveau.
- (2) In den Kosten- und Mengenangaben sind Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Sperrmüllnachberäumung erfassten illegal abgelagerten Abfälle enthalten. Den Kosten des Landkreises in Höhe von 6.973 € im Jahr 2002 stehen Kostenerstattungen durch 6 Gemeinden (s. dazu auch III. 5.3.2 Abfallgebührensatzung) von insgesamt 3.282 € gegenüber, so dass die den Kreishaushalt belastenden Ausgaben lediglich – fast unbedeutende – 3.691 € (!) betragen.
- (3) Aus Kostengründen erfolgt die Beräumung illegal abgelagerter Abfälle beim Landkreis ausschließlich durch eigenes Personal. Private Entsorger kommen nicht zum Einsatz. Sofern kommunale Bauhöfe und Träger der Straßenbau- sowie Gewässerunterhaltungslast illegale Abfallablagerungen beräumen, trägt der Landkreis die Entsorgungskosten in Form der Deponiegebühren.
- (4) Personalkosten und Verwaltungskosten für die Ermittlung der Eigentümer illegal abgelagerter Altfahrzeuge gehen in die Abfallbilanz nicht ein.
- (5) Eine Umweltstreife existiert beim Landkreis benso wenig wie auch Zivildienstleistende im hier relevanten Bereich nicht eingesetzt werden. In Anbetracht dieser Personalsituation erfolgen auch keine präventiven Aktivitäten zur wirkungsvollen Verhinderung bzw. zur aktiven Ermittlung von Orten illegaler Abfallablagerungen.
- (6) Das Gros der beräumten Abfallmengen wird auf der Kreisabfalldeponie Hohenlauff entsorgt. Die Deponiegebühr beträgt aktuell 61,36 €/t. Freikontingente gibt es nicht.
- (7) Die Anzahl der Fälle, in denen es zur wilden Ablagerung von Abfällen kam, ist seit 1999 leicht rückläufig. Waren es seinerzeit noch 84 Fälle, so ist diese Zahl im Jahr 2002 auf 67 gesunken. In den ersten 4 Monaten des Jahres 2003 waren 14 Fälle zu verzeichnen.
- (8) Seitens des Landratsamtes werden 4 Arten des Litterings unterschieden:
 - Restabfälle aus Landschaft
 - Sperrige Abfälle aus Landschaft
 - Illegale Ablagerungen an Containerplätzen
 - Illegale Ablagerungen im Rahmen der Sperrmüllnachberäumung.

III.5 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Döbeln

Im Hinblick auf erstgenannte Kategorie zeigt sich im Zeitverlauf eine Stagnation bei 15 t/a bis 20 t/a. Die illegale Ablagerung sperriger Abfälle in der Landschaft ist ebenso wie der Missbrauch der periodischen Straßensammlung sperriger Abfälle sehr stark rückläufig.

Im Gegensatz dazu nehmen die Mengen an Containerplätzen illegal entsorgter Abfälle extrem zu. Konkret stiegen diese von ca. 15 t in 1999 und 2000 auf 66 t im Jahr 2002 an.

Gemäß der Abstimmungserklärungen mit dem DSD ist für illegal abgelagerte Abfälle an DSD-Standplätzen der ÖRE nicht zuständig. Insofern hat der Landkreis Döbeln mit der ARGE-DSD, bestehend aus den Unternehmen

- Entsorgungsgesellschaft Döbeln
- Remo Recycling Waldheim

eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass der jeweilige Entsorger wilde Abfallablagerungen an diesen Plätzen auf eigene Kosten beseitigt. Auf diese Weise beräumte illegale Ablagerungen werden auf der Kreisabfalldéponie Hohenlauff über eine separate Schlüsselnummer lediglich für statistische Zwecke erfasst. In die Abfallbilanz finden diese – nicht unerheblichen – Abfallmengen keinen Eingang.

- (9) Die Quote der Eigentümerermittlungen illegal abgestellter Altfahrzeuge liegt – ausgenommen das Jahr 2000 (40 %) ¹⁾ – mit 71 % (2003), 79 % (1999) und 85 % (2001) auf einem (sehr) hohen Niveau. Im Zeitraum 1999 bis 2002 konnten damit durchschnittlich ca. 74 % der Eigentümer von Autowracks ermittelt werden.
- (10) Für das Jahr 2002 ergeben sich in 2 Fällen Diskrepanzen zwischen den Angaben in Tabelle 5 und denen der Landesabfallbilanz. Aufgrund einer Korrektur des Landkreises erhöhte sich nachträglich die Zahl der Autowracks. Bei den Altreifen sind zusätzlich 38 Reifen zu berücksichtigen, die im Rahmen der Sperrmüllnachberäumung zu entsorgen waren.

¹⁾ Allerdings handelt es sich hierbei um nur 2 von lediglich 5 Autowracks

III.6 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Leipziger Land

III.6.1 Projektbeteiligte und Informationsquellen

Der Problemumfang illegaler Abfallablagerungen im Landkreis Leipziger Land wurde in Zusammenarbeit zwischen

- dem Amt für Umweltschutz des Landkreises Leipziger Land und
- der SHC GmbH

ermittelt und näher analysiert.

Zusätzlich flossen Daten, Fakten und Informationen

- des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie
- des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen
- der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung des Landkreises Leipziger Land

in die vorliegende Monographie ein.

III.6.2 Sozio-ökonomische Strukturdaten

Die wesentlichen sozio-ökonomischen Strukturdaten für den Landkreis Leipziger Land lassen sich dem [Anhang 6](#) zu diesem Bericht entnehmen.

III.6 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Leipziger Land

III.6.3 Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft

III.6.3.1 Entsorgungsstruktur

Im Landkreis Leipziger Land erfolgt die Abfallentsorgung wie folgt:

- Restabfall 80 l / 120 l / 240 l / 1,1 m³ MGB
Abfuhrhythmus: wöchentlich / 14-täglich
Bedarfsabfuhr / Pflichtgebühr für 120 l/(EW x a)
- Bioabfall / Grünabfall Sammlung / Transport und Verwertung durch die KELL als beauftragter Dritter i.S.d. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG auf Grundlage gesondert abzuschließender privatrechtlicher Verträge zwischen der KELL und dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen (seit 01.01.2003).
Zusätzlich gebührenpflichtige Abgabe von Gartenabfällen an Kompostieranlagen oder Sammelplätzen.
- PPK 240 l / 1,1 m³ MGB (Blaue Tonne / Container)
Abfuhrhythmus: 14-täglich
- LVP 240 l / 1,1 m³ MGB (Gelbe Tonne / Container)
Abfuhrhythmus: 14-täglich
- Glas 790 Container (1,1 m³ MGB) an 225 und 420 Depotcontainer (1,3 m³ Iglus) an 80 zentralen Standplätzen
Abfuhrhythmus: Weißglas → 1 x pro Woche / Grünglas → 14-täglich / Braunglas → 4-wöchentlich
- Sperrige Abfälle Entsorgung zweimal/Jahr und Haushalt über Sperrmüllscheck. Bringsystem: Anlieferung bei beauftragten Entsorgern oder bei zentralen Sammelstellen.
Holsystem: Abholung auf Anforderung (Karte, gebührenpflichtig), 1 x pro Jahr möglich (Transportkostenpauschale zu entrichten).
- Problemabfälle 2 x pro Jahr Sammlung durch Schadstoffmobil
- Elektro-/Elektronikschrott Anlieferung an vom Landkreis bekannt gegebene Sammelstellen. Kostenlos sofern ohne Bildschirmkomponente.
Bei Bildschirmkomponente: Gebührenpflichtige Gerätewertmarke erforderlich. Auch Abholung möglich.
- Haushaltskühl- / Haushaltsgroßgeräte Holsystem: Abholung auf Anforderung (Sperrmüllscheck mit blauer Wertmarke, gebührenpflichtig). Auch Bringsystem möglich.

III.6 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Leipziger Land

III.6.3.2 Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung

Satzung des Landkreises Leipziger Land über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) vom 30.10.2002 (In-Kraft-getreten am 01.01.2003)

- Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen werden Abfallbehälter mit einem Füllraum von
 - 80 Liter
 - 120 Liter
 - 240 Liter
 - 1,1 m³bereitgestellt (§ 13 Abs. 1).
- Für Spitzenbedarf wird ein mit dem Aufdruck „Landkreis Leipziger Land“ versehener blauer Sack (Volumen 60 Liter / Maximalfüllgewicht 25 Kg) gebührenpflichtig angeboten (§ 13 Abs. 1).
- Die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall erfolgt im 14-täglichen Rhythmus. Für die Abfuhr in Großwohnanlagen kann ein abweichender Rhythmus (z.B. wöchentlich) bestimmt werden (§ 16 Abs. 4).
- Die Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen erfolgt im Landkreis pro Haushalt grundsätzlich zweimal/Jahr über einen Sperrmüllscheck durch (§ 17 Abs. 1)
 - Anlieferungen durch den Abfallbesitzer zu den Betriebshöfen der beauftragten Entsorgungsunternehmen oder zu vom Landkreis benannten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten (Bringsystem).
 - Abholung vom Abfallbesitzer (Kartenabruf) durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen (Holsystem). Die Inanspruchnahme des Holsystems wird auf eine Abholung pro Jahr begrenzt. Für die Abholung ist eine Transportpauschale zu entrichten.
- Die Entsorgung des Sperrmülls wird grundsätzlich auf eine Menge von 2 m³ pro Person und Jahr begrenzt. Für Sperrmüll über die Menge von 2 m³ pro Person und Jahr hinaus, ist eine gesonderte Entsorgungsgebühr zu entrichten (§ 17 Abs. 1).
- Die Entsorgung von Altpapier erfolgt im Holsystem. Der Landkreis stellt den Überlassungspflichtigen Abfallbehälter für die Entsorgung des Altpapiers mit maximal 240 l Volumen zur Verfügung (§ 18 Abs. 1). Für Haushalte in größeren Wohngebieten kann die Erfassung in 1,1 m³-Behältern erfolgen (§ 18 Abs. 3).
- Die Erfassung haushaltsüblicher Mengen von Problemabfällen erfolgt zweimal jährlich durch ein Schadstoffmobil (Bringsystem) (§ 19 Abs. 3 und 4).
- Problemabfälle, die außerhalb der Sammeltermine anfallen, können bei vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestellen abgegeben werden (§ 19 Abs. 7).

III.6 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Leipziger Land

- Garten- und Bioabfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu erfassen und zu entsorgen. Die Entsorgung (Sammlung, Transport und Verwertung) erfolgt durch die Kommunalentsorgung, Leipziger Land-KELL-GmbH (KELL GmbH) als beauftragter Dritter im Sinne des § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG auf Grundlage gesondert abzuschließender privatrechtlicher Verträge zwischen der KELL GmbH und dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen (§ 20 Abs. 1).
- Das Recht zur Eigenkompostierung organischer Abfälle (Garten- bzw. Bioabfälle) bleibt unberührt (§ 20 Abs. 2).
- Gartenabfälle können auch bei seitens des Landkreises bekannt gegebenen Kompostieranlagen oder Sammelstellen abgegeben werden. Die Abgabe der Gartenabfälle ist gebührenpflichtig. Die Anlieferung kann durch Benutzung eines Gartenabfallsackes (110 Liter), gebündelt auf max. 0,5 m Durchmesser und 1 m Länge sowie lose erfolgen (§ 20 Abs. 3).
- Haushaltskühl- und Haushaltsgroßgeräte sind von anderen Abfällen getrennt zu erfassen und zu entsorgen (§ 21 Abs. 1). Die Abholung der Haushaltskühlgeräte (bis 200 Liter Nutzvolumen) und Haushaltsgroßgeräte wird zwischen dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen über eine Anmeldung (Sperrmüllscheck mit blauer Wertmarke) vereinbart. Die Wertmarke ist gegen Entrichtung einer Gebühr beim Landratsamt, bei den zuständigen Entsorgungsunternehmen und bei weiteren öffentlich bekannt zu machenden Stellen zu erhalten (§ 21 Abs. 2). Haushaltskühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte können auch dem Handel bzw. den Entsorgungsunternehmen oder beim vom Landkreis bekannt zu gebenden Stellen zur Verwertung auf eigene Kosten angeboten werden (§ 21 Abs. 4).
- Schrott und Elektro-/Elektronikschrott ohne Bildschirmkomponente aus privaten Haushalten ist bei den vom Landkreis bekannt zu gebenden Sammelstellen abzugeben. Für die Entgegennahme des Schrotts und des Elektro-/Elektronikschrotts, soweit letzterer keine Bildschirmkomponente enthält, wird keine gesonderte Gebühr oder Entgelt erhoben (§ 22 Abs. 2). Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott mit Bildschirmkomponente erfolgt auf Grundlage gebührenpflichtiger Gerätewertmarken (§ 22 Abs. 4).

III.6 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Leipziger Land

Satzung des Landkreises Leipziger Land über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 30.10.2002 (In-Kraft-getreten am 01.01.2003)

- Die Gebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsleistungen setzen sich aus einer Festgebühr, einer Benutzergebühr (Miete, Verwaltung, Ausrüstung und Instandhaltung) und einer Behälterentleerungsgebühr (Sammlung, Transport und Verwertung bzw. Beseitigung) zusammen (§ 1).
- Die Festgebühr enthält folgende Kosten (§ 6 Abs. 1):
 - Problemabfallentsorgung,
 - Altpapierentsorgung,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - Sach- und Verwaltungskosten,
 - Sperrmüllentsorgung soweit nicht durch die Transportkostenpauschale gedeckt,
 - Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
 - Restabfallentsorgung soweit nicht durch Behälterentleerungsgebühr gedeckt,
 - Entsorgung von Haushaltskühl- und Haushaltsgroßgeräten soweit nicht durch Gebühr der Gerätewertmarken gedeckt,
 - Entsorgung der Gartenabfälle soweit nicht durch gesonderte Gebühr gedeckt,
 - Entsorgung von Schrott und Elektro-/Elektronikschrott ohne Bildschirmkomponente,
 - Entsorgung von Schrott und Elektro-/Elektronikschrott mit Bildschirmkomponente soweit nicht durch Gebühr der Gerätewertmarken gedeckt,
 - Deponienachsorge.
- Die Festgebühr für private Haushalte beträgt jährlich 31,75 € pro Person (§ 6 Abs. 2). Bei Haushaltsgrößen ab 6 Personen wird sie einkommensabhängig reduziert (§ 6 Abs. 3).
- Die Behälterentleerungsgebühr enthält die Kosten für das Einsammeln, für den Transport und für die Verwertung bzw. Beseitigung des Abfalls. Für die Entleerung der Abfallbehälter wird eine Mindestgebühr erhoben (§ 7 Abs. 1).
- Die Behälterentleerungsgebühr beträgt für den Abfallbehälter je Leerung bei einer Behältergröße von

• 80 l	2,89 €
• 120 l	4,34 €
• 240 l	8,67 €
• 1,1 m ³	39,75 €

Das entspricht einer Gebühr pro Liter von 0,0361 € (§ 7 Abs. 2).
- Die Mindestgebühr berechnet sich auf der Grundlage eines jährlichen Abfallvolumens von 120 l pro Person (§ 7 Abs. 3).
- Die Gebühr für einen blauen 60 l Abfallsack für den Spitzenbedarf beträgt einschließlich Entsorgung 2,17 € (§ 7 Abs. 4).

III.6 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Leipziger Land

- Die Behälternutzungsgebühr beträgt gem. § 8 Abs. 1 pro Abfallbehälter jährlich bei
 - 80 l 5,16 € • 240 l 7,18 €
 - 120 l 5,29 € • 1,1 m³ 71,61 €
- Für die Sperrmüllentsorgung im Holsystem wird eine Transportkostenpauschale in Höhe von 23,99 € erhoben. Sofern die Sperrmüllmenge von 2 m³ pro Person/Kalenderjahr überschritten wird, wird für die darüber hinausgehende Menge an Sperrmüll eine Entsorgungsgebühr in Höhe von 13,35 € je m³ erhoben (§ 9 Abs. 1).

- Haushaltskühlgeräte (bis 200 Liter Nutzvolumen) und Haushaltsgroßgeräte sowie Elektro- und Elektronikschrott mit Bildschirmkomponente werden auf Grundlage von Gerätewertmarken entsorgt. Die Gebühr berechnet sich wie folgt und ist beim Erwerb der Wertmarke zu entrichten (§ 9 Abs. 2):

Gerätetyp	Holsystem	Bringsystem
• Kühlgeräte	15,34 €	13,85 €
• Haushaltsgroßgeräte	10,23 €	8,40 €
• Elektro- und Elektronikschrott mit Bildschirmkomponente	14,51 €	12,48 €

- Die Gebühr für einen Gartenabfallsack (110 l) beträgt 2,05 €/Sack. Bei Anlieferung von Gartenabfällen in Bündeln oder lose erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenkontrollstreifen. Die Gebühr für einen Gebührenkontrollstreifen beträgt 1,53 € pro Streifen. Der Gebührenkontrollstreifen gilt für ein Bündel (max. 0,5 m Durchmesser und 1 m Länge) bzw. bei loser Anlieferung für eine Menge von bis zu 0,25 m³ (§ 9 Abs. 3).

III.6.3.3 Haushaltsabfälle 2002

Im Jahr 2002 fielen im Landkreis Leipziger Land die nachstehend benannten Haushaltsabfallmengen an:

- Restabfälle 20.885 t/a = 137,5 Kg/(EW x a)¹⁾
- Sperrige Abfälle 10.335 t/a = 68,1 Kg/(EW x a)
- Altstoffe, davon 24.311 t/a = 160,1 Kg/(EW x a)
 - LVP 5.589 t/a = 36,8 Kg/(EW x a)
 - PPK 13.602 t/a = 89,6 Kg/(EW x a)
 - Altglas 5.120 t/a = 33,7 Kg/(EW x a)
- Bio-/Grünabfälle 3.055 t/a = 20,1 Kg/(EW x a)

¹⁾ Einwohnerzahl per 30.06.2002 : 151.850 EW

III.6 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Leipziger Land

III.6.4 Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen

III.6.4.1 Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002

Die Entwicklung der im Landkreis Leipziger Land illegal abgelagerten Abfallarten und -mengen im Zeitraum 1999 - 2002 zeigt Tabelle 6.

Überblick über die Entwicklung illegaler Abfallablagerungen im Landkreis Leipziger Land 1999 - 2002

Jahr	Einwohner per 30.06.	Kosten		Restabfall / sperriger Abfall		Kühl-, Gefriergeräte	Autowracks		Reifen		KFZ-Batterien		Elektro-/ Elektronikgeräte	
		€	€(EW x a)	t/a	Kg/(EW x a)	Stück/a	Stück/a	Stück/a ¹⁾	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a
1999	160.973	130.120	0,81	637	4,0	49	88	32	2.444	0	137	0	12	0
2000	154.384	165.948	1,07	811	5,3	45	75	16	4.127	0	51	0	31	0
2001	153.106	141.584	0,92	692	4,5	49	37	4	1.482	16 ²⁾	87	0	K.A.	K.A.
2002	151.850	95.252	0,63	474	3,1	58	34	10	489	20 ³⁾	11	0	29	0

Tabelle 6: Illegal abgelagerte Abfälle im Landkreis Leipziger Land im Zeitraum 1999 - 2002

¹⁾ Eigentümer konnten nicht ermittelt werden, deshalb trug der ÖRE die Entsorgungskosten

²⁾ Unter Zugrundelegung eines Durchschnittsgewichtes von 5 Kg/Reifen entspricht dies ca. 3.200 Reifen

³⁾ Unter Zugrundelegung eines Durchschnittsgewichtes von 5 Kg/Reifen entspricht dies ca. 4.000 Reifen

III.6 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Leipziger Land

III.6.4.2 Fotodokumentation

Die nachstehenden Fotoaufnahmen zeigen Beispiele für illegale Abfallablagerungen im Landkreis Leipziger Land. Ein repräsentativer Überblick kann auf diese Weise jedoch nicht vermittelt werden.¹⁾



¹⁾ Besseres Bildmaterial war leider nicht verfügbar. Wir bitten hierfür um Nachsicht.

III.6 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Leipziger Land



III.6 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Leipziger Land



III.6 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Leipziger Land

III.6.4.3 Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen

Die in Tabelle 6 abgebildete Situation des Litterings im Landkreis Leipziger Land zeigt nachstehend genannte Entwicklungen und bedarf folgender Hinweise:

- (1) Die Kosten für die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle sinken seit dem Jahr 2000 [1,07 €/ (EW x a)] nachhaltig und bewegen sich im Vergleich zu den anderen untersuchten (9) Entsorgungsgebieten mit aktuell ca. 0,63 €/ (EW x a) auf einem gängigen Niveau.
- (2) Als Hauptdeterminante für diese Entwicklung gilt die – mittlerweile abgeschlossene – Umstellung der LVP- und PPK-Erfassung von einem Bring- (Depotcontainer) auf ein Holsystem (haushaltsbezogene 240 l MGB). Auf diese Weise konnten die Kosten der Säuberung der Containerstandplätze, die im Jahr 2001 noch ca. 75.000 €¹⁾ betragen, entscheidend gesenkt werden. Aus dieser Kostenentwicklung ist ersichtlich, dass das Aufkommen an illegalen Ablagerungen an diesen Standplätzen wesentlich zurückgegangen ist.
- (3) Illegal abgelagerte Abfälle werden im Auftrag des Landkreises durch die
 - Kommunalentsorgung Leipziger Land - KELL-GmbH, Markranstädt
 - UWE GmbH, Taucha
 sowie insbesondere auch die ABS GmbH, Leipzig, die über ABM-Kräfte verfügt, beräumt und entsorgt. Ein Einsatz Zivildienstleistender oder einer Umweltstreife erfolgt seitens des Landkreises nicht.
- (4) Die Bauhöfe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden beräumen illegale Abfallablagerungen durch eigenes Personal sowie (teilweise) durch Zivildienstleistende. Ebenso werden durch Naturschutzverbände – sporadisch – Säuberungen der Landschaft durchgeführt. Seitens des Landkreises erfolgt in diesen Fällen eine Gestellung von Containern und eine Übernahme der Entsorgungskosten. Insofern sind diese sowie die beräumten Abfallmengen in der Abfallbilanz des Landkreises enthalten.
- (5) Auch von Flussmeistereien eingesammelte illegal entsorgte Abfälle werden mengenseitig von der Abfallbilanz des Landkreises erfasst.
- (6) Durch Einführung des Holsystems für sperrige Abfälle hat sich die wilde Ablagerung dieser Abfallarten nach Einschätzung des Landkreises reduziert. Dies gilt auch für andere Abfälle, die im Zuge der periodischen Straßensammlung illegal entsorgt wurden.
- (7) Die Anzahl wild abgelagerter Altreifen stagniert im Zeitvergleich auf sehr hohem (ca. 4000 bis 4.700 Reifen/Jahr) Niveau. Es ist nicht auszuschließen, dass ein nicht geringer Anteil dieser Abfälle aus der Großstadt Leipzig²⁾ stammt.

¹⁾ Diese Summe entsprach ca. 53 % der Gesamtkosten im Jahr 2001

²⁾ s. dazu auch die Daten in Tabelle 2 sowie die entsprechenden Anmerkungen unter III 2.4.3 Pkt. (3)

III.6 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Leipziger Land

- (8) Der signifikante Rückgang der Anzahl illegal entsorgter KFZ-Batterien dürfte zu einem nicht unwesentlichen Teil auf die Einführung des Pfandsystems für diese Abfälle zurückzuführen sein.
- (9) Die aus der Beräumung illegaler Ablagerungen stammenden Abfälle werden der Zentraldeponie Gröbern des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) zugeführt. Die Deponiegebühr beträgt 102,00 €/t. Freikontingente werden nicht gewährt.
- (10) Die Quote der Eigentümerermittlungen illegal abgestellter Altfahrzeuge liegt mit
- 64 % → 1999 (= 56 von 88 Autowracks)
 - 79 % → 2000 (= 59 von 75 Autowracks)
 - 89 % → 2001 (= 33 von 37 Autowracks)
 - 71 % → 2002 (= 24 von 34 Autowracks)
- auf einem (sehr) hohen Niveau. Im Zeitraum 1999 bis 2002 konnten damit durchschnittlich ca. 74 % der Eigentümer von Autowracks ermittelt werden.
- (11) Die Kosten der Eigentümerermittlung für die im Jahr 2002 widerrechtlich abgestellten 34 Altfahrzeuge, von denen schließlich 24 zum Erfolg führten, betragen ca. 4.900,00 €. Die Ermittlungskosten wurden den Verursachern zusammen mit dem Kostenbescheid für die Autowrackentsorgung in Rechnung gestellt.

III.7 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Löbau-Zittau

III.7.1 Projektbeteiligte und Informationsquellen

Der Problemumfang illegaler Abfallablagerungen im Landkreis Löbau-Zittau wurde in Zusammenarbeit zwischen

- dem Amt für Abfallwirtschaft des Landkreises Löbau-Zittau
- der Fa. SERO-Handel Dresden GmbH & Co. KG, NL Löbau-Zittau und
- der SHC GmbH

ermittelt und näher analysiert.

Zusätzlich flossen Daten, Fakten und Informationen

- des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie
- des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen
- der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung des Landkreises Löbau-Zittau

in die vorliegende Monographie ein.

III.7.2 Sozio-ökonomische Strukturdaten

Die wesentlichen sozio-ökonomischen Strukturdaten für den Landkreis Löbau-Zittau lassen sich dem [Anhang 7](#) zu diesem Bericht entnehmen.

III.7 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Löbau-Zittau

III.7.3 Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft

III.7.3.1 Entsorgungsstruktur

Im Landkreis Löbau-Zittau erfolgt die Abfallentsorgung wie folgt:

- Restabfall 80 l / 120 l / 240 l / 1,1 m³ MGB
Abfuhrhythmus: 14-täglich
Bedarfsabfuhr / kein Pflichtgebührenanteil
- Bioabfall / Gartenabfall 120 l / 240 l / 1,1 m³ MGB
Abfuhrhythmus: 14-täglich
120 l Papiersack für saisonal bedingten Mehranfall an Gartenabfällen
Abfuhrhythmus: 14-täglich (gemeinsam mit Biotonne)
- PPK 355 Depotcontainer für Zeitungen/Zeitschriften und 364 Depotcontainer sowie 17 1,1 m³ MGB für Papier/Pappe/ Kartonen an 316 zentralen Standplätzen
Abfuhrhythmus: mind. 1 x pro Woche
- LVP 240 l / 1,1 m³ MGB (Gelbe Tonne / Container)
Gelbe Säcke (80 l)
Abfuhrhythmus: 4-wöchentlich
- Glas 1.033 Depotcontainer und 10 1,1 m³ MGB an 316 zentralen Standplätzen
Abfuhrhythmus: mind. 1 x pro Woche
- Sperrige Abfälle Entsorgung 2 x pro Jahr und Haushalt über Sperrmüllkarte (Holsystem). Menge auf ca. 1,5 m³ je Abholung begrenzt. Daneben gebührenpflichtige Selbstanlieferung zu Annahmestellen bzw. zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen möglich.
- Problemabfälle 1 x pro Quartal Sammlung durch Schadstoffmobil
- Haushaltsgeräte¹⁾ / Haushaltskühlgeräte Entsorgung im Rahmen der Erfassung sperriger Abfälle (s. oben)

¹⁾ Einschließlich Elektro- und Elektronikschrott

III.7 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Löbau-Zittau

III.7.3.2 Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWiS) im Landkreis Löbau-Zittau vom 15.12.1999 (In-Kraft-getreten am 01.01.2000)

- Für die Abfuhr von Restabfällen werden Abfallbehälter mit einem Füllraum von
 - 80 Liter
 - 120 Liter
 - 240 Liter
 - 1,1 m³
 zugelassen, die mit elektronischen Datenträgern (Chip) ausgerüstet sind (§ 16 Abs. 1).
- Für die Abfuhr von Bioabfällen werden Abfallbehälter mit einem Füllraum von
 - 120 Liter
 - 240 Liter
 - 1,1 m³
 zugelassen, die mit einem Gebührenkennzeichen zu versehen sind (§ 16 Abs. 1).
- Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks sollte mindestens eine Behälterkapazität von 10 Liter pro Woche bereitstehen. Wenigstens ist ein Restabfallgefäß je Wohngrundstück vorzuhalten (§ 16 Abs. 2).
- Für gelegentlichen Mehranfall von Abfällen müssen
 - zugelassene Restabfallsäcke mit einem Volumeninhalt von 70 Litern oder
 - zugelassene Papiersäcke mit einem Volumeninhalt von 120 Litern
 verwendet werden (§ 16 Abs. 3).
- Die Entsorgung der Restabfallgefäße erfolgt in der Regel 14-täglich. Die Restabfallgefäße können entsprechend dem Bedarf am Abfuhrtag zur Entleerung bereitgestellt werden (§ 18 Abs. 1).
- Sperrige Abfälle werden auf Bestellung zweimal im Jahr abgeholt. Sie müssen handlich abgepackt und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden (§ 18 Abs. 3).
- Sperriger Abfall wird nur bis zu einem Gesamtvolumen von 1,5 m³ pro Abfuhr sowie einem Gewicht bis zu 50 Kg pro Einzelteil und in Abmessungen bis höchstens 0,80 m x 1,20 m je Einzelstück abgefahren (§ 18 Abs. 3).
- Sperriger Abfall aus Haushaltungen darf auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür vorgesehenen Annahmestellen bzw. zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden (§ 18 Abs. 4).
- Die Biotonne wird 14-täglich im Wechsel mit den Restabfallgefäßen entleert (§ 19 Abs. 1).
- Die Abholung von Problemabfällen erfolgt einmal im Quartal durch ein Schadstoffmobil an zentralen Sammelplätzen (§ 20 Abs. 1).

III.7 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Löbau-Zittau

Abfallgebührensatzung (AbfGS) des Landkreises Löbau-Zittau vom 15.12.1999 (In-Kraft-getreten am 01.01.2000)

- Menge und Gewicht des tatsächlich anfallenden Abfalls sind als Gebührenmaßstab zu berücksichtigen, um effektive Anreize zur Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen zu schaffen (§ 1 Abs. 5).
- Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen besteht aus einer Pauschalgebühr, einer Gefäßanschlussgebühr, einem mengenbezogenen Anteil für Restabfall und einer Gebühr für die Entsorgung des Bioabfalls sowie einer Mietgebühr für Abfallgefäße (§ 3 Abs. 1).
- Die Pauschalgebühr bestimmt sich pro Person und umfasst die Kosten für (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1) die
 - Erfassung von Problemstoffen aus privaten Haushaltungen
 - Erfassung von Altpapier (75 % des Aufkommens außerhalb DSD)
 - Sammlung und Verwertung von elektronischen Geräten und Kühlgeräten
 - Sammlung und Entsorgung des sperrigen Abfalls
 - Öffentlichkeitsarbeit und Beratung zur Abfallvermeidung, -verwertung sowie umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
 - Kosten der Nachsorge und Rekultivierung nach dem 17.05.1990 stillgelegter Deponien und
 - Verwaltungstätigkeit zur Erbringung der Leistungen der Pauschalgebühr.
- Die Gefäßanschlussgebühr bestimmt sich pro aufgestelltes Restabfallgefäß. Sie umfasst gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 2
 - den mengenunabhängigen Transportkostenanteil (Vorhaltekosten) für den Restabfall
 - die Kosten für den Service des elektronischen Mülltonnenidentifikationssystems und
 - die Verwaltungskosten für die Gefäßanschlüsse.
- Der mengenbezogene Anteil der Gebühr für die Entsorgung des Restabfalls bestimmt sich nach der Anzahl der Leerungen und der Größe der Restabfallgefäße. In die Gebühr eingerechnet sind nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3
 - die Kosten für die Beseitigung des Restabfalls, sofern die Kosten nicht schon durch die Pauschal- und Gefäßanschlussgebühr erfasst sind und
 - der mengenabhängige Anteil der Transportkosten für den Restabfall.
- Die Gebühr für die Entsorgung des Bioabfalls bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der benutzten Biotonnen. In die Gebühr eingerechnet sind die Kosten für das Einsammeln, die Verwertung des Bioabfalls und die Mietkosten des Gefäßes (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4).
- Die Mietgebühr umfasst die Kosten für die Anschaffung und den Service der Abfallgefäße (§ 3 Abs. 1 Ziffer 5).
- Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Pauschalgebühr sind die in den Grundstücken mit Hauptwohnsitz im Landkreis gemeldeten Personen (§ 3 Abs. 3).
- Die Pauschalgebühr beträgt für private Haushaltungen jährlich 13,68 €/Person (§ 4 Abs. 1).

III.7 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Löbau-Zittau

- Die Gefäßanschlussgebühren (Jahresgebühr) betragen gem. § 4 Abs. 2 für ein
 - 80 l / 120 l Restabfallgefäß 24,48 €
 - 240 l Restabfallgefäß 45,96 €
 - 1,1 m³ MGB für Restabfall 157,80 €

- Die Gebühren für den mengenbezogenen Anteil betragen gem. § 4 Abs. 3 pro Leerung für ein(en)
 - 80 l Restabfallgefäß 2,07 €
 - 120 l Restabfallgefäß 3,10 €
 - 240 l Restabfallgefäß 6,20 €
 - 1,1 m³ MGB für Restabfall 28,40 €

- Die Gebühren (Jahresgebühr) betragen gem. § 4 Abs. 4 für eine(n)
 - 120 l Biotonne mit Miete bei 14-täglicher Entsorgung 76,80 €
 - 240 l Biotonne mit Miete bei 14-täglicher Entsorgung 144,60 €
 - 1,1 m³ Bio-Container mit Miete bei 14-täglicher Entsorgung 711,48 €

- Bei Verwendung von extra gekennzeichneten Restabfallsäcken betragen die Gebühren für einen 70 l Restabfallsack 2,55 € (§ 4 Abs. 5).

- Die Gebühr für einen zusätzlichen Papiersack (120 l) für kompostierbare Gartenabfälle beträgt 3,10 € (§ 4 Abs. 6).

- Die Mietgebühren (Jahresgebühr) betragen gemäß § 4 Abs. 7 für ein€
 - 120 l Restabfallgefäß 4,80 €
 - 120 l Biotonne 10,92 €
 - 240 l Restabfallgefäß 6,36 €
 - 240 l Biotonne 12,96 €
 - 1,1 m³ MGB für Restabfall oder Bioabfall 107,64 €

- Die angemeldeten Restabfallgefäße sind mit einem elektronischen Datenträger (Chip) zur Erfassung der Leerungsdaten ausgerüstet. Für die angemeldeten Biotonnen werden Gebührenkennzeichen ausgegeben, die an den zugelassenen Biotonnen anzubringen sind (§ 4 Abs. 8).

III.7 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Löbau-Zittau

III.7.3.3 Haushaltsabfälle 2002

Im Jahr 2002 fielen im Landkreis Löbau-Zittau die nachstehend benannten Haushaltsabfallmengen an:

➤ Restabfälle	12.336 t/a	=	81,6 Kg/(EW x a) ¹⁾
➤ Sperrige Abfälle	2.919 t/a	=	19,3 Kg/(EW x a)
➤ Altstoffe, davon	20.236 t/a	=	133,8 Kg/(EW x a)
• LVP	5.512 t/a	=	36,4 Kg/(EW x a)
• PPK	9.825 t/a	=	65,0 Kg/(EW x a)
• Altglas	4.899 t/a	=	32,4 Kg/(EW x a)
➤ Bio-/Grünabfälle ²⁾	21.662 t/a	=	143,2 Kg/(EW x a)

¹⁾ Einwohnerzahl per 30.06.2002 : 151.297 EW

²⁾ Angabe enthält gewerbliche Bio- und Grünabfälle

III.7 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Löbau-Zittau

III.7.4 Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen

III.7.4.1 Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002

Die Entwicklung der im Landkreis Löbau-Zittau illegal abgelagerten Abfallarten und -mengen im Zeitraum 1999 - 2002 zeigt Tabelle 7.

Überblick über die Entwicklung illegaler Abfallablagerungen im Landkreis Löbau-Zittau 1999 - 2002

Jahr	Einwohner per 30.06.	Kosten		Restabfall / sperriger Abfall		Kühl-, Gefriergeräte	Autowracks		Reifen		KFZ-Batterien		Elektro-/ Elektronikgeräte	
		€	€(EW x a)	t/a	Kg/(EW x a)	Stück/a	Stück/a	Stück/a ¹⁾	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a
1999	158.446	62.019	0,39	357	2,3	12	63	3	260	20	0	1	48	0
2000	156.528	32.655	0,21	95	0,6	30	28	8	394	2	26	0	0	0
2001	153.999	16.312	0,11	36	0,2	6	37	3	310	0	23	0	0	0
2002	151.297	10.416	0,07	22	0,1	16	9	5	464	0	15	0	2	0

Tabelle 7: Illegal abgelagerte Abfälle im Landkreis Löbau-Zittau im Zeitraum 1999 - 2002

¹⁾ Eigentümer konnten nicht ermittelt werden, deshalb trug der ÖRE die Entsorgungskosten

III.7 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Löbau-Zittau

III.7.4.2 Fotodokumentation

Die nachstehenden Fotoaufnahmen zeigen Beispiele illegaler Abfallablagerungen im Landkreis Löbau-Zittau. Ein repräsentativer Überblick kann auf diese Weise jedoch nicht vermittelt werden.



III.7 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Löbau-Zittau



III.7 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Löbau-Zittau



III.7 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Löbau-Zittau



III.7 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Löbau-Zittau

III.7.4.3 Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen

Die in Tabelle 7 abgebildete Situation des Litterings im Landkreis Löbau-Zittau zeigt nachstehend genannte Entwicklungen und bedarf folgender Hinweise:

- (1) Die spezifischen Kosten für die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle sind in den Jahren 1999 - 2002 durchgängig und nachhaltig (99/02 = -82 %) gesunken und bewegen sich aktuell mit 0,07 €/(EW x a) auf einem extrem niedrigen und im Freistaat Sachsen ansonsten nur noch vom Landkreis Döbeln [0,09 €/(EW x a)] erreichten Niveau.
- (2) Entscheidend trugen dazu folgende Maßnahmen/Entwicklungen bei:
 - Der Landkreis stellte mit Beginn des Jahres 2000 – einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.12.1998 folgend – die bis dahin praktizierte Verfahrensweise ein, auch eingesammelte Abfälle aus Maßnahmen der Straßen- und Gewässerunterhaltung auf Kosten des Landkreises entsorgen zu lassen. Seitdem beräumen die Träger der Straßenbaulast (Kommunen, Straßenmeistereien) und der Gewässerunterhaltungslast (Kommunen, LTV → Flussmeistereien) die in ihrem Zuständigkeitsbereich illegal abgelagerten Abfälle überwiegend eigenverantwortlich und tragen dafür auch die Kosten.
 - Die Anzahl der Fahrzeuge, die durch grenzpolizeiliche Maßnahmen auf der Allgemeinheit zugänglichen Flächen (nach SächsABG) zum Abstellen kamen und zu Altfahrzeugen (Abfall) wurden, ist in den letzten Jahren stark rückläufig (s. dazu auch Tabelle 7 Spalte Autowracks) und tendiert ab 2002 gegen Null.
 - Gesammelte Abfälle, für die im Nachhinein kein Nachweis erbracht werden konnte, dass diese im Zuständigkeitsbereich des Landkreises, d.h. auf den der Allgemeinheit zugänglichen Flächen nach § 3 SächsABG lagerten, werden vermutlich als Gewerbeabfall entsorgt und finden damit weder kosten- noch mengenseitig Berücksichtigung in der Abfallbilanz.
 - Illegal abgelagerte Abfälle an Altstoffcontainerplätzen für PPK und Altglas werden durch die Fa. SERO-Handel Dresden in den Altkreisen Löbau und Zittau im Rahmen des bestehenden Entsorgungsvertrages beräumt, so dass dem Landkreis keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Zahl der Entsorgungsvorgänge ist mit 247 Beräumungen und einer Abfallmenge von 148,23 t – gemäß Entsorgerdaten – durchaus beachtenswert.

Die beräumten Abfallarten wie

- Schrott
- Bioabfälle
- Reifen
- Fernseher
- Kühlschränke
- Problemabfälle
- Sperrige Abfälle
- Holz
- Restabfälle

sowie Abfallmengen finden in der Abfallbilanz des Landkreises allerdings keine Berücksichtigung.

III.7 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Löbau-Zittau

- (3) Hauptablagerungspunkte illegal entsorgter Abfälle sind Waldwege und zum Teil grenznahe Parkplätze. Hinzu kommen insbesondere Containerstandplätze [s. auch Pkt. (2)].
- (4) Eine Umweltstreife wird seitens des Landkreises nicht eingesetzt. Gleiches gilt – zumindest aktuell – für ABM-Kräfte und Zivildienstleistende. Insofern erfolgen auch keine präventiven Aktivitäten zur wirkungsvollen Verhinderung wilder Ablagerungen bzw. aktiven Ermittlung von Orten illegaler Abfallablagerungen.
- (5) Vereine, Verbände und Forstreviere wenden sich regelmäßig an das Sachgebiet Abfallrecht/Immissionsschutz und führen nach Terminabsprache die freiwillige Einsammlung von Abfällen durch. Die Aufstellung und der Abtransport der Container erfolgt sofort nach Abschluss der Arbeiten im Auftrag des Landratsamtes, welches auch die Entsorgungskosten trägt. Die beräumten Abfallmengen sind in der Abfallbilanz enthalten.
- (6) Die Grenzlage (91,9 Km Außengrenze zu Polen und Tschechien) des Landkreises birgt ein Problem dergestalt, dass von Privatpersonen an Ausländer abgegebene Einrichtungsgegenstände (vor allem Möbel) sowie Kühl- und Gefriergeräte einem verstärkten Littering unterliegen, da bessere Gegenstände „Feind des Guten“ sind und sich letztere insofern nicht selten in der Landschaft, insbesondere aber auch an Containerstandplätzen illegal abgelagert finden.
- (7) Das Gros der beräumten Abfallmengen wird auf der Verbandsdeponie Radgendorf des RAVON entsorgt. Die Deponiegebühr beträgt aktuell 80,00 €/t. Freikontingente gibt es nicht.
- (8) Die Quote der Eigentümerermittlungen illegal abgestellter Altfahrzeuge liegt mit
- 95 % → 1999 (= 60 von 83 Autowracks)
 - 71 % → 2000 (= 20 von 28 Autowracks)
 - 92 % → 2001 (= 34 von 37 Autowracks)
 - 44 % → 2002 (= 4 von 9 Autowracks)
- auf – ausgenommen das Jahr 2002 – einem (sehr) hohen Niveau. Im Zeitraum 1999 bis 2002 konnten damit durchschnittlich ca. 86 % der Eigentümer von Autowracks ermittelt werden.
- (9) Im Jahr 2002 wurden im Landkreis Löbau-Zittau zusätzlich zu den in Tabelle 7 benannten Abfallarten und –mengen 510 l illegal entsorgte Problemabfälle (Härtemittel) und 30 l Altöl beräumt und in der Abfallbilanz ausgewiesen. Da diese Abfallarten in der Landesabfallbilanz nicht vorgesehen sind, blieb die entsprechende Meldung des Landkreises unberücksichtigt.

III.8 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Sächsische Schweiz

III.8.1 Projektbeteiligte und Informationsquellen

Der Problemumfang illegaler Abfallablagerungen im Landkreis Sächsische Schweiz wurde in Zusammenarbeit zwischen

- dem Umweltamt des Landkreises Sächsische Schweiz und
- der SHC GmbH

ermittelt und näher analysiert.

Zusätzlich flossen Daten, Fakten und Informationen

- des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie
- des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen
- der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung des Landkreises Sächsische Schweiz

in die vorliegende Monographie ein.

III.8.2 Sozio-ökonomische Strukturdaten

Die wesentlichen sozio-ökonomischen Strukturdaten für den Landkreis Sächsische Schweiz lassen sich dem [Anhang 8](#) zu diesem Bericht entnehmen.

III.8 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Sächsische Schweiz

III.8.3 Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft

III.8.3.1 Entsorgungsstruktur

Im Landkreis Sächsische Schweiz erfolgt die Abfallentsorgung wie folgt:

- Restabfall 80 l / 120 l / 240 l / 1,1 m³ MGB
Abfuhrhythmus: 2 x wöchentlich¹⁾ / wöchentlich²⁾ / 14-täglich (restlicher Landkreis)
Bedarfsabfuhr / Pflichtvolumen von 6 l/(EW x Wo)
- Grünabfälle Sammlung von Baum- und Strauchschnitt in Form einer Bündelsammlung (Frühling / Herbst). Sammlung von Laub und Pflanzenresten in Form einer Sacksammlung
Anlieferung größerer Mengen an Baum-, Strauch- und Gräschnitt an 5 Kompostierungsanlagen gegen Gebühr bzw. Entgelt möglich
- PPK 120 l / 240 l / 360 l / 1,0 m³ / 1,1 m³ MGB sowie 3,2 m³ Depotcontainer (Blaue Tonne / Container)
Ca. 22.000 120 l / 240 l / 360 l MGB
Ca. 250 1,0 m³ MGB und ca. 4.000 1,1 m³ MGB
29 3,2 m³ Depotcontainer
Abfuhrhythmus: 14-täglich / wöchentlich (Depotcontainer)
- LVP Überwiegend Gelbe Säcke (70 l) / Abfuhr 14-täglich
65 1,1 m³ bis 2,4 m³ MGB in Großwohnanlagen (ca. 12.000 EW) / Abfuhr 2 x wöchentlich.
700 240 l MGB in Pirna-Innenstadt (ca. 1.500 EW)
Abfuhrhythmus: wöchentlich
- Glas 376 DC³⁾ (3,2 m³) für Weißglas an 356 zentralen Standplätzen
92 DC (3,2 m³) für Braunglas an 92 zentralen Standplätzen
92 DC (3,2 m³) für Grünglas an 92 zentralen Standplätzen
275 DC (3,2 m³) für Braun-/Grünglas an 275 zentr. Standpl.
Abfuhrhythmus: wöchentlich / nach Bedarf
- Sperrige Abfälle Entsorgung 2 x pro Jahr über Bestellkarte (Holsystem). Daneben Abgabe an Wertstoffhöfen sowie an den Umladestationen Kleincotta und Langenwolmsdorf
- Problemabfälle 2 x pro Jahr Sammlung durch Schadstoffmobil

¹⁾ Großwohnanlagen in Pirna, Heidenau und Neustadt

²⁾ Großwohnanlagen mit Müllschleusen in Pirna-Copitz und Heidenau

³⁾ DC = Depotcontainer

III.8 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Sächsische Schweiz

- Kühl- und Gefriergeräte / Elektronikschratt Kostenlose Abholung (Karte). Daneben Abgabe an Wertstoffhöfen möglich

III.8.3.2 Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Sächsische Schweiz – Abfallwirtschaftssatzung – vom 18.12.2000

(In-Kraft-getreten am 01.01.2002)

- Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben u.a. durch Information des Landkreises über ungesetzliche Abfallablagerungen bzw. Abstellen von Fahrzeugwracks o.ä. (§ 1 Abs. 4).
- Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung zu trennen. Folgende Abfälle werden gem. § 8 Abs. 1 eingesammelt:
 1. Wertstoffe [Glas, Papier/Pappe, Leichtfraktion (Grüner Punkt), Textilien]
 2. Schadstoffe
 3. Sperrmüll und Haushaltsschrott
 4. Kühlgeräte, Ölradiatoren, Haushaltsgroßgeräte, Bildschirmgeräte, Elektronikschratt
 5. Hausmüll (Restabfall)
 6. Grünabfälle.
- Nachfolgend aufgeführte Abfälle können gem. § 8 Abs. 2 auch bei den im Landkreis betriebenen Sammelstellen übergeben werden:
 - a. Sperrmüll
 - b. Grünabfälle
 - c. Haushaltsschrott
 - d. Kühlgeräte
 - e. Haushaltsgroßgeräte
 - f. Bildschirmgeräte
 - g. Elektronikschratt
 - h. Schadstoffe.
- Die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung (z.B. Haus- oder Sperrmüll bzw. Schadstoffe) ist an den Stellplätzen von Sammelbehältern für verwertbare Stoffe nicht zulässig (§ 9 Abs. 3).
- Schadstoffe aus Haushaltungen werden zweimal jährlich nach einem im Abfuhrkalender des Landkreises veröffentlichten Tourenplan durch das Schadstoffmobil entsorgt (§ 10).
- Das Einsammeln von Sperrmüll, Haushaltsschrott, Haushaltskühl- und –großgeräten sowie Elektronikschratt geschieht im Bestellsystem auf Anzeige mit Bestellkarte (§ 11 Abs. 1).

III.8 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Sächsische Schweiz

- Für die Abfuhr von Hausmüll sind Abfallsammelbehälter mit einem Füllraum von
 - 80 Liter
 - 120 Liter
 - 240 Liter
 - 1.100 Liter
 sowie Abfallsäcke mit 70 l Fassungsvermögen zugelassen (§ 12 Abs. 1).
- Das Behältervolumen soll 10 l je Einwohner und Woche nicht unterschreiten. Es ist jedoch mindestens ein zugelassener Abfallsammelbehälter bereitzustellen (§ 12 Abs. 3).
- Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung können die Überlassungspflichtigen die Häufigkeit der Behälterentleerung selbst bestimmen. Einzelheiten regelt die Abfallgebührensatzung (§ 14 Abs. 3).
- Der Landkreis erfasst Grünabfälle durch eine Bündel- und Sacksammlung zweimal im Jahr am Straßenrand (§ 15 Ziffer 1). Über die Bündel- und Sacksammlung hinaus werden Grünabfälle bei Annahmestellen im Landkreis zur Kompostierung entgegengenommen (§ 15 Ziffer 4).

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Sächsische Schweiz – Abfallgebührensatzung – vom 12.11.2001 (In-Kraft-getreten am 01.01.2002)

- Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken setzt sich gem. § 3 Abs. 2 aus
 - a. der Einheitsgebühr für jede auf dem Grundstück lebende Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz und
 - b. der volumenabhängigen Entleerungsgebühr zusammen.
- Zur Deckung der Fixkosten der Abfallentsorgung und Sicherung der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis eine Mindestentleerungsgebühr auf der Grundlage eines Entleerungsvolumens von 6 Litern pro Person und Woche (§ 3 Abs. 5).
- Die Einheitsgebühr beträgt pro Person und Jahr 22,62 € (§ 4 Abs. 1).
- Die Entleerungsgebühren für eine Entleerung des Abfallsammelbehälters betragen gem. § 4 Abs. 4 für einen

• 80-l-Abfallsammelbehälter	2,73 €
• 120-l-Abfallsammelbehälter	4,10 €
• 240-l-Abfallsammelbehälter	8,20 €
• 1.100-l-Müllgroßbehälter	37,59 €
• 70-l-Abfallsack	2,50 €

III.8 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Sächsische Schweiz

- Für die Anlieferung von kompostierfähigen Abfällen auf den Kompostieranlagen des Landkreises werden folgende Gebühren erhoben:

	€/m ³	€/t
• Gras / Laub / dünnastiger Baum- und Strauchschnitt	7,50	30,00
• Baumstämme von 5 cm bis 30 cm Durchmesser	12,50	50,00
• Verunreinigte Garten- und Parkabfälle	20,00	80,00

Bei einem Anlieferungsvolumen unter 0,5 m³ wird eine pauschale Gebühr von 3,00 € erhoben (§ 5 Abs. 1).

III.8.3.3 Haushaltsabfälle 2002

Im Jahr 2002 fielen im Landkreis Sächsische Schweiz die nachstehend benannten Haushaltsabfallmengen an:

➤ Restabfälle	25.091 t/a	=	173,6 Kg/(EW x a) ¹⁾
➤ Sperrige Abfälle	5.807 t/a	=	40,2 Kg/(EW x a)
➤ Altstoffe, davon	20.654 t/a	=	142,9 Kg/(EW x a)
• LVP	5.407 t/a	=	37,4 Kg/(EW x a)
• PPK	10.712 t/a	=	74,1 Kg/(EW x a)
• Altglas	4.535 t/a	=	31,4 Kg/(EW x a)
➤ Bio-/Grünabfälle	454 t/a	=	3,1 Kg/(EW x a)

¹⁾ Einwohnerzahl per 30.06.2002 : 144.495 EW

III.8 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Sächsische Schweiz

III.8.4 Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen

III.8.4.1 Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002

Die Entwicklung der im Landkreis Sächsische Schweiz illegal abgelagerten Abfallarten und -mengen im Zeitraum 1999 - 2002 zeigt Tabelle 8.

Überblick über die Entwicklung illegaler Abfallablagerungen im Landkreis Sächsische Schweiz 1999 - 2002

Jahr	Einwohner per 30.06.	Kosten		Restabfall / sperriger Abfall		Kühl-, Gefriergeräte	Autowracks		Reifen		KFZ-Batterien		Elektro-/ Elektronikgeräte	
		€	€(EW x a)	t/a	Kg/(EW x a)	Stück/a	Stück/a	Stück/a ¹⁾	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a
1999	149.347	60.844	0,41	242	1,6	105	56	22	1.505	0	60	0	68	0
2000	148.139	75.270	0,51	245	1,7	78	63	24	1.074	0	51	0	69	0
2001	146.450	71.580	0,49	237	1,6	77	66	7	1.839	0	74	0	148	0
2002	144.495	89.941	0,62	410	2,8	59	41	28	1.016	0	23	0	184	0

Tabelle 8: Illegal abgelagerte Abfälle im Landkreis Sächsische Schweiz im Zeitraum 1999 - 2002

¹⁾ Eigentümer konnten nicht ermittelt werden, deshalb trug der ÖRE die Entsorgungskosten

III.8 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Sächsische Schweiz

III.8.4.2 Fotodokumentation

Die nachstehenden Fotoaufnahmen zeigen Beispiele illegaler Abfallablagerungen im Landkreis Sächsische Schweiz. Ein repräsentativer Überblick kann auf diese Weise jedoch nicht vermittelt werden.



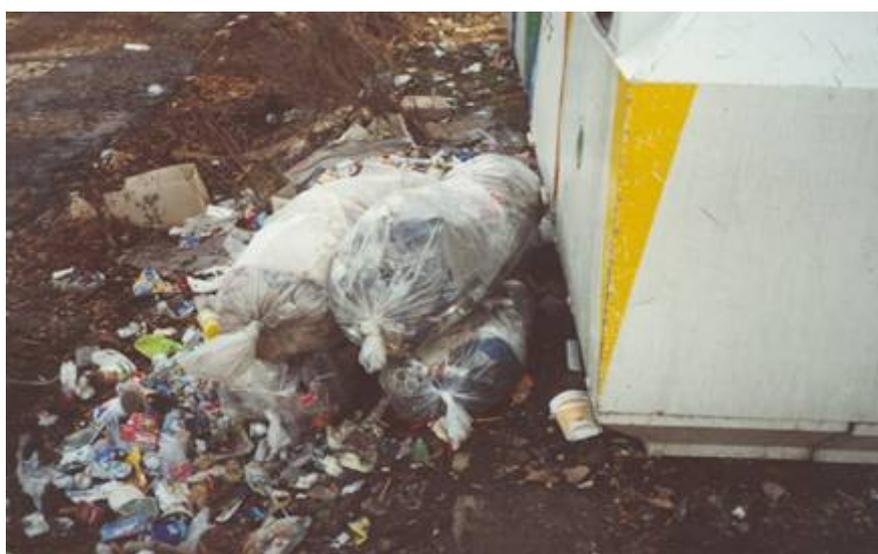
III.8 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Sächsische Schweiz



III.8 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Sächsische Schweiz



III.8 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Sächsische Schweiz



III.8 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Sächsische Schweiz

III.8.4.3 Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen

Die in Tabelle 8 abgebildete Situation des Litterings im Landkreis Sächsische Schweiz zeigt nachstehend genannte Entwicklungen und bedarf folgender Hinweise:

- (1) Die spezifischen Kosten für die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle sind im Zeitvergleich 1999/2002 von 0,41 €/ (EW x a) auf 0,62 €/ (EW x a) angestiegen. Mit dem aktuellen Wert bewegen sie sich im Vergleich zu den anderen untersuchten (9) Entsorgungsgebieten auf einem gängigen Niveau.
- (2) Die Kostenentwicklung ist eng verbunden mit dem Umfang der Beräumung illegal abgelagerter Abfälle. Betrug dieser im Jahr 1999 noch 1,6 Kg/(EW x a), so kamen per 2002 2,8 Kg/(EW x a) [= +75 %] wild abgelagerte Abfälle zur Entsorgung.
- (3) Die Höhe und Zunahme der Beräumung illegal abgelagerter Abfälle ist nicht gleichzusetzen mit einem generell hohen und ansteigenden Niveau illegaler Abfallablagerungen im Landkreis. Sie erklärt sich vielmehr aus dem Engagement des Landkreises in der Sache sowie der Möglichkeit, Zivildienstleistende und ABM-Kräfte zur Beräumung wilder Abfallablagerungen einzusetzen.

Hinzu kommen – aufgrund der geographischen Lage des Landkreises – Kosten und Abfallmengen aus der Schwemmgutentsorgung an der Elbe, die nicht periodisch anfallen.

- (4) Die Entsorgungskosten für das Jahr 2000 in Höhe von – umgerechnet – 75.270 €¹⁾ setzen sich wie folgt zusammen:

➤ Autowrackentsorgung	3.476 €
➤ Beräumung illegale Ablagerungen durch ZDL ²⁾ (Deponie)	12.836 €
➤ Beräumung illegale Ablagerungen außer ZDL	33.765 €
➤ Beschäftigung ZDL	15.003 €
➤ KFZ-Leasing für ZDL	5.608 €
➤ Haltung/Reparatur KFZ für ZDL	4.582 €

Die deutlich höheren Kosten (89.941 €) und Abfallmengen (410 t Rest-/sperriger Abfall) in 2002 resultieren insbesondere aus einem Schwerpunkteinsatz von ABM-Kräften bei der Beräumung illegaler Ablagerungen. Es ergibt sich für dieses Jahr folgende Kostenstruktur³⁾:

➤ Autowrackentsorgung	2.354 €
➤ Beräumung illegale Ablagerungen durch ZDL (Deponie) ⁴⁾	10.432 €
➤ Beräumung illegale Ablagerungen außer ZDL ⁵⁾	68.655 €
➤ Miete KFZ	3.400 €
➤ Haltung / Reparatur KFZ	5.100 €

¹⁾ Einschl. Kosten der Schwemmgutentsorgung

²⁾ ZDL = Zivildienstleistende

³⁾ Einschl. Kosten der Schwemmgutentsorgung **vor** dem Augusthochwasser

⁴⁾ 135 t

⁵⁾ 14 t durch beauftragte Entsorger / 261 t durch ABM-Kräfte

III.8 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Sächsische Schweiz

Anhand dieses Beispiels, welches sich – mit den notwendigen Abwandlungen – auch auf andere Entsorgungsgebiete übertragen lässt, wird deutlich, dass ein Anstieg der Kosten sowie der Mengen aus der Entsorgung wilder Abfallablagerungen notwendigerweise nicht einer Zunahme des Litterings in einem Entsorgungsgebiet gleichzusetzen ist.

(5) Neben den seitens des Landkreises langfristig beschäftigten Zivildienstleistenden werden illegal abgelagerte Abfälle noch von folgenden Personen/Institutionen beräumt:

- **ABM-Kräfte** in Trägerschaft des Landkreises, von ABM-Gesellschaften sowie der Städte und Gemeinden in der Vergangenheit. Ihr Einsatz erfolgt meist in Schwerpunktoobjekten [→ Illegale Deponien, Industriebrachen, Elbuferbereich nach jährlichem Hochwasser (nicht nur 2002/03)]. Die Entsorgungskosten trägt der Landkreis.

Derzeit bestehen kaum noch Möglichkeiten in dieser Richtung, da AB-Maßnahmen seitens der Agentur für Arbeit generell eingeschränkt werden und zugleich auf die Zuständigkeit des Landkreises für diesen Problembereich verwiesen wird.

- **Vereine** (in Einzelaktionen)
Beispielsweise säubert der DAV durch seine Mitglieder 1 x jährlich die Uferbereiche von Teichen (Angelgewässer). Der Gebirgsverein betätigt sich sporadisch in speziellen Wandergebieten der Sächsischen Schweiz.
- **Schulen**
Bisher erfolgten Einzelaktionen wie Elbuferberäumungen oder Säuberungen einzelner Waldstücke durch Schulklassen.
- **Städte und Gemeinden** sammeln ständig Altreifen, Batterien, Kühlschränke, elektronische Geräte u.a. illegal abgelagerte Abfälle. Zumeist erfolgt eine Konzentration an den Bauhöfen und eine Andienung an den Landkreis (im Regelfall Abholung durch die Zivildienstleistenden).
- Die **Nationalparkverwaltung** führt jährlich z.B. eine „Aktion Sauberes Gebirge“ durch, an der sich freiwillige Helfer aus der Bevölkerung beteiligen.
- Das **Landratsamt** organisiert Aktionen wie z.B. den „Elbtalputz“ nach dem Hochwasser 2002 sowie den „Frühjahrsputz“ im gesamten Landkreis.

Da der Landkreis bei diesen Maßnahmen generell die Entsorgungskosten trägt, gehen die dergestalt beräumten Abfallmengen auch in die Abfallbilanz des Landkreises ein. Hinzu kommen Transportkosten, sofern diese nicht – wie etwa beim „Elbtalputz“ im Jahr 2003 – durch Sponsoring von Entsorgungsfirmen getragen werden.

Das im Rahmen dieser Aktionen hauptsächlich eingesammelte LVP übernimmt der DSD-Vertragsentsorger für den Landkreis kostenlos. Insofern erfolgt auch keine mengenmäßige Erfassung. Verwaltungskosten finden keinen Eingang in die Abfallbilanz.

III.8 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Sächsische Schweiz

- (6) Eine Zusammenarbeit mit den Trägern der Straßenbau- und Gewässerunterhaltungslast erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

Obwohl eine Zuständigkeit des Straßenbauamtes des Landkreises für die Kreisstraßen besteht, existiert dort keine separate Haushaltsstelle zur Deckung der Kosten aus der Beräumung illegaler Abfallablagerungen. Die entsprechenden Kosten werden über das Umweltamt getragen und beräumte Abfallmengen in der Abfallbilanz berücksichtigt.

Im Fall von Staats- und Bundesstraßen gehen die Straßengrabensäuberungen der zuständigen Straßenmeisterei sowohl finanziell als auch mengenmäßig am Landkreis und damit auch an der Abfallbilanz vorbei.

Mit der Landestalsperrenverwaltung (LTV) besteht eine Vereinbarung dergestalt, dass Abfälle im Wasser in deren Zuständigkeitsbereich fallen. Für den Uferbereich ist der Landkreis zuständig. Im Fall von Elbe-Hochwasser gilt als Bezugspunkt „Mittelwasserstand“.

- (7) Das hohe Fremdenverkehrsaufkommen im Landkreis wirkt sich nach Aussage des Landratsamtes nicht nachteilig auf das Littering aus. Als wesentliche Determinanten hierfür werden vielmehr der grenzüberschreitende Verkehr sowie die Vielzahl der Wochenendgrundstücke (→ verstärkt illegale Ablagerungen von Garten- und Grünabfällen) angesehen.

Durch das Aufstellen von Halteverbotschildern an Begegnungsstellen enger Straßen, das Absperren von Straßenausbuchtungen durch das Ziehen von Gräben, das Aufschütten von Erdwällen sowie das Ablagern von Steinblöcken und andere Maßnahmen versucht man seitens des Landkreises vorbeugend wirkungsvoll aktiv zu werden, wobei die Erfolge nach Aussagen des Landratsamtes oft nur temporärer Natur sind.

- (8) Im Landkreis Sächsische Schweiz war die Vermüllung der Altstoffcontainerplätze nach Angaben des Landratsamtes noch bis vor 2 Jahren generell das gravierendste Problem. Aktuell sind es nur noch einige wenige Standplätze, die aufgrund ihrer Anonymität, weil Abgelegene schwer kontrollierbar und ständig vermüllt sind. In diesen Fällen wird an Standortverlagerungen bzw. auch an der gänzlichen Schließung der Plätze gearbeitet.

Nach Einführung der haushaltsnahen Erfassung von LVP und PPK (Holsystem) beschränken sich die Altstoffcontainerplätze allein auf Altglas- und – teilweise – Altkleidercontainer. Bis auf wenige Ausnahmen (s. oben) haben dadurch die illegalen Abfallablagerungen an den Containerplätzen abgenommen, so dass sich das Schwergewicht des Litterings im Landkreis langsam in Richtung „Landschaft“ verschiebt.

- (9) Beräumte illegal abgelagerte Abfälle werden auf der Umladestation Kleincotta des ZAOE angenommen und anschließend in komprimierter Form per Straße zur ZAOE-Deponie Gröbern verbracht. Der ZAOE weist in seinem Gebührenverzeichnis unter Pkt. 5 „Abfälle aus Stadt- und Gemeindereinigung inklusive wilder Müllablagerungen“ eine Entsorgungsgebühr von 63,00 €/t aus. Freikontingente gibt es nicht.

III.8 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Sächsische Schweiz

Reifen, Kühlschränke, Schrott und Schadstoffe werden auf der ehemaligen Hausmülldeponie Kleincotta des ZAOE in Containern gesammelt und durch beauftragte Entsorger zur Verwertung bzw. Beseitigung abgefahren.

(10) Die Quote der Eigentümerermittlungen illegal abgestellter Altfahrzeuge liegt mit

- 61 % → 1999 (= 34 von 56 Autowracks)
- 62 % → 2000 (= 39 von 63 Autowracks)
- 89 % → 2001 (= 59 von 66 Autowracks)
- 32 % → 2002 (= 13 von 41 Autowracks)

auf – ausgenommen das Jahr 2002, in dem trotz nicht weniger intensiver Bemühungen seitens des Landratsamtes die „Erfolgsquote“ einbrach – einem verhältnismäßig (1999 und 2000) bzw. sehr hohen (2001) Niveau. Im Zeitraum 1999 bis 2002 konnten damit durchschnittlich knapp zwei Drittel der Eigentümer von Autowracks ermittelt werden.

In die Abfallbilanz gehen die Transport-, Entsorgungs- und Verwertungskosten des jeweils beauftragten zugelassenen Altautoverwertungsbetriebes ein. Im Fall von Ersatzvornahmen durch den Landkreis und möglichem Kostenbescheid an den jeweiligen Verursacher erfolgt nach Bezahlung durch diesen keine Saldierung mit den in der Abfallbilanz ausgewiesenen Kosten, weil sich entsprechende Verfahren nicht selten über Jahre bis zum erfolgreichen Abschluss oder bis zur Niederschlagung des Verfahrens wegen Erfolglosigkeit hinziehen.

III.9 Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis

III.9.1 Projektbeteiligte und Informationsquellen

Der Problemumfang illegaler Abfallablagerungen im Vogtlandkreis wurde in Zusammenarbeit zwischen

- dem Umweltamt des Vogtlandkreises und
- der SHC GmbH

ermittelt und näher analysiert.

Zusätzlich flossen Daten, Fakten und Informationen

- des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie
- des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen
- der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung des Vogtlandkreises

in die vorliegende Monographie ein.

III.9.2 Sozio-ökonomische Strukturdaten

Die wesentlichen sozio-ökonomischen Strukturdaten für den Vogtlandkreis lassen sich dem [Anhang 9](#) zu diesem Bericht entnehmen.

III. 9 Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis

III.9.3 Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft

III.9.3.1 Entsorgungsstruktur

Im Vogtlandkreis bestehen für die Abfallentsorgung folgende Systeme:

- Restabfall 80 l / 120 l / 240 l / 1,1 m³ MGB
Abfuhrhythmus: 14-täglich
Bedarfsabfuhr / Sicherstellung von mindestens einer Leerung pro Quartal
- Grüngut Abholung auf Bestellung (Karte, gebührenpflichtig). Daneben gebührenpflichtige Anlieferung an EVV¹⁾-Wertstoffhöfe möglich
- PPK 1,1 m³ MGB (Blaue Container) an 40 Standplätzen im Kreisgebiet. Ab dem 01.01.2004 flächendeckende PPK-Erfassung im Holsystem (überwiegend 240 l MGB)
- LVP Gelbe Säcke (80 l)
Abfuhrhythmus: 14-täglich / 4-wöchentlich (überwiegend)
240 l MGB (Gelbe Tonne) in Teilen des Entsorgungsgebietes Auerbach.
1,1 m³ MGB (Gelbe Container) zum Teil in Großwohnanlagen
- Glas 1.311 Depotcontainer an zentralen Standplätzen im Kreisgebiet
- Sperrige Abfälle Abholung auf Bestellung (Karte, kostenlos). 1 x pro Jahr mit Mengenbeschränkung auf 3 m³/(EW x a). Bildung von Entsorgungsgemeinschaften möglich
- Problemabfälle 1 x pro Jahr Sammlung durch Schadstoffmobil. Daneben ganzjährig kostenlose Abgabe bei Entsorgungsunternehmen und EVV-Wertstoffhöfen möglich
- Kleinelektronikschrott Abholung auf Bestellung (Karte, kostenlos) parallel zur Sammlung sperriger Abfälle
- Elektronikschrott¹⁾ Abholung auf Bestellung (Karte, gebührenpflichtig)

¹⁾ EVV = Entsorgungsverband Vogtland

¹⁾ Dazu zählen Kühl- und Gefriergeräte, Elektroherde, Waschmaschinen, Schleudern, Wäschetrockner, Fernseher, Bildschirme, Flachbildschirme, Laptops und Geschirrspüler

III. 9 Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis

III.9.3.2 Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung

Satzung über die Abfallentsorgung im Vogtlandkreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 03.12.2001 (In-Kraft-getreten am 01.01.2002)

- Durch den Anschlusspflichtigen ist aus hygienischen und ordnungsrechtlichen Gründen die mindestens quartalsweise Leerung seines Abfallbehälters zu sichern. Entsprechende Kontrollen durch den Landkreis und den beauftragten Dritten sind möglich. Das durchschnittliche Mindestvorhaltevolumen beträgt 5 l je Einwohner und Woche (§ 12 Abs. 2).
- Feste 80 l, 120 l und 240 l Abfallbehältnisse sind zur Entsorgung mit einer der Behältergröße entsprechenden Banderole zu versehen, soweit sie nicht über ein elektronisches Erfassungssystem registriert werden. Banderolen sowie Abfallsäcke sind bei vom Landkreis bekannt gegebenen Stellen gebührenpflichtig zu beziehen. Die Erfassung der Leerung für Restabfallbehälter ab 1,1 m³-Füllraum erfolgt bis zur Einführung eines elektronischen Erfassungssystems durch den beauftragten Dritten (§ 12 Abs. 3).
- Für die Restabfallsammlung sind gem. § 13 Abs. 1 zugelassen:
 - 80 Liter Behälter
 - 120 Liter Behälter
 - 80 Liter Abfallsack.
 - 240 Liter Behälter
 - 1.100 Liter Behälter
- Der Anschlusspflichtige kann im Rahmen des durchschnittlichen Mindestvorhaltevolumens $[5 \text{ l}/(\text{EW} \times \text{Wo})]$ bestimmen, welche Behältergröße eingesetzt wird (§ 13 Abs. 2).
- In Großwohnanlagen werden – sofern seitens der Vermieter / Verwalter keiner Einzeltonnengestellung zugestimmt wird – durch die Vermieter/Verwalter die Anschlusspflichtigen einer Entsorgungsgemeinschaft zugeordnet. Diese entsorgt ihre Abfälle über den dieser Müllgemeinschaft zugeordneten Restabfallbehälter (§ 13 Abs. 2).
- Jeder Anschlusspflichtige ist berechtigt, für satzungsseitig geregelten Sperrmüll eine Kartensammlung pro Jahr über die Grundgebühr in Anspruch zu nehmen. Je veranlagtem Einwohner können im Zuge dieser Sammlung 3 m³ Sperrmüll zur Abholung bereit gestellt werden (§ 14 Abschnitt II Abs. 2).
- Folgende Gegenstände gehören u.a. zu der über die Grundgebühr veranlagten Elektronikschrottsammlung und sind gem. § 15 Abs. 1 separat zur Abholung bereitzustellen:
 - Rundfunk-, Tonbandgeräte, Plattenspieler, Radios, Telefone, Computer ohne Bildschirme
 - Videorecorder
 - Öl-Radiatoren
 - Elektrische Haushaltsgeräte (Warmwasserspeicher, Mikrowellen, Küchenmaschinen, Toaster, Fön u.a.)
 - Kleinmaschinen und -geräte wie Handbohrmaschinen, Tischkreissägen, elektrische Rasenmäher
 - Tischschleudern.

III. 9 Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis

- Von der Elektronikschrottsammlung nach § 15 Abs. 1 sind folgende Gegenstände gem. § 15 Abs. 2 u.a. ausgeschlossen:
 - ➔ Kühlgeräte, Elektroherde, Gasherde, Waschmaschinen, Schleudern (außer Tischschleudern), Wäschetrockner, Fernsehgeräte, Computerbildschirme, Laptops, Geschirrspüler.
 Diese Abfälle können dem Landkreis gebührenpflichtig im Zuge einer Kartensammlung als Sonderleistung angedient werden (§ 15 Abs. 5).
- Zum Grüngut (Garten- und Parkabfälle) gehören gem. § 16 Abs. 1 u.a.:
 - Rasen-, Baum- und Strauchschnitt
 - Laub, Rinde, Stroh
 - Baumstümpfe und -stämme mit einer Länge von max. 2,00 m und einem Durchmesser von max. 20 cm.
- Die gebührenpflichtige Grüngutsammlung wird auf Antrag des Anschlusspflichtigen unter Nutzung des Kartensystems durchgeführt (§ 16 Abs. 2).
- Problemabfälle werden im Bringsystem 1 x jährlich an bekannt gegebenen Standorten mittels mobiler Sammeleinrichtungen (Schadstoffmobil) entsorgt (§ 17 Abs. 4)
- Außerhalb dieser Sammlung ist eine Abgabe von Problemabfällen auf vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestellen möglich (§ 17 Abs. 6).
- Schrott, Altreifen, Türen und Fenster können auf vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestellen im Bringsystem angedient werden, wobei für diese Leistung jedoch eine Sondergebühr erhoben wird (§ 19 Abs. 5).
- Unter Nutzung des Kartensystems können Altreifen, Einzeltüren und Einzelfenster auch als Sonderleistung im Holsystem entsorgt werden (§ 19 Abs. 6).

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Vogtlandkreises (Abfallgebührensatzung) vom 03.12.2001 (In-Kraft-getreten am 01.01.2002)

- Die Abfallgebühr setzt sich grundsätzlich aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für die Restabfallbehälterentleerung zusammen. Für Sonderleistungen, die nicht über die Grund- bzw. Leerungsgebühr abgegolten werden, gelten Sondergebühren (§ 3 Abs. 1).
- Die Grundgebühr beinhaltet gem. § 3 Abs. 2 grundsätzlich folgende Leistungen:
 - Sperrmüllsammlung
 - Elektronikschrottsammlung (Kleingeräte)
 - Kommunaler Anteil der Papier- und Pappeentsorgung
 - Problemabfallsammlung
 - Restabfallbehältergestellung, Kosten Restabfallsack, Restabfallanteil
 - Verwaltungskosten
 - Ident- sowie Schleusensystem¹⁾.

¹⁾ Anmerkung: Bisher im Landkreis noch nicht eingeführt

III. 9 Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis

- Die Leerungsgebühr beinhaltet gem. § 3 Abs. 3 Leistungen aus
 - Entsorgungsgebühren Restabfall gemäß Satzung des Entsorgungsverbandes Vogtland (EVV)
 - Einsammeln und Transport des Restabfalls.
- Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Zahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen (Personenmaßstab) [§ 3 Abs. 4].
- Der Landkreis erhebt eine Grundgebühr in Höhe von
 - 39,50 € 1-Pers.-Haushalt
 - 72,00 € 2-Pers.-Haushalt
 - 98,00 € 3-Pers.-Haushalt
 - 118,00 € 4-Pers.-Haushalt.

Bei Haushalten mit mindestens 2 Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht, endet ab dem 2. Kind die Gebührenschild für die Grundgebühr (§ 4 Abs. 1).
- Pro Leerung eines Restabfallbehälters wird gem. § 4 Abs. 2 folgende Gebühr erhoben:
 - 3,50 € 80 l MGB
 - 4,50 € 120 l MGB
 - 8,50 € 240 l MGB
 - 33,00 € 1.100 l MGB.

Die Gebühr für einen zugelassenen Restabfallsack (80 l) beträgt 3,50 € (§ 4 Abs. 3).
- Die Gebühr für die Entsorgung von Elektronikschrott im Holsystem beträgt gem. § 4 Abs. 8 für

• Fernsehgeräte	14,00 €
• Computerbildschirme / Laptops	11,00 €
• Kühlgeräte bis 200 l	13,00 €
• Kühlgeräte 200 - 400 l	15,00 €
• Waschmaschinen, Schleudern, Wäschetrockner	10,00 €
• Elektroherde, Gasherde	10,00 €
• Geschirrspüler	10,00 €
- Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut beträgt für den ersten entsorgten m³ Grüngut 13 €. Für darüber hinausgehende Mengen werden je angefangenem m³ 2,60 € erhoben (§ 4 Abs. 9).
- Die Gebühr für die Entsorgung sonstiger Abfälle zur Verwertung beträgt gem. § 4 Abs. 10 für

• Fenster, kleiner 1 m ²	4,00 €/Stück
• Fenster, größer 1 m ² bis max. 3 m ²	6,00 €/Stück
• Innentüren	4,00 €/Stück
• Außentüren	6,00 €/Stück
• PKW-Reifen (ohne Felge)	3,00 €/Stück
• PKW-Reifen (mit Felge)	4,50 €/Stück.

III. 9 Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis

III.9.3.3 Haushaltsabfälle 2002

Im Jahr 2002 fielen im Vogtlandkreis die nachstehend benannten Haushaltsabfallmengen an:

➤ Restabfälle	25.591 t/a	=	128,4 Kg/(EW x a) ¹⁾
➤ Sperrige Abfälle	8.196 t/a	=	41,1 Kg/(EW x a)
➤ Altstoffe, davon	29.125 t/a	=	146,1 Kg/(EW x a)
• LVP	5.953 t/a	=	29,9 Kg/(EW x a)
• PPK	16.097 t/a	=	80,7 Kg/(EW x a)
• Altglas	7.075 t/a	=	35,5 Kg/(EW x a)
➤ Bio-/Grünabfälle	1.588 t/a	=	8,0 Kg/(EW x a)

¹⁾ Einwohnerzahl per 30.06.2002 : 199.384 EW

III.9 Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis

III.9.4 Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen

III.9.4.1 Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002

Die Entwicklung der im Vogtlandkreis illegal abgelagerten Abfallarten und -mengen im Zeitraum 1999 - 2002 zeigt Tabelle 9.

Überblick über die Entwicklung illegaler Abfallablagerungen im Vogtlandkreis 1999 - 2002														
Jahr	Einwohner per 30.06.	Kosten		Restabfall / sperriger Abfall		Kühl-, Gefriergeräte	Autowracks		Reifen		KFZ-Batterien		Elektro-/ Elektronikgeräte ¹⁾	
		€	€/(EW x a)	t/a	Kg/(EW x a)	Stück/a	Stück/a	Stück/a ²⁾	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a
1999	205.787	73.041	0,35	345	1,7	126	53	14	4.012	0	75	0	0	2
2000	203.526	65.394	0,32	263	1,3	256	72	9	3.450	0	188	0	0	7
2001	201.410	83.615	0,42	228	1,1	226	41	11	2.987	0	173	3	0	<1
2002	199.384	38.249	0,19	200	1,0	225	40	8	2.661	0	130	0	0	2

Tabelle 9: Illegal abgelagerte Abfälle im Vogtlandkreis im Zeitraum 1999 - 2002

¹⁾ Die Menge illegal abgelagerter Elektro-/Elektronikgeräte, die jährlich beräumt werden, wird massebezogen angegeben, da teilweise nur Einzelteile gefunden und entsorgt wurden. Bei Abholung des Elektronikschrotts durch den Entsorger wird dieser verwogen

²⁾ Eigentümer konnten nicht ermittelt werden, deshalb trug der ÖRE die Entsorgungskosten

III. 9 Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis

III.9.4.2 Fotodokumentation

Die nachstehenden Fotoaufnahmen zeigen Beispiele illegaler Abfallablagerungen im Vogtlandkreis. Ein repräsentativer Überblick kann auf diese Weise jedoch nicht vermittelt werden.



III. 9 Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis



III. 9 Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis



III. 9 Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis



III. 9 Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis

III.9.4.3 Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen

Die in Tabelle 9 abgebildete Situation des Litterings im Vogtlandkreis zeigt nachstehend genannte Entwicklungen und bedarf folgender Hinweise:

- (1) Die spezifischen Kosten für die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle unterlagen im Zeitraum 1999 bis 2001 keinen entscheidenden Veränderungen. Im Zeitvergleich 2001/02 haben sie sich allerdings um mehr als die Hälfte von 0,42 €/ (EW x a) auf 0,19 €/ (EW x a) verringert. Die aktuellen Kosten bewegen sich in Relation zu den anderen im Rahmen dieser Studie untersuchten (9) Landkreisen und kreisfreien Städten auf einem niedrigen Niveau und werden lediglich von den Landkreisen Döbeln [0,09 €/ (EW x a)] und Löbau-Zittau [0,07 €/ (EW x a)] unterschritten.
- (2) In den Jahren 2000 - 2002 war durchgängig eine vergleichsweise hohe Zahl an Kühl- und Gefriergeräten (256 bis 225 Stück) zu beräumen, die illegal abgelagert worden waren. Gleiches gilt für den gesamten Betrachtungszeitraum (1999 - 2002) im Hinblick auf wild abgelagerte Altreifen (2.661 Stück in 2002 / 4.012 Stück im Jahr 1999).

Demgegenüber verringerten sich die beräumten Mengen an Rest- und sperrigen Abfällen von 345 t in 1999 auf 200 t im Jahr 2002 stetig.

- (3) Die Beräumung illegal abgelagerter Abfälle im Kreisgebiet erfolgt auf vielfältige Weise:
 - Beauftragung von Unternehmen mit der Entsorgung von
 - Schadstoffen und Asbest (2002) → Becker Umweltdienste, Chemnitz
 - Traktorreifen (2002) → Böhme Vogtlandentsorgung, Klingenthal
 - Autowracks (2002) → Lothar Pierer, Lottengrün
 - sonstigen illegalen Ablagerungen → Verschiedene Firmen auf Basis gesonderter Ausschreibungen im Einzelfall.
 - Abschluss von Vereinbarungen nach § 3 Abs. 3 S. 1 SächsABG mit den Städten
 - Adorf → 30.03.1999
 - Markneukirchen → 15.04.1999
 - Oelsnitz → 21.03.2001
 - Auerbach → 16.11.2001

über das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die auf einem der Allgemeinheit zugänglichen Grundstück abgelagert wurden und für das ablagerungsverhindernde Maßnahmen für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zulässig oder nicht zumutbar sind. Es erfolgt eine Kostenteilung zwischen dem Landkreis (Entsorgungskosten) und den Vertragspartnern (Einsammlung u. Transport).

III. 9 Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis

- Abschluss von Vereinbarungen mit den DSD-Entsorgern
 - Böhme Vogtlandentsorgung, Klingenthal
 - RWE Umwelt Vogtland, Falkenstein
 - Ostthüringische Recycling und Handels GmbH, Plauen/Großfriesen
 - Abfallentsorgung Plauen, Plauen

bezüglich der Einsammlung und Beförderung von illegalen Abfallablagerungen im Bereich der Altstoffcontainerplätze dergestalt, dass die Kosten für Einsammlung und Transport von den Unternehmen und diejenigen für die Abfallablagerung vom Landkreis getragen werden.

- Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Plauen vom 05.12.2002 bezüglich der Einsammlung und Beförderung von widerrechtlich abgelagerten Abfällen in den Bankett- und Grabenbereichen der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen. Auch hier resultieren aus der Beräumung der Abfälle für den Landkreis nur Entsorgungskosten.

- Vereinzelte Spontanaktionen (Fischereiverein / Gemeindeverwaltungen einzelner Kommunen).

- „Bündnis gegen Müll“

Im Rahmen dieses Bündnisses, an dem sich Schulen und Kindergärten seit 1999 beteiligen, werden von Anfang April bis zum Beginn der Sommerferien in der Natur illegal abgelagerte Abfälle beräumt. Im Jahr 2002 beteiligten sich an diesem Projekt insgesamt 581 Kinder. Die Zahl der Teilnehmer ist steigend, da sich in 2003 weitere Schulen diesem Bündnis anschlossen.

- Einsatz von ABM-Kräften

Bis Jahresende 2001 war es dem Landkreis möglich, 4 ABM-Kräfte und zusätzlich Zivildienstleistende zur Beräumung illegaler Abfallablagerungen einzusetzen. Aufgrund dieser Personalausstattung konnte auch eine nachhaltige präventive Umweltkontrolle anhand eines detaillierten Umweltkontrollplanes durchgeführt werden. Konkret waren beispielsweise im Zeitraum 2000 bis 2002 zwei ABM-Kräfte fast ausschließlich mit der Kontrolle von – zahlreich vorhandenen – Industriebrachen beschäftigt.

Aufgrund von Restriktionen seitens des Arbeitsamtes konnten im Jahr 2002 nur noch 2 ABM-Kräfte illegal abgelagerte Abfälle beräumen. Insofern hat sich auch die entsorgte Menge an Rest- und sperrigen Abfällen verringert (s. Tabelle 9). Aktuell verfügt das Landratsamt über nur noch eine ABM-Kraft in diesem Bereich.

III. 9 Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis

- (4) Bei einem Vergleich der illegal abgelagerten Abfallmengen, die von DSD-Entsorgern an den Containerstandplätzen auf Grundlage der Vereinbarung mit dem Landkreis beräumt und entsorgt wurden, mit denen, die in der Landschaft aufgesammelt wurden, stellt man fest, dass die Vermüllung der Landschaft für den Landkreis gravierender ist.

Unter Kosten- und Mengenaspekten ist aber auch die steigende Anzahl der Ersatzvornahmen zur Sicherstellung der Beräumung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen von Bedeutung.

Schwerpunktmäßig treten illegale Abfallablagerungen im Vogtlandkreis an folgenden Stellen auf:

- Einzelne Containerstandplätze
- Industrie- und Gewerbebrachen
- Bundesstraße 92.

Der Einfluss des Fremdenverkehrs wird seitens des Landratsamtes als unmaßgeblich im Hinblick auf das Entstehen illegaler Abfallablagerungen eingeschätzt. Dagegen erhöht der Tagestourismus bzw. der Durchreiseverkehr, insbesondere von und nach Tschechien, illegale Entsorgungen von Abfällen. Dies galt auch für die bis einschließlich 2002 praktizierte Sperrmüllstraßensammlung, in deren Rahmen gezielt sperrige Abfälle abgesammelt und teils an anderen Stellen wieder abgestellt wurden.

- (5) Nach den Erfahrungen des Landratsamtes resultieren illegale Abfallablagerungen nicht zuletzt auch aus Abfallwirtschafts- und -gebührensatzungen, welche gesetzliche Vorgaben umsetzen. So bedingt die geforderte weitestgehende Verursachergerechtigkeit der Abfallgebührenbemessung, dass Bürger bei Positionen, deren Gebührenhöhe durch die tatsächliche Inanspruchnahme beeinflusst wird, tendenziell sparen wollen.

Im Vogtlandkreis ist dies insbesondere bei der Entsorgung von Restabfällen gegeben, wo jede Behälterentleerung bezahlt werden muss¹⁾. Da satzungsseitig die Bereitstellung von in Säcken verpacktem Restabfall zur Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen ist, wird teils nach illegalen Entsorgungswegen gesucht. Eine Gebührenpauschale, die auch die Kosten der Restabfallentsorgung enthält, würde in dieser Hinsicht die monetären Anreize beseitigen und damit dem Litteringproblem entgegenwirken.

Auch die Umsetzung von Vorgaben – z.B. der Altholzverordnung und deren Vorläufer – in Satzungsrecht können das Abfallittering fördern. So wurde etwa aufgrund genannter Verordnung die Entsorgung von Türen und Fenstern über die Sperrmüllsammlung ausgeschlossen. Diese Leistungen können nunmehr zwar kostenpflichtig in Anspruch genommen werden, die Realität zeigt jedoch eine verstärkte illegale Entsorgung dieser Abfälle über die Sperrmüllsammlung sowie über Containerstandplätze und die Landschaft.

¹⁾ Die konkreten Gebühren lassen sich der unter III.9.3.2 dargestellten Abfallgebührensatzung entnehmen

III. 9 Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis

- (6) Maßnahmen zur Prävention illegaler Abfallablagerungen wurden seitens des Vogtlandkreises in verschiedener Hinsicht ergriffen. Insbesondere sind anzuführen:
- Umstellung der periodischen Straßensammlung sperriger Abfälle, die mit erheblichen Nachberäumungskosten und -mengen verbunden war, auf ein Abrufsystem.
 - Einkalkulation der Kosten für die Entsorgung sperriger Abfälle im Bestellsystem in die Grundgebühr, um die Abholung auf „kostenloser“ Basis anbieten zu können.
 - Umstellung der PPK-Sammlung auf ein Holsystem (Blaue Tonne).
 - Optimierung des Leerungsrhythmus an den Altstoffcontainerplätzen dergestalt, dass ein „Überlaufen“ der Container vermieden wird.
 - Verlegung oder gänzliche Auflösung von Containerstandplätzen, an denen regelmäßig illegale Abfallablagerungen in größerem Umfang erfolgten.
 - Veröffentlichung periodischer Pressemitteilungen über Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen sowie verhängter Bußgelder als Mittel der Prävention.

Das Instrument der Abfallberatung ist nach den Erfahrungen des Landkreises in diesem Bereich wenig effizient, da durchaus bewusst gegen Vorgaben verstoßen wird, um Kosten zu sparen.

Mehr Effizienz wäre hingegen bei der Durchführung von Tätigkeiten im hoheitlichen Bereich durch eine Modifikation kostenseitiger Regelungen („Amtshilfe statt Gebührenpflicht“) bei der notwendigen Zusammenarbeit mit z.B. Grundbuch- und Vermessungsämtern erreichbar.

- (7) Analog zu anderen Entsorgungsgebieten spiegelt sich auch im Vogtlandkreis der tatsächliche Umfang des Litterings sowie des Aufwandes zur Beseitigung dieses Misstandes in der kommunalen Abfallbilanz nur partiell wider. So sind durch die DSD-Entsorger an den Containerstandplätzen beräumte wild abgelagerte Abfälle ebensowenig in der Bilanz enthalten wie auch Beräumungen seitens der Städte/Gemeinden, durch Straßenmeistereien, und – teilweise – auch von Unternehmen. Weiterhin erscheinen die im Rahmen der Ermittlung und Beräumung illegal abgelagerter Abfälle anfallenden Personalkosten beim Landratsamt nicht in der kommunalen Abfallbilanz.

In den Abfallbilanzen des Freistaates Sachsen wiederum fehlen illegal abgelagerte Abfälle, die seitens des Landkreises in Kapitel 3 „Abfallmengenerfassung / Illegale Ablagerungen“ der Erhebungsbogen angegeben bzw. in diesen angefügten Beiblättern „Abfallbeschreibung für Abfallbilanz“ detailliert nach Abfallart (einschl. EAK-Nr) und -menge aufgeschlüsselt wurden. In erster Linie handelt es sich dabei um besonders überwachungsbedürftige Abfälle wie etwa im Jahr 2000 insgesamt 12,4 t Farben/Lacke, Öle, Lösungsmittel, Wachse/Fette und Laugen.

III. 9 Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis

(8) Die im Zuge der Beräumung illegaler Ablagerungen anfallenden gemischten Siedlungsabfälle werden auf der Deponie Zobes des Entsorgungsverbandes Vogtland entsorgt. Differenziert nach Abfallarten ergeben sich folgende Entsorgungskosten:

➤ Gemischte Siedlungsabfälle	73,00 €/t
➤ Dachpappe	78,00 €/t
➤ Schlauch	0,50 €/St.
➤ Kradreifen ohne Felge	0,50 €/St.
➤ Kradreifen mit Felge	1,55 €/St.
➤ PKW-Reifen ohne Felge	1,30 €/St.
➤ PKW-Reifen mit Felge	4,00 €/St.
➤ LKW-Reifen ohne Felge	4,20 - 9,00 €/St. ¹⁾
➤ LKW-Reifen mit Felge	7,15 - 21,75 €/St. ¹⁾

Freikontingente oder Sonderpreise bestehen für den Landkreis nicht.

(9) Die Quote der Eigentümerermittlungen illegal abgestellter Altfahrzeuge liegt mit

- 74 % → 1999 (= 39 von 53 Autowracks)
- 88 % → 2000 (= 63 von 72 Autowracks)
- 73 % → 2001 (= 30 von 41 Autowracks)
- 80 % → 2002 (= 32 von 40 Autowracks)

und mit 80 % im Durchschnitt des 4-Jahreszeitraumes durchgängig auf hohem Niveau. Zurückzuführen ist dieses auf einen gezielten Personaleinsatz sowie weitreichende Ermittlungsbemühungen des Landratsamtes in diesem Bereich.

¹⁾ größenabhängig

III.10 Illegale Abfallablagerungen Weißeritzkreis

III.10.1 Projektbeteiligte und Informationsquellen

Der Problemumfang illegaler Abfallablagerungen im Weißeritzkreis wurde in Zusammenarbeit zwischen

- dem Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft des Weißeritzkreises und
- der SHC GmbH

ermittelt und näher analysiert.

Zusätzlich flossen Daten, Fakten und Informationen

- des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie
- des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen
- der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung des Weißeritzkreises

in die vorliegende Monographie ein.

III.10.2 Sozio-ökonomische Strukturdaten

Die wesentlichen sozio-ökonomischen Strukturdaten für den Weißeritzkreis lassen sich dem [Anhang 10](#) zu diesem Bericht entnehmen.

III.10 Illegale Abfallablagerungen Weißeritzkreis

III.10.3 Abfallwirtschaftlicher Rahmen und Daten zur Abfallwirtschaft

III.10.3.1 Entsorgungsstruktur

Im Weißeritzkreis erfolgt die Abfallentsorgung wie folgt:

- Restabfall 80 l / 120 l / 240 l / 1,1 m³ MGB
Abfuhrhythmus: wöchentlich (in Großwohnanlagen) / 14-täglich / 4-wöchentlich (in Landgemeinden)
Bedarfsabfuhr / Pflichtvolumen von 4 l/(EW x Wo)
- Bioabfall /Gartenabfälle 60 l / 120 l / 240 l MGB
Abfuhrhythmus: 14-täglich
Bedarfsabfuhr / 18 Pflichtentleerungen pro Jahr
Anlieferung von Gartenabfällen auch an zentralen Plätzen in den Gemeinden sowie an Bauhöfen, Altstoffcontainerplätzen und Kompostieranlagen möglich
- PPK Erfassung im Bringsystem über 2,5 m³ bis 3,5 m³ Altstoffcontainer
Abfuhrhythmus: wöchentlich / 14-täglich (nach Bedarf)
- LVP Gelbe Säcke (70 l)
Abfuhrhythmus: 4-wöchentlich
- Glas 681 Altglas-Container (weiß, grün, braun) an 227 zentralen Standplätzen
Abfuhrhythmus: wöchentlich / 14-täglich (nach Bedarf)
- Sperrige Abfälle Entsorgung 2 x pro Jahr über Bestellkarte (Holsystem, kostenlos). Mengenbeschränkung auf max. 2 m³ pro Haushalt
- Problemabfälle 2 x pro Jahr Sammlung durch Schadstoffmobil
- Altgeräte Gebührenpflichtige Entsorgung 2 x pro Jahr über Bestellkarte (Holsystem)

III.10 Illegale Abfallablagerungen Weißeritzkreis

III.10.3.2 Wesentliche Regelungen der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung

Satzung des Weißeritzkreises über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen – Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) – vom 14.10.1997¹⁾ (In-Kraft-getreten am 01.01.2000)

- Die Stadt-, Gemeinde- und Gemeindeverbandsverwaltungen unterstützen den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung seiner Aufgaben (§ 3 Abs. 1). Die Unterstützung umfasst auch die Mithilfe zur Errichtung von Altstoffcontainerplätzen. Zusätzlich unterstützen sie den Landkreis bei der Kontrolle dieser Plätze und geben die entsprechenden Informationen an diesen weiter. Dies gilt insbesondere, wenn Altstoffcontainer überfüllt sein sollten oder wenn größere Verunreinigungen auf diesen Standplätzen angefallen sind. Für die Sauberhaltung der Aufstellflächen ist der Landkreis zuständig.
- Dem Bringsystem unterliegen gem. § 11:
 - a. Hohlgläser (weiß, grün, braun)
 - b. Zeitungen, Zeitschriften, Pappen und Papier
 - c. haushaltstypische elektrische und elektronische Geräte
 - d. Garten- und Parkabfälle
 - e. Problemabfälle
 - f. Sonstige Abfälle, sofern sie von der Abfallentsorgung des Landkreises nicht ausgeschlossen sind und für die nach dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wurde.
- Die in § 11 Buchstaben a. und b. angeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis in zumutbarer Entfernung dafür bereitgestellten und dementsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter (Altstoffcontainer) einzugeben. Eine Ablagerung neben den Behältern ist unzulässig. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben werden, noch neben diesen zurückgelassen werden (§ 12 Abs. 1).
- Saisonbedingt anfallende Garten- und Parkabfälle aus Haushaltungen, wie z.B. Gehölzschnitt, Laub und Fallobst, die das Maß der bereitgestellten Behälter übersteigen, sind gesonderten Sammlungen zuzuführen oder in entsprechenden Annahmestellen zur Verwertung abzugeben (§ 12 Abs. 6).
- Dem Holsystem unterliegen gem. § 13 Abs. 1:
 - a. Hausmüll bzw. Restabfall und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall
 - b. Bioabfälle
 - c. Sperrmüll im Rahmen der öffentlichen Sperrmüllentsorgung.

¹⁾ Unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 07.12.1999

III.10 Illegale Abfallablagerungen Weißeritzkreis

- Für das Einsammeln und Befördern von Hausmüll (Restabfall) und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall sind Abfallbehälter mit einem Füllraum von
 - 80 Liter
 - 120 Liter
 - 240 Liter
 - 1.100 Liter
 sowie vom Landkreis zugelassene Abfallsäcke mit 70 l Fassungsvermögen zu verwenden (§ 14 Abs. 1).
- Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall sind ausschließlich
 - 60 Liter
 - 120 Liter
 - 240 Liter
 Bioabfallbehälter zu verwenden (§ 14 Abs. 1).

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Weißeritzkreis vom 14.10.1997¹⁾ (In-Kraft-getreten am 01.01.2001)

- Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen aus Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr, der Behältergebühr (= Nutzungsgebühr + Pflichtgebührenanteil) und den Kosten der darüber hinausgehenden tatsächlich durchgeführten Entleerungen zusammen (§ 4 Abs. 1).
- Die Grundgebühr wird nur bei privaten Haushalten erhoben und besteht hauptsächlich aus Fixkosten für Restabfall-, Sperrmüll- und Schadstoffentsorgung, Verwertungskosten, Beseitigung illegaler Müllablagerungen und Verwaltungskosten (§ 4 Abs. 3).
- Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen (§ 4 Abs. 4).
- Die Behältergebühr besteht aus der Nutzungsgebühr (Miete etc.) sowie bei Restabfallbehältern einem Pflichtgebührenanteil für eine Abfallmenge von 208 Litern pro Person und Jahr bei privaten Haushalten; dies entspricht einer Abfallmenge von 4 Litern pro Person und Woche. Bei Bioabfallbehältern werden 18 Pflichtentleerungen eingerechnet (§ 4 Abs. 5).
- Die Anzahl der durchgeführten Entleerungen wird auf elektronischem Wege erfasst. Es wird in jedem Fall die volle Entleerungsgebühr fällig (§ 4 Abs. 6).
- Die Grundgebühr beträgt 20,00 € pro Person und Jahr (§ 5 Abs. 1).

¹⁾ Unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 07.12.1999 und 12.12.2000

III.10 Illegale Abfallablagerungen Weißeritzkreis

➤ Die Nutzungsgebühr (Miete) für Abfallbehälter beträgt gem. § 5 Abs. 2 pro Jahr

- 8,53 € für einen 60- oder 80-Liter-Rest- oder Bioabfallbehälter
- 9,29 € für einen 120-Liter-Rest- oder Bioabfallbehälter
- 11,28 € für einen 240-Liter-Rest- oder Bioabfallbehälter
- 60,85 € für einen 1,1-m³-Rest- oder Bioabfallbehälter.

Der Pflichtgebührenanteil (= 4 Liter Abfall pro Person und Woche) beträgt gem. § 5 Abs. 2 bei Nutzung des jeweiligen Abfallgefäßes

- 80-Liter-Restabfallbehälter 10,37 € pro Person und Jahr
- 120-Liter-Restabfallbehälter 8,48 € pro Person und Jahr
- 240-Liter-Restabfallbehälter 6,53 € pro Person und Jahr
- 1,1-m³-Restabfallbehälter 5,45 € pro Person und Jahr.

➤ Für jede Entleerung eines Abfallbehälters wird berechnet:

- 3,99 € für einen 80-Liter-Restabfallbehälter
- 4,89 € für einen 120-Liter-Restabfallbehälter
- 7,54 € für einen 240-Liter-Restabfallbehälter
- 28,84 € für einen 1,1-m³-Restabfallbehälter
- 2,24 € für einen 60-Liter-Bioabfallbehälter
- 4,16 € für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter
- 6,41 € für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter.

Die Gebühr für die Entsorgung eines 70-Liter Abfallsackes beträgt 5,00 € (§ 5 Abs. 4).

➤ Werden in einem Bioabfallbehälter Verunreinigungen festgestellt, wird zur Abdeckung der bei der Behandlung in der Kompostieranlage entstehenden zusätzlichen Kosten die doppelte Entsorgungsgebühr berechnet (§ 5 Abs. 5).

➤ Die Benutzergebühren für die Selbstanlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen im Weißeritzkreis betragen gem. § 9 Abs. 1:

1.1 Garten- und Parkabfälle aus privaten Haushalten < 1 m ³	gebührenfrei
1.2 Garten- und Parkabfälle bis 2 m ³	7,50 € pro angefangenem m ³
1.3 Garten- und Parkabfälle über 2 m ³	36,00 €/t
2.1 Stammholz, Wurzelstöcke bis 50 cm Durchmesser	77,00 €/t
2.2 Stammholz, Wurzelstöcke ab 50 cm Durchmesser	102,00 €/t
3. Kühlschränke bis 250 Liter aus Privathaushalten	13,00 €/Stück
4. Haushaltstypische elektrische und elektronische Großgeräte (z.B. Waschmaschinen, Schleudern, E-Herde), Gasherde, Geschirrspüler, Warmwasserspeicher über 10 Liter u.ä.	10,00 €/Stück
5. Fernsehgeräte, Computer komplett, Monitore	10,00 €/Stück.

III.10 Illegale Abfallablagerungen Weißeritzkreis

- Für eine Abholung der unter Abs. 1 Punkt 3. bis 5. genannten Geräte wird eine zusätzliche Transportgebühr von 10,00 € je durchgeführte Abholung erhoben (§ 9 Abs. 2).

III.10.3.3 Haushaltsabfälle 2002

Im Jahr 2002 fielen im Weißeritzkreis die nachstehend benannten Haushaltsabfallmengen an:

- | | | | |
|----------------------------------|------------|---|---------------------------------|
| ➤ Restabfälle | 15.298 t/a | = | 123,0 Kg/(EW x a) ¹⁾ |
| ➤ Sperrige Abfälle | 2.198 t/a | = | 17,7 Kg/(EW x a) |
| ➤ Altstoffe, davon | 16.495 t/a | = | 132,6 Kg/(EW x a) |
| • LVP | 4.073 t/a | = | 32,7 Kg/(EW x a) |
| • PPK | 8.457 t/a | = | 68,0 Kg/(EW x a) |
| • Altglas | 3.965 t/a | = | 31,9 Kg/(EW x a) |
| ➤ Bio-/Grünabfälle ²⁾ | 9.471 t/a | = | 76,2 Kg/(EW x a) |

¹⁾ Einwohnerzahl per 30.06.2002 : 124.363 EW

²⁾ Angabe enthält gewerbliche Bio- und Grünabfälle

III.10 Illegale Abfallablagerungen Weißeritzkreis

III.10.4 Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen

III.10.4.1 Entwicklung illegal abgelagerter Abfallarten und -mengen 1999 - 2002

Die Entwicklung der im Weißeritzkreis illegal abgelagerten Abfallarten und -mengen im Zeitraum 1999 - 2002 zeigt Tabelle 10.

Überblick über die Entwicklung illegaler Abfallablagerungen im Weißeritzkreis 1999 - 2002														
Jahr	Einwohner per 30.06.	Kosten		Restabfall / sperriger Abfall		Kühl-, Gefriergeräte	Autowracks		Reifen		KFZ-Batterien		Elektro-/ Elektronikgeräte	
		€	€(EW x a)	t/a	Kg/(EW x a)	Stück/a	Stück/a	Stück/a ¹⁾	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a	Stück/a	t/a
1999	124.737	61.505	0,49	463	3,7	260	13	6	751	0	K.A.	0	489	0
2000	125.151	84.979	0,68	421	3,4	308	7	3	1.627	0	0	²⁾	144	0
2001	125.075	84.886	0,68	380	3,0	310	16	9	1.195	0	0	²⁾	152	0
2002	124.363	46.938	0,38	247	2,0	300	11	4	243	10	0	²⁾	109	0

Tabelle 10: Illegal abgelagerte Abfälle im Weißeritzkreis im Zeitraum 1999 - 2002

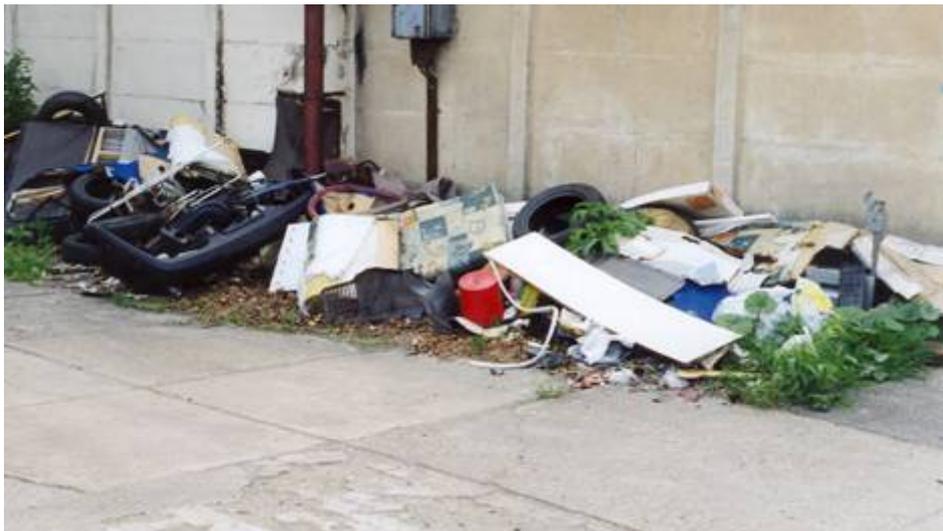
¹⁾ Eigentümer konnten nicht ermittelt werden, deshalb trug der ÖRE die Entsorgungskosten

²⁾ Die Abfallbilanzangaben des Landkreises „Sonderabfall mit KFZ-Batterien“ 2000 = 12,496 t / 2001 = 11,364 t / 2002 = 9,157 t wurden in die Landesabfallbilanz nicht übernommen

III.10 Illegale Abfallablagerungen Weißeritzkreis

III.10.4.2 Fotodokumentation

Die nachstehenden Fotoaufnahmen zeigen Beispiele illegaler Abfallablagerungen im Weißeritzkreis. Ein repräsentativer Überblick kann auf diese Weise jedoch nicht vermittelt werden.



III.10 Illegale Abfallablagerungen Weißeritzkreis



III.10 Illegale Abfallablagerungen Weißeritzkreis



III.10 Illegale Abfallablagerungen Weißeritzkreis



III.10 Illegale Abfallablagerungen Weißeritzkreis

III.10.4.3 Anmerkungen zur illegalen Ablagerung von Abfällen

Die in Tabelle 10 abgebildete Situation des Litterings im Weißeritzkreis zeigt nachstehend genannte Entwicklungen und bedarf folgender Hinweise:

- (1) Die spezifischen Kosten für die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle sind im Zeitraum 1999/2000 von 0,49 €/ (EW x a) auf 0,68 €/ (EW x a) angestiegen und erreichten auch im Jahr 2001 exakt diesen Wert. Im Jahr 2002 sanken sie dann nachhaltig auf 0,38 €/ (EW x a) und damit auf ein vergleichsweise niedriges Niveau.
- (2) Im gleichen Zeitraum (1999 - 2002) gingen die aus der Beräumung illegaler Abfallablagerungen stammenden Restabfall- und Mengen sperriger Abfälle deutlich von 3,7 Kg/(EW x a) auf 2,0 Kg/(EW x a) [= -46 %] zurück. Ebenfalls stark rückläufig war die Zahl illegal entsorgter Elektro- und Elektronikgeräte, wobei sich diese Entwicklung im Wesentlichen im Zeitraum 1999/2000 vollzog.
- (3) Die Gesamtzahl illegaler Abfallablagerungen entwickelte sich wie folgt:¹⁾
 - 1999 → 127 Fälle mit 398,5 t
 - 2000 → 135 Fälle mit 420,9 t
 - 2001 → 210 Fälle mit 625,6 t
 - 2002 → 156 Fälle mit 360,1 t.

Die Durchschnittsmenge pro Ablagerung verringerte sich damit von ca. 3 t in den Jahren 1999, 2000 und 2001 auf ca. 2,3 t in 2002.
- (4) Die Beräumung illegal abgelagerter Abfälle wird bereits seit mehreren Jahren ganz überwiegend durch die Fa. Nehlsen-Plump Ost GmbH, Lauta durchgeführt. Daneben werden Beräumungen durch die Entsorgungsunternehmen Gino Entsorgungs GmbH, Limbach und Becker Umweltdienste GmbH, Schmiedeberg vorgenommen. Letztgenannte stellen ebenfalls schon langjährig die für die Abfallerfassung und den Transport der Abfälle erforderlichen Container.
- (5) Die Gesamtkosten für die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle setzen sich größenordnungsmäßig aus folgenden Positionen zusammen:
 - Beräumungskosten → ca. 30 %
 - Transportkosten → ca. 15 %
 - Deponiegebühren → ca. 55 %.

¹⁾ Differenzen zu den in Tabelle 10 ausgewiesenen massebezogenen Daten resultieren aus den Stückzahlangaben in der Abfallbilanz sowie aus Sonderfällen wie etwa der Beräumung eines Wasserloches mit allein 264 t Abfall

III.10 Illegale Abfallablagerungen Weißeritzkreis

- (6) Sonderaktionen zur Säuberung von Containerstandplätzen sowie insbesondere der Landschaft werden ganz überwiegend sporadisch durch Vereine und Organisationen durchgeführt. 2 bis 3 Säuberungsaktionen erfolgen daneben periodisch (z.B. zu Ostern). Die Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle trägt bei diesen Aktionen der Landkreis. Diese sowie die beräumten Abfallmengen werden in die Abfallbilanz einbezogen.
- (7) Soweit die Straßen- und Flussmeistereien sowie auch der Forst dazu in der Lage sind, unterstützen diese den Landkreis beim Einsammeln wilder Abfallablagerungen, für die der Landkreis zuständig ist. Transport und Entsorgung der Abfälle erfolgen im Auftrag des Landkreises. Die Kosten und Abfallmengen werden in der Abfallbilanz berücksichtigt.
- (8) Soweit der Landkreis in Aktionen oder private Initiativen zur Beräumung wilder Abfallablagerungen nicht einbezogen ist, gehen diese Abfallmengen an der Bilanz des Landkreises vorbei.
- (9) Beräumte illegal abgelagerte Abfälle werden zu den Deponien Cunnersdorf und Saugrund des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) transportiert und dort entsorgt. Freikontingente existieren nicht.

- (10) Die Quote der Eigentümerermittlungen illegal abgestellter Altfahrzeuge betrug im Zeitablauf

➤ 54 % → 1999 (= 7 von 13 Autowracks)

➤ 57 % → 2000 (= 4 von 7 Autowracks)

➤ 44 % → 2001 (= 7 von 16 Autowracks)

➤ 64 % → 2002 (= 7 von 11 Autowracks)

und im Durchschnitt der 4 Jahre ca. 53 %. Im Vergleich zu anderen ÖRE liegt dieser Prozentsatz relativ niedrig, was sich insbesondere aus der Grenzlage des Landkreises – die Halterermittlungen sehr oft erschwert oder unmöglich macht¹⁾ – heraus erklären dürfte.

Das gleiche gilt im Hinblick auf die beständig große Anzahl (ca. 300 jährlich) an Kühl- und Gefriergeräten, die nicht selten durch Ausländer wild abgelagert werden.

- (11) Die Kosten der Eigentümerermittlung von Autowracks setzen sich aus Verwaltungsgebühren, die sich nach dem Verwaltungsaufwand bestimmen und Auslagen für Postzustellung, Halterermittlungen u.a. zusammen. Nach Angaben des Landratsamtes und Berechnungen von SHC bewegen sie sich in einer Spannbreite von ca. 150 € bis 250 € pro Fall.

¹⁾ Nicht selten stammen die Fahrzeuge aus dem Ausland

III.10 Illegale Abfallablagerungen Weißeritzkreis

In der Abfallbilanz werden lediglich die Entsorgungskosten für durch den Landkreis im Zuge von Ersatzvornahmen beräumte Autowracks ausgewiesen. Kostenerstattungen durch ermittelte Fahrzeugeigentümer und sonstige Verpflichtete werden – soweit diese durchsetzbar sind – in der Abfallbilanz nicht berücksichtigt.

Bußgelder für die illegale Entsorgung von Altfahrzeugen werden, soweit ein Täter ermittelt werden konnte, auf Grundlage des Bußgeldkataloges Umweltschutz erhoben. Je nach Schwere des Falles bewegen sich diese in einer Spannweite von 200 € bis 5.000 €. Im Regelfall beträgt die Höhe des verhängten Bußgeldes 500 €.

IV Illegale Abfallablagerungen und rechtlicher Rahmen

Gemäß gesetzlichen Regelungen dürfen Abfälle nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Die Unteren Abfallbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sind zur Überwachung der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften ebenso verpflichtet wie zur Beseitigung von Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit, die von illegal abgelagerten Abfällen ausgehen.

Gemäß § 6 SächsABG ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verpflichtet, wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert. Intention des Gesetzgebers ist es insofern, den Verursacher einer illegalen Ablagerung zur Beseitigung derselben heranzuziehen.

Da der Zustandsstörer oft jedoch nicht ermittelbar ist, richten sich auf die Beseitigung illegal abgelagerter Abfälle zielende Maßnahmen nicht selten gegen den Grundstückseigentümer. Sofern aus amtlichen Hinweisen kein befriedigender Erfolg resultiert, kann seitens der Unteren Abfallbehörden eine entsprechende abfallrechtliche Anordnung erteilt werden. Sollte auch dieser nicht nachgekommen werden, ist die zuständige Behörde gemäß § 12 Abs. 3 SächsABG ermächtigt, eine Ersatzvornahme durchzuführen und sich die Kosten rückerstatten zu lassen.

Nach den Erfahrungen der in die vorliegende Studie einbezogenen ÖRE ist die – rechtlich mögliche – Kostenerstattung in praxi jedoch oft nicht durchsetzbar. Gründe dafür sind nicht ermittelbare Grundstückseigentümer, insolvente Firmen, mit Grundschulden oder Sicherungshypotheken belastete Grundstücke u.a.m..

Die Zuständigkeit für die Beseitigung auch illegal abgelagerter Abfälle ergibt sich für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aus § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG. Im Rahmen der Umsetzung von Bundes- in Landesrecht umfasst die Entsorgungspflicht der ÖRE gem. § 3 Abs. 4 SächsABG die Pflicht zur Einsammlung auch von solchen Abfällen, die auf einem der Allgemeinheit zugänglichen Grundstück abgelagert werden, für das Betretungsrechte bestehen oder für das ablagerungsverhindernde Maßnahmen für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zulässig oder nicht zumutbar sind.

Für den Fall von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen gelten die Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG auch, sofern diese auf öffentlichen Flächen oder im Außenbereich abgestellt sind und wenn keine Anhaltspunkte dafür sprechen, dass diese entwendet wurden oder noch bestimmungsgemäß genutzt werden (§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG). Nach Ablauf eines Monats nach Anbringung einer deutlich sichtbaren Aufforderung zur Entfernung kann das Fahrzeug bzw. der Anhänger im Wege der Ersatzvornahme sichergestellt bzw. verschrottet werden.

Anschließend wird ein Bußgeldverfahren oder bei besonderer Schwere des Falls (Umweltgefährdung) ein Strafverfahren gegen den zur ordnungsgemäßen Beseitigung Verpflichteten eingeleitet, sofern dieser ermittelt werden kann. Gemäß § 61 Abs. 3 KrW-/AbfG sowie § 17 Abs. 2 SächsABG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 100 TDM geahndet werden. Gemäß § 61 Abs. KrW-/AbfG ist eine Ahndung bis 20 TDM möglich.

V Temporale und regionale Vergleichbarkeit von Abfallbilanzangaben zur illegalen Ablagerung von Abfällen – Probleme und Bestimmungsfaktoren

Die in Kapitel III enthaltenen Einzelmonographien geben die Resultate der Erhebungen zur Ermittlung des Problemumfanges illegaler Abfallablagerungen in den kreisfreien Städten

- **Görlitz**
- **Leipzig**
- **Plauen**
- **Zwickau**

und in den 6 in die Untersuchungen einbezogenen Landkreisen

- **Döbeln**
- **Leipziger Land**
- **Löbau-Zittau**
- **Sächsische Schweiz**
- **Vogtlandkreis**
- **Weißeritzkreis**

möglichst detailliert wider.

Analog zur Studie „Ermittlung von Fehlwürfen in der DSD-Leichtfraktion“ war von der Konzeption der Littering-Studie her vorgesehen, die erzielten Ergebnisse differenziert nach verschiedenen Merkmalen miteinander zu vergleichen, um auf diese Weise (zusätzliche) Erkenntnisse hinsichtlich der Determinanten für das Auftreten illegaler Abfallablagerungen zu gewinnen und Handlungsempfehlungen zu deren Verhinderung abzuleiten.

Die im Rahmen der Monographien teilweise bereits vorgenommenen Analysen und aufgezeigten Unwägbarkeiten zeigen jedoch, dass es sich beim Littering um ein äußerst vielschichtiges Problem handelt, welches nicht zuletzt auch durch regionalspezifische Strukturen (z.B. Grenzlage, Tourismusaufkommen, Arbeitspendler) maßgeblich beeinflusst wird. Wirkungsrichtung und -stärke dieser Faktoren bleiben jedoch diffus und entziehen sich einer rationalen Abschätzung.

Im Folgenden werden wesentliche Bestimmungsfaktoren für dieses Ergebnis dargestellt und Hinweise zur Vollständigkeit von Abfallbilanzangaben im Hinblick auf die Beräumung illegaler Abfallablagerungen gegeben.

Dem vorangestellt findet sich – in tabellarischer und graphischer Form – ein Überblick über die Entwicklung des Litterings im Zeitraum 1999 - 2002 in den 10 untersuchten Entsorgungsgebieten mit ergänzenden Hinweisen zu bestehenden Entsorgungssystemen, aktuellen Deponierungskosten sowie – punktuell – zum Umfang/Vollständigkeit der Abfallbilanzangaben. Es sei noch einmal darauf verwiesen, dass sämtliche Daten nur im Kontext mit den spezifischen Anmerkungen in den Einzelmonographien zu sehen sind und 1:1-Vergleiche der Angaben unweigerlich zu falschen Resultaten führen (müssen).

ÖRE	Jahr	Einwohner per 30.06.	Kosten		Restabfall / Sperr. Abfall		Kühl-/ Gefriergeräte	Autowracks		Reifen	KFZ-Batterien	Elektro-/ Elektronikgeräte	Abfallentsorgungssysteme						Deponiekosten €/t	Kosten / Mengen Säuberung DSD-Standplätze in Abfallbilanz enthalten	
			€	€/ (EW x a)	t/a	Kg/(EW x a)		Stück/a	Stück/a insgesamt				Stück/a Eigentümer nicht ermittelt	Stück/a	Stück/a	Stück/a	Restabfall	Sperrige Abfälle			Elektro-/ Elektronikgeräte
Stadt Görlitz	1999	65.332	104.039	1,59	626	9,6	48	22	13	555	3	58	Bedarfsabfuhr Keine Pflicht-Leistungsgebühr Grundgebühr: 10,12 €/ (EW x a) Behälternutz. gebühr: 11,67 €/a (80 l) Leistungsgebühr: 80 l = 3,01 € 120 l = 4,52 € 240 l = 9,03 €	Holsystem, kostenlos Max. 2 m³/(EW x a)	Abgabe an Schadstoffmobil, kostenlos (keine Großgeräte) Anlieferung an Sammelstellen kostenlos	Anlieferung an Sammelstellen kostenlos	Bedarfsabfuhr. Keine Pflicht-Leistungsgebühr Behälternutz. gebühr: 11,67 €/a (80 l) Leistungsgebühr: 80 l = 2,49 € 120 l = 3,74 € 240 l = 7,47 €	Bringsystem (79 DC-Standplätze)	Holsystem (Gelbe Säcke Tonnen / Container)	80,00 €/t (2002) 165,96 €/t (2003)	ja
	2000	62.421	83.728	1,34	432	6,9	29	21	13	235	K.A.	26									
	2001	61.025	57.668	0,94	196	3,2	26	29	10	200	52	38									
	2002	59.809	75.346	1,26	217	3,6	28	54	25	469	8	24									
Stadt Leipzig	1999	490.025	106.860	0,22	707	1,4	89	552	72	99	22	49	Bedarfsabfuhr 4 Pflichtleerungen p a Grundgebühr: 7,67 €/ (EW x q) (80l / 120l / 240l) Leistungsgebühr: 80 l = 2,61 € 120 l = 3,75 € 240 l = 7,18 €	Holsystem, gebührenpflichtig Bis 4 m³/(HH x a): 20,45 € Bringsystem, kostenlos Max. 1 m³/(HH x a)	Kleingeräte: Kostenlose Abgabe an Wertstoffhöfen Großgeräte: Gebührenpflichtige Abholung für 10,23 € pro Gerät	Regelabfuhr 14-täglich 120 l = 51,13 €/a 240 l = 102,26 €/a	Holsystem (Blaue Tonnen / Container)	Holsystem (Gelbe Säcke / Tonnen / Container)	102,00 €/t	ja (bis 2002) Seit 2003 nicht mehr	
	2000	493.235	168.726	0,34	1.064	2,2	60	232	45	148	21	70									
	2001	492.701	179.463	0,36	1.980	4,0	32	230	24	89	8	70									
	2002	493.241	192.600	0,39	1.917	3,9	43	199	19	101	13	64									
Stadt Plauen	1999	72.146	37.157	0,52	53	0,7	38	46	6	730	51	28	Regelabfuhr Mindestvolumen von 5 l/(EW x Wo) Grundgebühr: 23,42 €/ (EW x a) Behälternutz. gebühr: (14-tgl. Abfuhr) 60 l = 44,48 €/a 80 l = 54,40 €/a 120 l = 71,51 €/a	Holsystem, kostenlos Max. 3 m³ o. 600 Kg Bringsystem, kostenlos zum Recyclinghof 2 x p a Anlieferung an 40 Containerstandplätze	Bringsystem, kostenlos zum Recyclinghof	Regelabfuhr 40 l MGB: wö 45,33 €/a 14 tgl. 22,66 €/a 120 l MGB: wö 135,98 €/a 14 tgl. 67,99 €/a	Bringsystem (100 DC-Standplätze)	Holsystem (Gelbe Säcke als Grundentsorgung. Daneben Gelbe Tonnen / Container)	73,00 €/t Restabfall 78,00 €/t Sperr.Abfall	nein	
	2000	71.862	48.644	0,67	269	3,7	31	59	3	347	27	36									
	2001	71.400	54.137	0,76	133	1,9	27	54	3	801	23	28									
	2002	70.945	37.826	0,53	39	0,5	7	39	0	325	15	25									
Stadt Zwickau	1999	104.885	102.245	0,98	341	3,3	44	96	9	186	81	253	Bedarfsabfuhr Pflichtgebühr für 240 l/(EW x a) Grundgebühr: 5,85 €/ (EW x a) Leistungsgebühr: 80 l = 3,62 €/a 120 l = 5,43 €/a 240 l = 10,85 €/a	Holsystem, gebührenpflichtig. Max. 120 Kg/ Abholung (12,27 €) Anlieferung an Wertstoffhof für 0,10 €/Kg	Gebührenpflichtige Anlieferung sperriger schadstoffhaltiger Abfälle an Wertstoffhof: ➤ Kühlgeräte bis 200 l: 16,16 € ➤ Fernsehgeräte: 14,42 € ➤ Monitore: 9,31 € ➤ Waschmaschinen / Wäschetrockner / Herde / Boiler / Geschirrspüler: 7,46 € ➤ Elektrokleingeräte: 0,26 €/Kg	Regelabfuhr, wöchentlich 80 l = 170,79 €/a 120 l = 256,19 €/a 240 l = 512,38 €/a Seit 01.01.2003 wurde Bioabfallfassung über Biotonne eingestellt	Bringsystem (127 DC-Standplätze)	Holsystem (Gelbe Tonnen / Container)	51,13 €/t	ja	
	2000	103.575	87.255	0,84	419	4,0	81	5	0	641	37	385									
	2001	102.381	37.715	0,37	303	3,0	43	32	10	309	46	371									
	2002	101.308	81.732	0,81	510	5,0	57	31	9	385	28	332									
Landkreis Döbeln	1999	79.422	15.555	0,19	71	0,9	70	14	3	309	19	27	Bedarfsabfuhr Pflichtvorhaltevolumen von 40 l/EW 8 Pflichtleerungen p a Behälternutz. gebühr: 80 l = 74,88 €/a 120 l = 112,32 €/a 240 l = 224,64 €/a Leistungsgebühr: 80 l = 1,34 € 120 l = 2,01 € 240 l = 4,02 €	Periodische Straßensammlung (3 x p a) Max. 3 m³ pro Haushalt und Abholung	Kleinelektronikschrott: Bringsystem, kostenlos zu 235 Altstoffcontainerplätzen Großgeräte: Entsorgung auf privatwirtschaftlicher Basis (außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung)	Bedarfsabfuhr Abfallverwiegung Mindestmenge von 30 Kg/(EW x a) 1 Kg = 0,07 €	Bringsystem (328 DC-Standplätze)	Holsystem (Gelbe Säcke)	61,36 €/t	nein	
	2000	78.550	23.775	0,30	72	0,9	149	5	3	493	0	46									
	2001	77.417	8.290	0,11	42	0,5	69	13	2	369	K.A.	5									
	2002	76.210	6.973	0,09	33	0,3	29	17	5	202	2	25									

Tabelle 11: Entwicklung des Litterings im Zeitraum 1999 bis 2002 in den Untersuchungsgebieten und abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen (Teil I)

ÖRE	Jahr	Einwohner per 30.06.	Kosten		Restabfall / sperr. Abfall		Kühl-/ Gefriergeräte	Autowracks		Reifen	KFZ-Batterien	Elektro-/ Elektronikgeräte	Abfallentsorgungssysteme						Deponiekosten €/t	Kosten / Mengen Säuberung DSD-Standplätze in Abfallbilanz enthalten						
			€	€/(EW x a)	t/a	Kg/(EW x a)		Stück/a	Stück/a insgesamt				Stück/a Eigentümer nicht ermittelt	Stück/a	Stück/a	Stück/a	Restabfall	Sperrige Abfälle			Elektro-/ Elektronikgeräte	Kühl-/Gefriergeräte	Bioabfall	PPK	LVP	
Landkreis Leipziger Land	1999	160.973	130.120	0,81	637	4,0	49	88	32	2.444	137	12	Bedarfsabfuhr Pflichtgebühr für 120 l/(EW x Wo) Grundgebühr: 31,75 €/(EW x a) Behälternutz. gebühr: 5,16 €/a (80 l) Leistungsgebühr: 80 l = 2,89 € 120 l = 4,34 € 240 l = 8,67 €	Holsystem, gebührenpflichtig. 1x p a. Transportkostenpauschale: 23,99 € Bei mehr als 2m³/(EW x a): Gebühr von 13,35 €/m³. Bringsystem, kostenlos	Kühlgeräte HH-Großgeräte Elektronikschrott mit Bildschirmkomponente	Holsystem	Bringsystem	Gewerbliche Sammlung	Holsystem (Blaue Tonnen / Container)	Holsystem (Gelbe Tonnen / Container)	102,00 €/t	ja				
	2000	154.384	165.948	1,07	811	5,3	45	75	16	4.127	51	31				15,34 €	13,85 €						10,23 €	8,40 €	14,51 €	12,48 €
	2001	153.106	141.584	0,92	692	4,5	49	37	4	4.700	87	K.A.														
	2002	151.850	95.252	0,63	474	3,1	58	34	10	4.500	11	29														
Landkreis Löbau-Zittau	1999	158.446	62.019	0,39	357	2,3	12	63	3	260	1 (t !)	48	Bedarfsabfuhr Keine Pflichtgebühr Grundgebühr: 13,68 €/(EW x a) Behälternutz. gebühr: 24,48 €/a Leistungsgebühr: 80 l = 2,07 € 120 l = 3,10 € 240 l = 6,20 €	Holsystem, kostenlos 2 x p a und Haushalt Max. 1,5 m³ / Abholung Bringsystem, gebührenpflichtig zu Annahmestellen	Entsorgung, kostenlos im Rahmen der Erfassung sperriger Abfälle (s. dort)	Regelabfuhr 14-tägig 120 l = 76,80 €/a 240 l = 144,60 €/a	Bringsystem (316 DC-Standplätze)	Holsystem (Gelbe Säcke / Tonnen / Container)	80,00 €/t	nein						
	2000	156.528	32.655	0,21	95	0,6	30	28	8	394	26	0														
	2001	153.999	16.312	0,11	36	0,2	6	37	3	310	23	0														
	2002	151.297	10.416	0,07	22	0,1	16	9	5	464	15	2														
Landkreis Sächsische Schweiz	1999	149.347	60.844	0,41	242	1,6	105	56	22	1.505	60	68	Bedarfsabfuhr Pflichtgebühr für 6 l/(EW x Wo) Grundgebühr: 22,62 €/(EW x a) Leistungsgebühr: 80 l = 2,73 € 120 l = 4,10 € 240 l = 8,20 €	Holsystem, kostenlos 2 x p a Max. 2 m³ / Abholung Abgabe an Wertstoffhöfen und Umladestationen	Holsystem, kostenlos in Verbindung mit der Entsorgung sperriger Abfälle. Auch Abgabe an Wertstoffhöfen möglich.	Biotonne existiert nicht	Holsystem (Blaue Tonnen / Container)	Holsystem (Gelbe Säcke überwiegend)	63,00 €/t	ja						
	2000	148.139	75.270	0,51	245	1,7	78	63	24	1.074	51	69														
	2001	146.450	71.580	0,49	237	1,6	77	66	7	1.839	74	148														
	2002	144.495	89.941	0,62	410	2,8	59	41	28	1.016	23	184														
Vogtlandkreis	1999	205.787	73.041	0,35	345	1,7	126	53	14	4.012	75	2 (t !)	Bedarfsabfuhr Mind. 1 Leerung / Quartal Grundgebühr nach HH-Größe: 1 Pers.-HH 39,50 €/a 3 Pers.-HH 98,00 €/a Leistungsgebühr: 80 l = 3,50 € 120 l = 4,50 € 240 l = 8,50 €	Holsystem, kostenlos 1 x p a Max. 3 m³/(EW x a) Entsorgungsgemeinschaften möglich	Kleinelektronikschrott: Holsystem, kostenlos im Rahmen der Erfassung sperriger Abfälle Elektronikschrott: Holsystem, z.B. > Kühlgeräte bis 200 l: 13,00 € > Laptops / Bildschirme: 11,00 € > Waschmaschinen / Trockner: 10,00 € > Geschirrspüler: 10,00 € > Elektro-, Gasherde: 10,00 €	Biotonne existiert nicht	Bis Ende 2003 Bringsystem Ab 01.01.2004 Holsystem	Holsystem (Gelbe Säcke überwiegend)	73,00 €/t Restabfall 78,00 €/t Sperriger Abfall	Mengen komplett Kosten teilweise (Deponiekosten)						
	2000	203.526	65.394	0,32	263	1,3	256	72	9	3.450	188	7 (t !)														
	2001	201.410	83.615	0,42	228	1,1	226	41	11	2.987	173	< 1 (t !)														
	2002	199.384	38.249	0,19	200	1,0	225	40	8	2.661	130	2 (t !)														
Weißeritzkreis	1999	124.737	61.505	0,49	463	3,7	260	13	6	751	K.A.	489	Bedarfsabfuhr Pflichtgebühr für 4 l/(EW x Wo) Grundgebühr: 20,00 €/(EW x a) Behälternutz. gebühr: 8,53 €/a (80 l) Pflichtgebührenanteil: 10,37 €/(EW x a) Leistungsgebühr: 80 l = 3,99 € 120 l = 4,89 € 240 l = 7,54 €	Holsystem, kostenlos. 2 x p a Max. 2m³ pro Haushalt und Abholung	Kleingeräte: Kostenlose Anlieferung an Abfallentsorgungsanlagen Großgeräte: Holsystem, gebührenpflichtig. 2 x p a. > Kühlschränke bis 250 l: 13,00 € > Waschmaschinen / Schleudern / E-Herde / Gasherde / Geschirrspüler u.ä.: 10,00 € zuzüglich 10 € Transportgebühr	Bedarfsabfuhr 18 Pflichtleerungen pro Jahr Behälternutz. gebühr: 60 l = 8,53 € 120 l = 9,29 € 240 l = 11,28 € Leistungsgebühr: 60 l = 2,24 € 120 l = 4,16 € 240 l = 6,41 €	Bringsystem (2,5 m³ - 3,5 m³ Container)	Holsystem (Gelbe Säcke)	63,00 €/t	ja						
	2000	125.151	84.979	0,68	421	3,4	308	7	3	1.627	13 (t !) Sonderabfall mit KFZ-Batt.	144														
	2001	125.075	84.886	0,68	380	3,0	310	16	9	1.195	11 (t !) Sonderabfall mit KFZ-Batt.	152														
	2002	124.363	46.938	0,38	247	2,0	300	11	4	243 (+ 10 t)	9 (t !) Sonderabfall mit KFZ-Batt.	109														

Tabelle 12: Entwicklung des Litterings im Zeitraum 1999 bis 2002 in den Untersuchungsgebieten und abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen (Teil II)

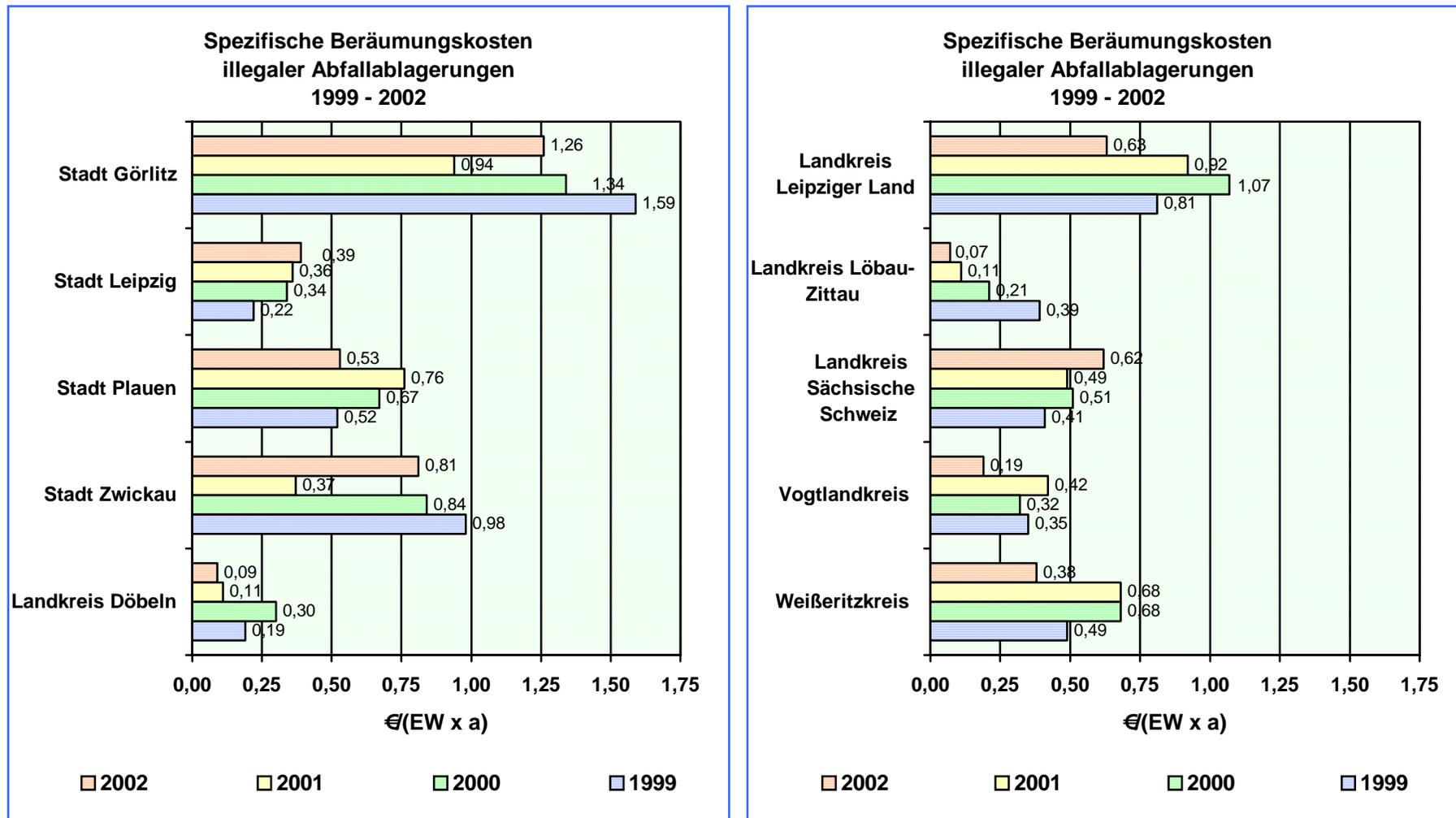


Abbildung 1: Spezifische Kosten der Beräumung illegaler Abfallablagerungen 1999 bis 2002 in den Untersuchungsgebieten

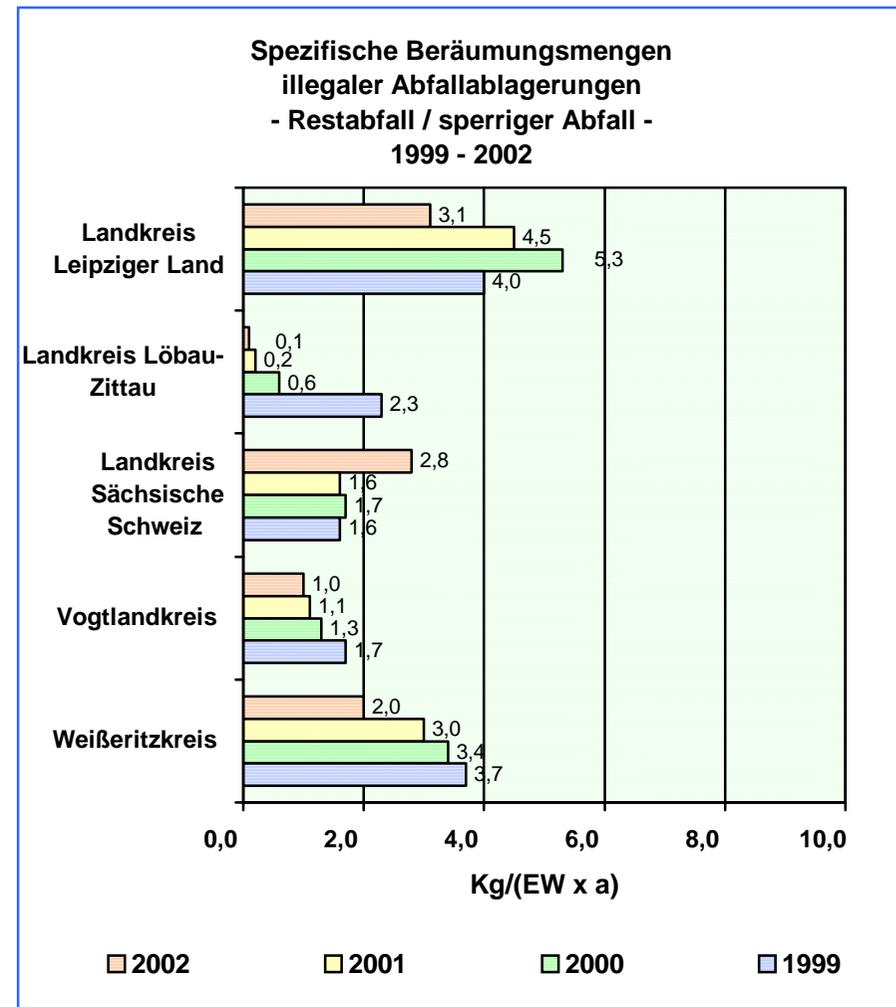
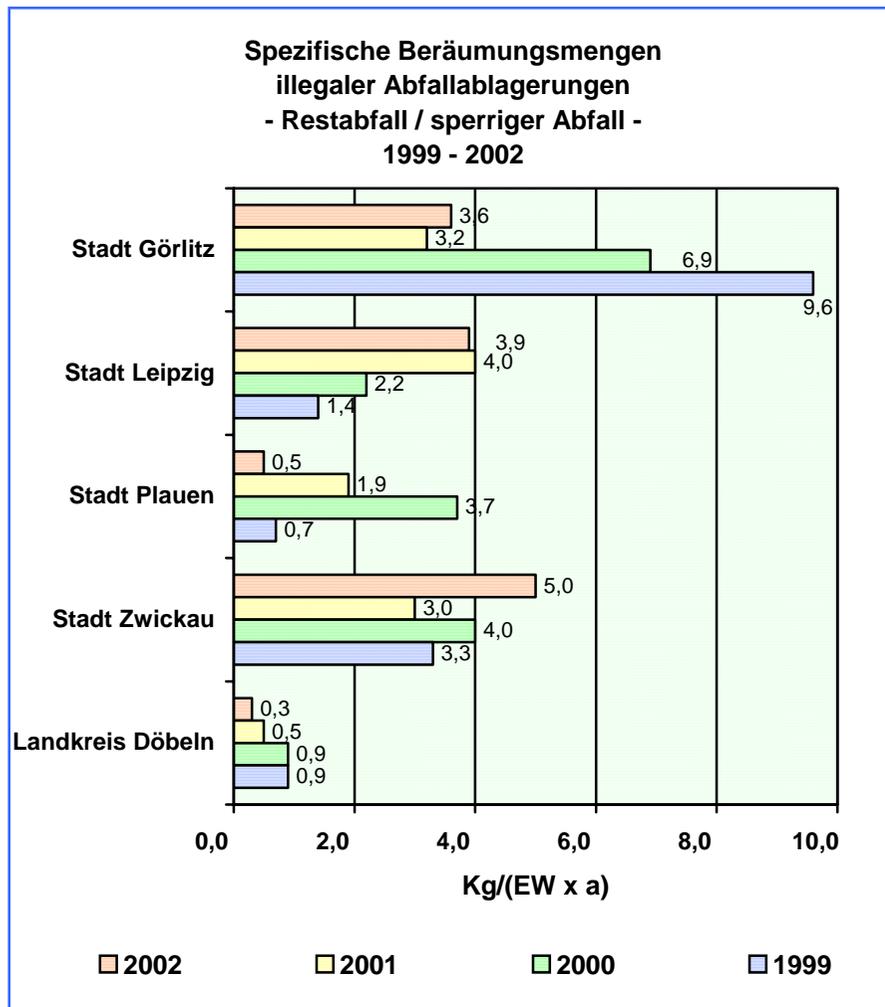


Abbildung 2: Beräumung illegal abgelagerter Restabfälle und sperriger Abfälle 1999 bis 2002 in den Untersuchungsgebieten

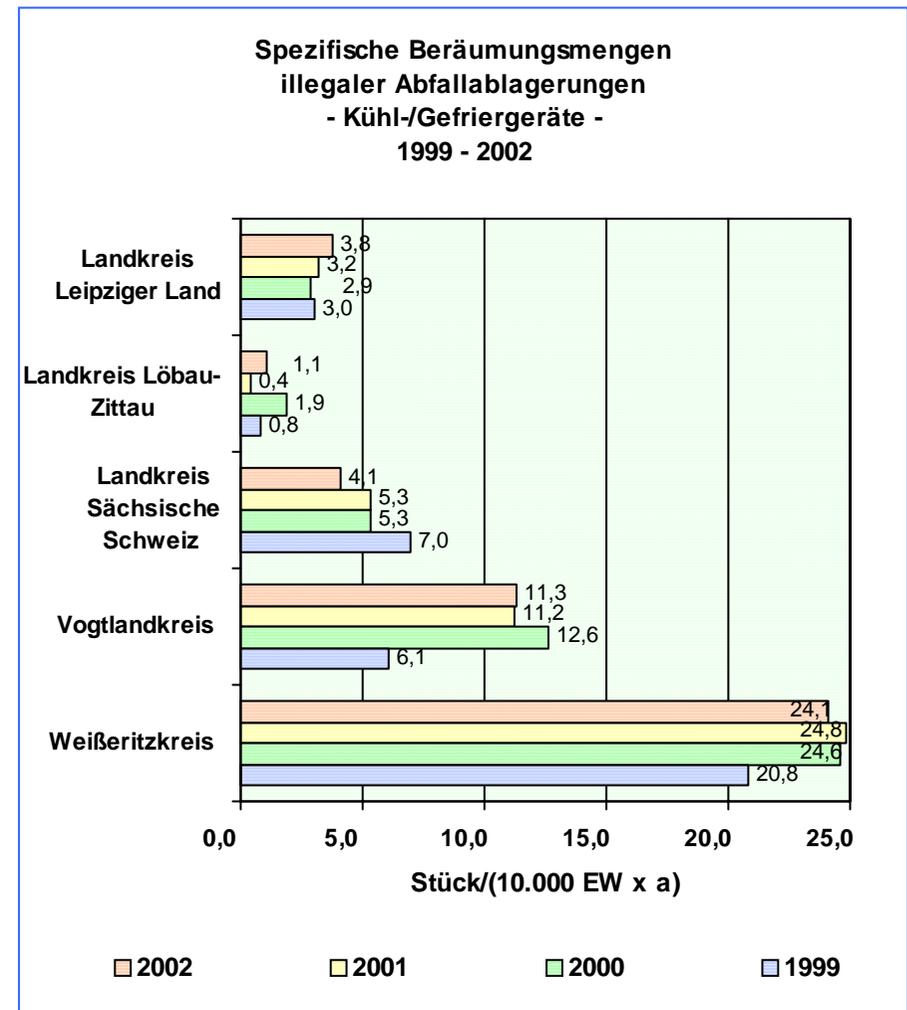
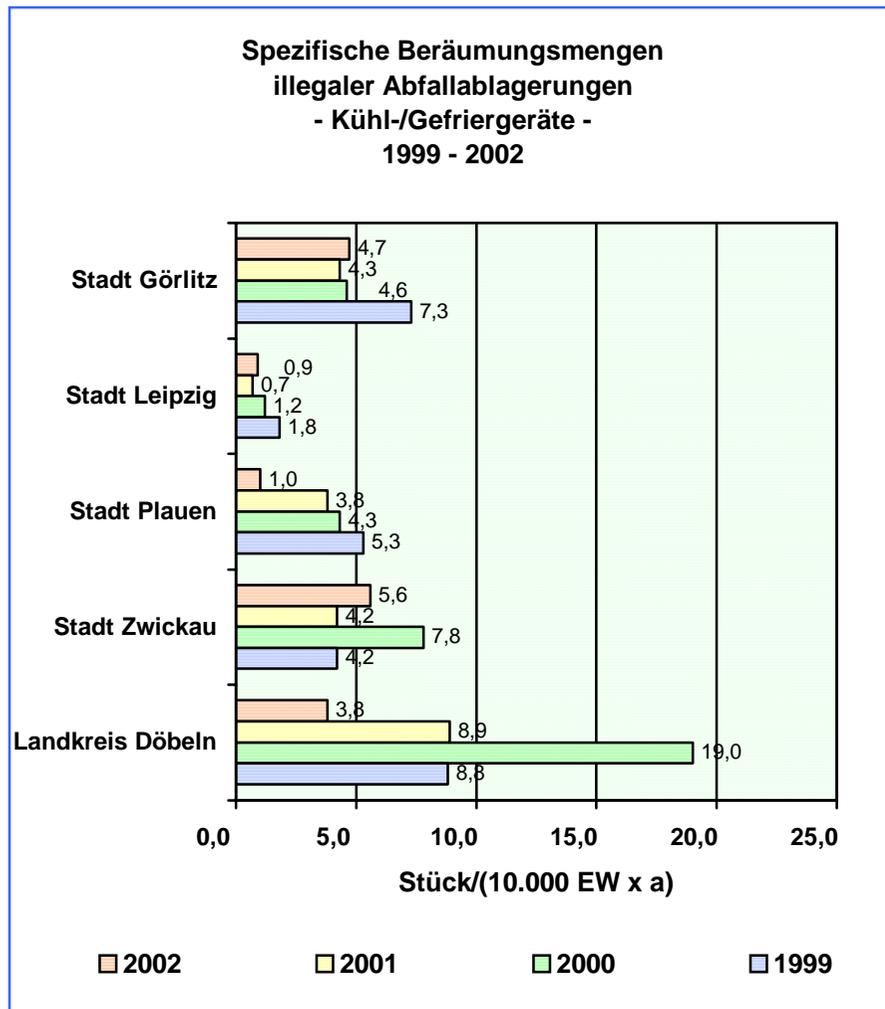


Abbildung 3: Beräumung illegal abgelagerter Kühl-/Gefriergeräte 1999 bis 2002 in den Untersuchungsgebieten

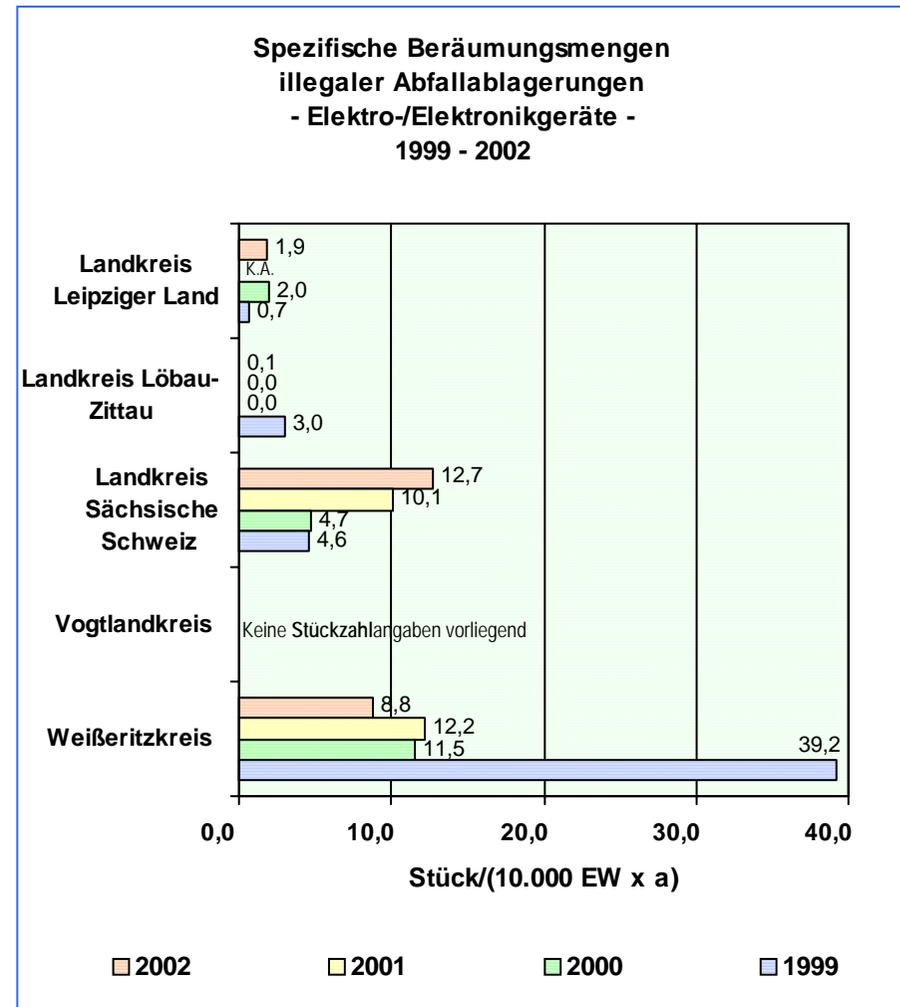
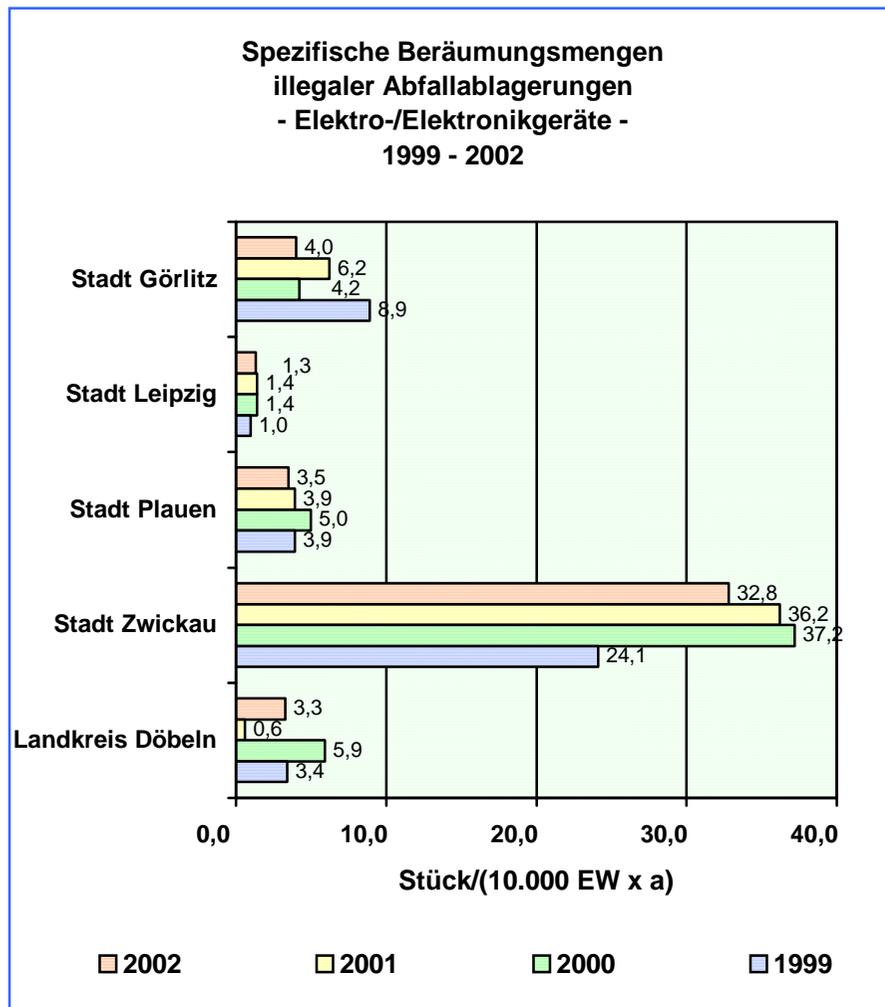


Abbildung 4: Beräumung illegal abgelagerter Elektro-/Elektronikgeräte 1999 bis 2002 in den Untersuchungsgebieten

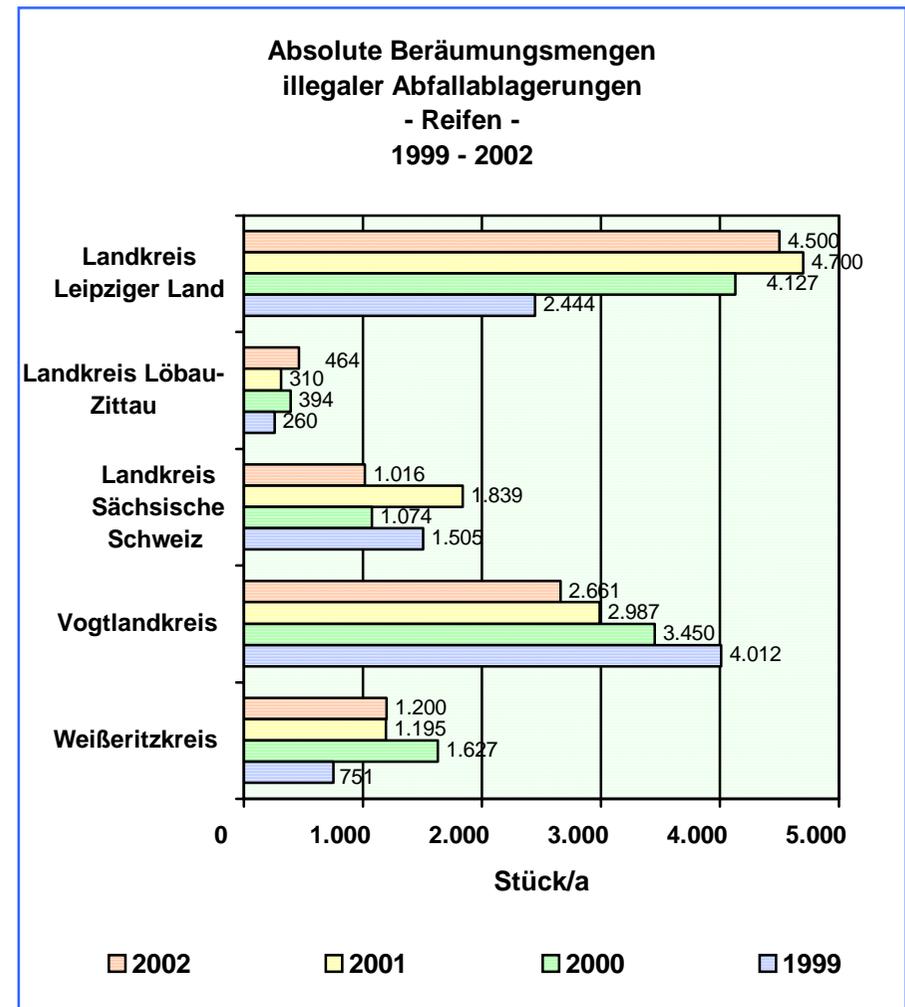
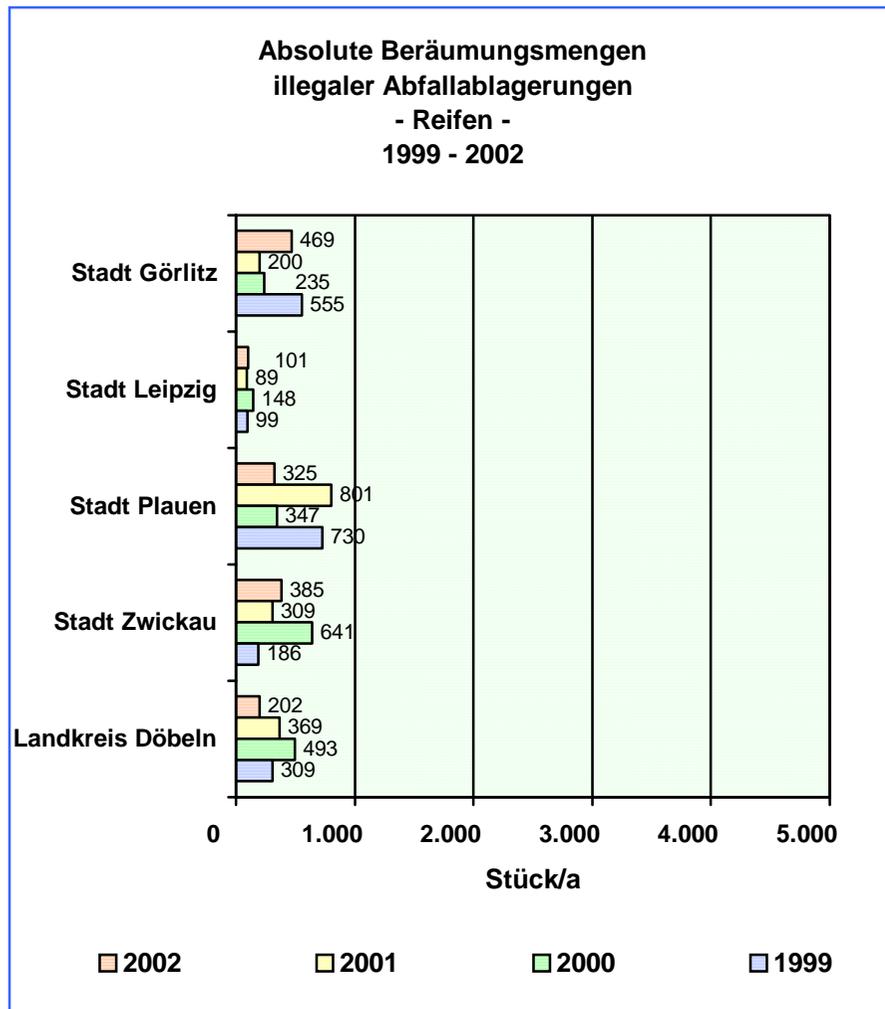


Abbildung 5: Beräumung illegal abgelagerter Reifen 1999 bis 2002 in den Untersuchungsgebieten

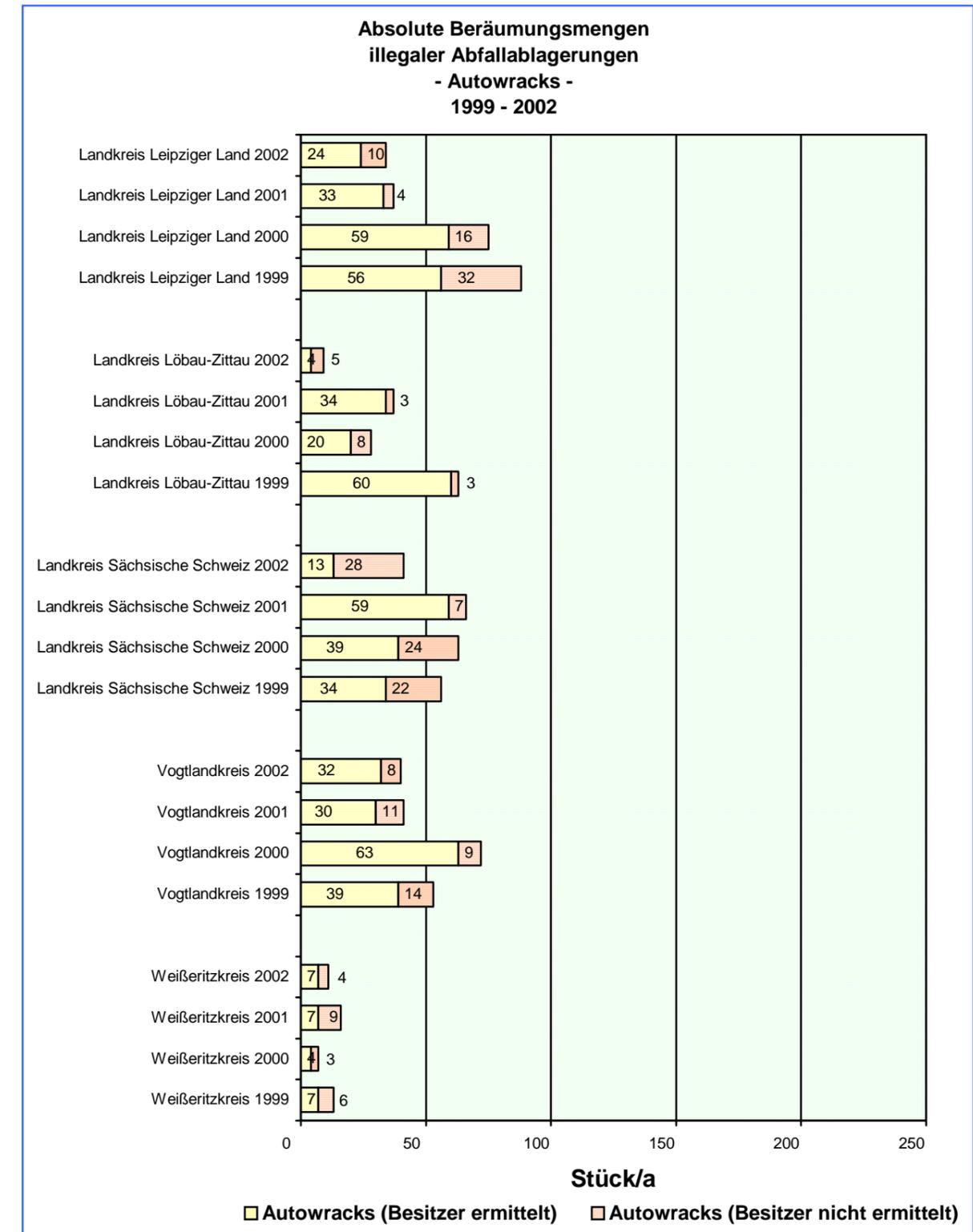
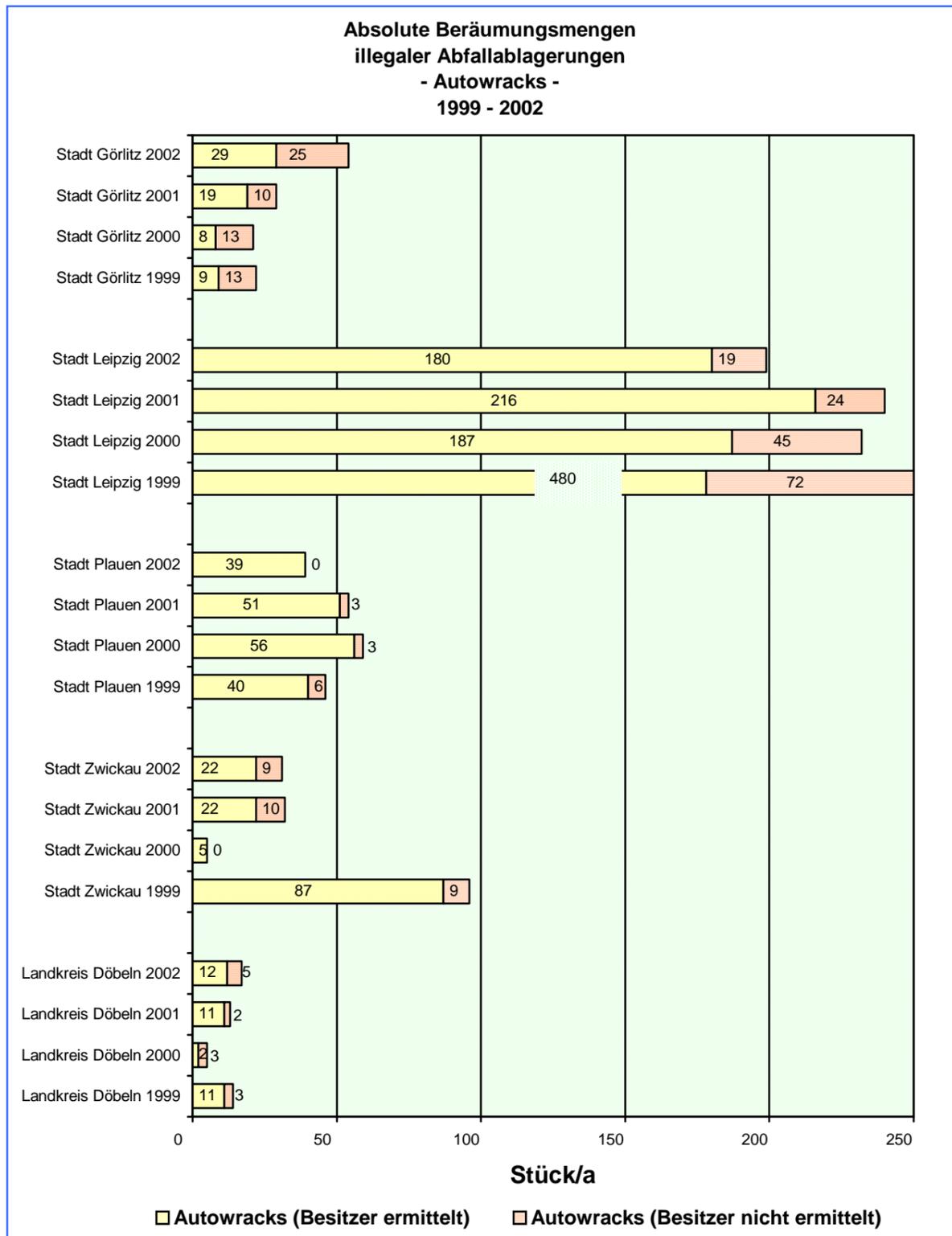


Abbildung 6: Beräumung illegal abgestellter Autowracks 1999 bis 2002 in den Untersuchungsgebieten

V.1 Beräumung illegal abgelagerter Abfälle

Nach den im Rahmen dieser Studie vor Ort durchgeführten umfangreichen Informationsermittlungen und Datenerhebungen sind im Hinblick auf die Beräumung illegaler Abfallablagerungen eine Vielzahl von Fällen zu unterscheiden, die sich mittel- und unmittelbar auf die in den Abfallbilanzen der ÖRE angegebenen Mengen und Kosten der Entsorgung widerrechtlich abgelagerter Abfälle niederschlagen.

Im Einzelnen lassen sich anführen:

- (1) Träger der Straßenbaulast (Kommunen / Straßenmeistereien) und der Gewässerunterhaltungslast [Kommunen / Landestalsperrenverwaltung (LTV) → Flussmeistereien].

Die Beseitigung von Abfällen auf und an öffentlichen Straßen ist Teil der Straßenunterhaltung und fällt damit in die Aufgabe der Straßenbaulast. Der Straßenbaulastträger als Grundeigentümer haftet als Zustandsstörer. Ähnlich verhält es sich mit Abfällen in und auf dem Wasser, für die die Flussmeistereien verantwortlich sind.

Die Gepflogenheiten der Zusammenarbeit in diesem Bereich unterscheiden sich zwischen den im Rahmen der Studie untersuchten ÖRE allerdings nicht unwesentlich voneinander. So stellte etwa der Landkreis Löbau-Zittau – einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.12.1998 folgend – die bis Ende des Jahres 1999 praktizierte Verfahrensweise ein, auch eingesammelte Abfälle aus Maßnahmen der Straßen- und Gewässerunterhaltung auf Kosten des Landkreises entsorgen zu lassen. Insofern finden auch die entsprechenden Abfallmengen und Entsorgungskosten seit dem Jahr 2000 keinen Eingang mehr in die Abfallbilanz des Landkreises.

Wie die Einzelmonographien und die Übersichten in den Tabellen 11 und 12 zeigen, verfahren andere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hier anders. Als Beispiel sei der Vogtlandkreis angeführt, der zum Jahresende 2002 eine Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Plauen bezüglich der Einsammlung und Beförderung von widerrechtlich abgelagerten Abfällen in den Bankett- und Grabenbereichen der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie den dazugehörigen Parkplätzen abgeschlossen hat. 4 Straßenmeistereien arbeiten mit 3 Entsorgungsunternehmen dergestalt zusammen, dass die Kosten für Einsammlung und Transport beräumter Abfälle vom Vertragspartner des Landkreises getragen werden. Der Vogtlandkreis wiederum übernimmt die anfallenden Entsorgungskosten.

Beide Beispiele sind Beleg dafür, dass sich die Litteringentwicklung weder im Zeitablauf innerhalb desselben Entsorgungsgebietes noch im Vergleich von 2 oder mehr Entsorgungsgebieten ohne zusätzliche Kenntnisse der Bilanzierungsmethoden, die das Zahlenwerk entscheidend beeinflussen sowie konkreter Beräumungsvorgänge ausreichend sicher vergleichen lässt.

Weiterhin sind zu benennen:

- (2) Forstämter / Stadtwegemeister / gemeindliche Bauhöfe, die in unterschiedlichem Umfang illegal abgelagerte Abfälle beräumen.
- (3) Vereine / Verbände und Organisationen, die periodisch bzw. sporadisch Säuberungen der Umwelt – insbesondere der Landschaft, seltener von Containerstandplätzen – vornehmen.
- (4) ABM-Kräfte und Zivildienstleistende, die für verschiedene Ämter (Umweltämter / Abfallämter / Ordnungsämter / Grünflächenämter / Tiefbauämter u.a.) tätig sein können, wobei eine verwaltungsinterne Kostenverrechnung bei Einsätzen im nicht originären Aufgabenbereich nicht grundsätzlich erfolgt.
- (5) Entsorgungsunternehmen, die teilweise Rahmenverträge mit Umwelt-, Abfall-, Ordnungs-, Grünflächen- u.a. Ämtern abgeschlossen haben und auf dieser Basis illegal abgelagerte Abfälle entsorgen.
- (6) Anerkannte Autoverwertungsbetriebe, die – wie in der Stadt Leipzig im Rahmen einer zeitlich begrenzten Aktion in der Vergangenheit praktiziert – Autowracks kostenlos beräumen.
- (7) Entsorgungsunternehmen, die von Privatpersonen und/oder Firmen mit der Beräumung illegal abgelagerter Abfälle beauftragt werden.
- (8) Entsorgungsunternehmen, die DSD-Wertstoffe sammeln und in diesem Rahmen die Standplätze säubern.

Gerade in diesem Punkt, der nach Ansicht der meisten Befragten mittlerweile – teils erheblich – an Bedeutung gewonnen hat, unterscheiden sich die Regelungen und damit die Auswirkungen auf die kommunalen Abfallbilanzen, recht deutlich (s. auch Tabellen 11/12).

So hat sich etwa der Landkreis Döbeln mittlerweile gänzlich aus diesem Bereich zurückgezogen und überlässt diese Aufgabe dem DSD-Systempartner und den kreisangehörigen Städten / Gemeinden. Zum Teil erhalten diese einen Pauschalbetrag für Errichtung, Unterhaltung und Säuberung der Containerstandplätze und übernehmen damit genannte Aufgaben. Es bestehen aber auch Vereinbarungen zwischen DSD-Systempartner und Kommunen – z.B. der Stadt Döbeln – dergestalt, dass der DSD-Entsorger für Ordnung und Sauberkeit der Containerstandplätze Sorge trägt.

Je nach Ausgestaltung von Verträgen und Vereinbarungen finden nach den Erkenntnissen dieser Studie fallweise Abfallmengen und Kosten, die aus der Beräumung illegaler Abfallablagerungen an Containerstandplätzen stammen, Eingang in kommunale Abfallbilanzen, während sie anderswo unberücksichtigt bleiben.

Dabei können die Abfallmengen aus diesem Herkunftsbereich durchaus evident sein wie es das Beispiel des Landkreises Löbau-Zittau (s. Monographie III.7) zeigt. Dort waren in den Altkreisen Löbau und Zittau durch den DSD-Entsorger im Verlauf eines Jahres insgesamt 247 Standplatzberäumungen mit einem Abfallaufkommen in Höhe von 148,23 t erforderlich, um Ordnung und Sauberkeit an den Altstoffsammelplätzen wiederherzustellen.

- (9) Ordnungsämter sind gemäß Aufgabenverteilung innerhalb der Verwaltung zum Teil für Altfahrzeuge zuständig, die auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf Privatflächen, auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet, abgestellt oder abgelagert werden. Gleichzeitig existieren für die Entsorgung Haushaltstitel bei den Ordnungsämtern, die unterschiedlich hohe Kostenanteile vorsehen.
- (10) Caritative und andere Organisationen, die insbesondere Altkleidercontainer aufstellen, sind zur Säuberung der Standplätze verpflichtet, wobei dieses auch die Beräumung illegal abgelagerter Abfälle umfasst.

Vorstehende Aufstellung, die nicht vollständig sein kann, führt deutlich vor Augen, dass oftmals ein größerer Kreis an Unternehmen / Behörden / Organisationen und Personen mit der Beräumung und Entsorgung illegaler Abfallablagerungen befasst ist. Je größer dieser Kreis ist desto schwieriger wird unwillkürlich die Bilanzierung der pro Zeiteinheit (z.B. Jahr) real beräumten Abfallmengen und der damit verbundenen Entsorgungskosten. Wird die Bilanzierung darüber hinaus nicht einheitlich (s. vorstehende Punkte) vorgenommen, so leiden darunter unmittelbar Aussagekraft und Informationsgehalt der kommunalen Abfallbilanzen und damit zwangsläufig auch die der Abfallbilanz für den Freistaat Sachsen.

V.2 Schwerpunkte illegaler Abfallablagerungen

Das Auftreten illegaler Abfallablagerungen ist u.a. von regionalspezifischen und räumlichen Faktoren abhängig.

Nach Angaben der in die Littering-Studie einbezogenen 6 Landkreise und 4 kreisfreien Städte werden Abfälle insbesondere an folgenden Stellen ordnungswidrig entsorgt:

(1) Altstoffcontainerplätze

Hier gilt: Je größer die Abgelegeneheit eines solchen Platzes und je schlechter die Einsehbarkeit, desto größer ist die Gefahr des Auftretens wilder Abfallablagerungen. Dieser Misstand potentierte sich fast regelmäßig dann, wenn das vorhandene Behältervolumen aufgrund einer zu geringen Anzahl an Altstoffcontainern oder/und eines zu langen Abfuhrintervalls nicht ausreichend dimensioniert ist und die Container damit „überlaufen“. In diesen Fällen kann aus einer einzelnen „harmlosen“ Altstoffnebenabstellung in kürzester Zeit eine illegale Abfallablagerung umfangreichen Ausmaßes entstehen, die dann nahezu durchgängig auch größere Restabfallbestandteile umfassen wird.

(2) Gewerbegebiete

Auch hier spielt die Abgelegtheit eine Rolle. Von größerer Bedeutung ist jedoch die Struktur der dort angesiedelten Unternehmen. Befinden sich Betriebe darunter, die „rund um die Uhr“ arbeiten bzw. ihren Service anbieten wie z.B. Speditionen, Paketdienste, Abschleppunternehmen, Tankstellen oder Schnellrestaurants so ist die Litteringgefahr aller Erfahrung nach deutlich geringer.

(3) Stark frequentierte Wanderwege

Ein negativer Einfluss des Fremdenverkehrs wird von allen relevanten ÖRE verneint. Dem Tagestourismus dagegen wird eine nicht unerhebliche Bedeutung beigemessen. Im Regelfall handelt es sich bei den illegal abgelagerten – hier treffender formuliert weggeworfenen – Abfällen in diesen Fällen ganz überwiegend um Getränke- und andere Verpackungen, wobei sich nach Aussage der betroffenen ÖRE das Einweggetränkpfand bis lang (noch ?) nicht litteringmindernd auswirkt.

(4) Garagenkomplexe

Die in Bezug auf die Altstoffcontainerplätze festgestellte weitgehende Kausalität „Je abgelegener desto vermüllter“ gilt auch in diesem Fall. Hinzu tritt hier als weiteres Merkmal die Nutzungsfrequenz. Weitgehend genutzte Garagen verringern die Anonymität und damit das Klima, in dem Littering besonders gut gedeiht. Vollständig oder nahezu leerstehende Garagenkomplexe ziehen illegale Abfallablagerungen dagegen förmlich an. Dies umso mehr, wenn solche Komplexe an Kleingartenanlagen grenzen. Wilde Ablagerungen von Grünabfällen, Holz, Dachpappen, Farben, sperrigen Abfällen u.a. sind dann nahezu eine Dauererscheinung.

(5) Zufahrten zu Industriebrachen und Flächen auf denselben

Lage und Zutrittsmöglichkeiten sind bei diesen Ablagerungsschwerpunkten die entscheidenden Faktoren. Abgelegene Brachen mit Straßenanbindung sind besonders gefährdete Objekte. Dies gilt umso mehr je leichter und unbemerkter der Zutritt zu dem betreffenden Gelände gelingt. Bei in dieser Hinsicht „günstigen“ Voraussetzungen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur die Zufahrt zu Brachen von wilden Ablagerungen nicht lange verschont bleiben, sondern auch die brachliegende Fläche selbst dürfte schnell zu einem Hort von Littering werden.

(6) Leerstehende Gebäude

Die Ausführungen zu (5) lassen sich übertragen. Höchste Priorität ist Sicherungsmaßnahmen beizumessen, die den Zugang zum Gelände unmöglich machen, zumindest aber nachhaltig erschweren.

(7) Auf- und Abfahrten von Bundesautobahnen und von stark befahrenen Bundesstraßen

Massebezogen sind diese Stellen unter dem Litteringaspekt von geringer(er) Bedeutung. Die Tatsache der hohen Nutzungsfrequenz rechtfertigt es in Verbindung mit den großflächigeren und optisch signifikanteren Abfällen (Plastetüten / Zigarettenschachteln / Getränkedosen / Kunststoffflaschen / Bananenschalen u.a.m.) u.E. nach jedoch, genannte Stellen in die Reihe der Schwerpunkte illegaler Abfallablagerungen einzuordnen.

(8) Abgelegene und schwer einsehbare Parkplätze

Nach den Erfahrungen einiger ÖRE werden an Parkplätzen, die abseits liegen und nur wenig frequentiert sind, zunehmend mehr Abfälle abgelagert. Daher entfernen die zuständigen Straßenverwaltungen oftmals die dort vorhandenen Abfallbehälter. Wie die Praxis zeigt, lassen sich wilde Abfallablagerungen auf diese Weise jedoch zumeist nicht wirkungsvoll verhindern. Gleiches gilt für das Aufstellen von Schildern, die auf die Ordnungswidrigkeit illegaler Abfallablagerungen und mögliche Bußgelder hinweisen.

Mehrheitlich gilt die Erkenntnis: Wer sich seines Abfalls auf Parkplätzen entledigen will, der lässt sich weder durch fehlende Abfallbehälter noch durch Hinweisschilder wirkungsvoll von seinem Vorhaben abbringen.

(9) Enge Straßen in Gebirgsregionen

Mit dieser Problematik sieht sich insbesondere der Landkreis Sächsische Schweiz im Bereich des Elbsandsteingebirges konfrontiert. Die Felsformationen lassen oft nur schmale Straßen zu, und erschweren damit Fahrzeugbegegnungen. Aus diesem Grund wurden an geeigneten Stellen Ausweichbuchten geschaffen, die jedoch des öfteren als Orte illegaler Abfallablagerungen missbraucht werden. Die tiefen Schluchten leisten diesen Vergehen dadurch Vorschub, dass Motorgeräusche sich nähernder Fahrzeuge sehr frühzeitig wahrgenommen werden und insofern eine illegale Abfallentsorgung ohne größeres Risiko erfolgen kann.

Selbst drastische Maßnahmen wie die Abtrennung der Ausweichbuchten von der Straße durch Erdwälle oder größere Felsbrocken waren bisher nicht dauerhaft von Erfolg gekrönt. Da diese Barrieren bislang nicht selten entfernt oder zumindest aufgebrochen wurden, geht das Landratsamt mittlerweile davon aus, dass illegale Abfallablagerungen in diesen Fällen eher von Gewerbebetrieben stammen, die über die erforderliche Maschinen- oder Fahrzeugtechnik verfügen müssen.

(10) Ein- und Ausfallstraßen größerer Städte

Pendlerbewegungen zwischen (ländlichem) Wohnort und (städtischem) Arbeitsplatz sind integraler Bestandteil des heutigen Wirtschaftslebens. Neben positiven Effekten sind allerdings auch solche negativer Art damit verbunden. So belegen die Erfahrungen von Straßenbauverwaltungen deutlich höhere Verschmutzungen der Ränder von Ein- und Ausfallstraßen größerer Städte mit achtlos aus den Kraftfahrzeugen geworfenen Gegenständen.

Die Resultate von Sicht- und Sortieranalysen, die von SHC in den letzten Jahren durchgeführt wurden, zeigen daneben wesentlich höhere Verschmutzungsraten von Containerstandplätzen, die sich an großen Ein- und Ausfallstraßen befinden. Die Verschmutzung bezieht sich dabei zum geringeren Teil auf die Containerinhalte (→ Störstoffquoten) selbst, als vielmehr auf das unmittelbare Umfeld derselben und damit das gesamte Erscheinungsbild der Standplätze. Illegal abgelagert werden dort vornehmlich Restabfälle, sperrige Abfälle, Reifen und nicht selten Elektronikschrott.

Auch hier lehrt die Erfahrung: Je entlegener und anonym ein Containerstandplatz (zum Beispiel im unmittelbaren Stadtrandgebiet) desto größer ist die Gefahr der illegalen „Vermüllung“. Eine Potentierung erfährt diese Kausalität nachweislich, wenn in umliegenden Entsorgungsge-

bieten mengenabhängige Gebühren für die Entsorgung von Restabfällen, sperrigen Abfällen und Elektronikschrott erhoben werden. Der – nach dem Gesetz wohlgemeinte – monetäre Anreiz hinsichtlich einer konsequenteren Abfallvermeidung und Stofftrennung verkehrt sich bei unzureichender Entsorgungsdiziplin leicht ins Gegenteil und fördert u.a. auch das illegale Ablagern von Abfällen in Form von „Abfallexporten“.

V.3 Vollständigkeit von Bilanzangaben zu illegal abgelagerten Abfällen

Generell ist davon auszugehen, dass die in den kommunalen Abfallbilanzen und die in der Abfallbilanz des Freistaates Sachsen ausgewiesenen Mengen illegal abgelagerter Abfälle den tatsächlichen Problemumfang nicht vollständig widerspiegeln. Nach den Ergebnissen dieser Studie sind insbesondere folgende Faktoren dafür verantwortlich, dass illegal abgelagerte Abfälle – zumindest fallweise – keinen bzw. einen nicht korrekten Eingang in die Abfallbilanzen der ÖRE und (damit) des Freistaates finden:

- (1) Durch ABM-Kräfte, Zivildienstleistende, Straßen- und Flussmeistereien beräumte Abfälle werden nicht (vollständig) erfasst.

Auf die Beräumung illegaler Ablagerungen durch die Träger der Straßenbau- und der Gewässerunterhaltungslast wurde bereits eingegangen, so dass an dieser Stelle auf Kap. V.1 verwiesen wird.

Durch ABM-Kräfte und Zivildienstleistende eingesammelte illegal entsorgte Abfälle finden ganz überwiegend Eingang in die kommunalen Abfallbilanzen, soweit diese den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den Unteren Abfallwirtschaftsbehörden zugeordnet sind. Gleiches gilt für die damit verbundenen Kosten. Allerdings gibt es auch Fälle, dass nur eine „gedeckelte“ Menge an Abfällen auf diese Weise auf den Deponien entsorgt werden kann. Mehrmengen werden dann – weil über andere Haushaltsstellen abgerechnet – zumindest kostenseitig nicht in der Abfallbilanz erfasst. Gleiches kann in Bezug auf die Abfallmengen gelten, soweit diese z.B. an der Entsorgungsanlage als Gewerbeabfall deklariert werden.

- (2) Illegal abgelagerte Abfälle an Containerstandplätzen (Altkleidercontainer), die durch caritative Organisationen beseitigt werden, gehen an den ÖRE vorbei.

Ganz überwiegend werden (caritative) Organisationen dazu verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit an den Containerstandplätzen aufrecht zu erhalten und damit auch illegale Ablagerungen zu beseitigen. Sofern solche auftreten, ist die Verfahrensweise durchaus unterschiedlich. Beräumte Abfälle werden z.B. mitgenommen, einem Entsorger vor Ort angedient oder direkt an der Entsorgungsanlage angeliefert. In aller Regel erfolgt dabei keine Deklaration als illegal abgelagerter Abfall, so dass die – nicht immer geringen – Abfallmengen der Abfallbilanz verloren gehen.

- (3) Altstoffcontainerplätze werden von beauftragten Dritten im Rahmen bestehender Entsorgungsverträge ohne gesonderte Vergütung gesäubert. Eine Weitermeldung der beräumten Mengen illegal abgelagerter Abfälle unterbleibt dann im Regelfall, so dass sich – zumindest konsequent – entsprechende Fälle weder mengen-, noch kostenseitig in der Abfallbilanz niederschlagen. Gleichzeitig kann im selben Entsorgungsgebiet (hier Landkreis) die Beseitigung wilder Abfallablagerungen an anderen Containerstandplätzen allerdings auch gegen Entgelt erfolgen und die damit verbundenen Kosten werden ebenso wie die entsorgten Abfallmengen in die Bilanz eingestellt.
- (4) Im Zuge von Sperrmüllnachberäumungen beseitigte illegale Abfallablagerungen werden zwar quantitativ erfasst, die entsprechenden Mengen (und Entsorgungskosten?) nicht jedoch in die kommunale Abfallbilanz aufgenommen.
- (5) Abfallarten, die der LfUG-Erhebungsbogen zumindest nicht explizit vorsieht wie primär
- Bauabfälle
 - Problemabfälle
 - Grünabfälle
 - Holzabfälle
 - Bauschutt
 - Schrott
 - u.a.

werden von den ÖRE – da in der Praxis anfallend – **teilweise** zwar benannt und mengenmäßig angegeben, aber (weil nicht ins Erhebungsschema passend) nicht in die Landesabfallbilanz übernommen.

Als Extrembeispiel hierfür mag die Stadt Plauen gelten, die in ihren Abfallbilanzen 1999 - 2002 zwischen ca. 150 t/a¹⁾ und über 400 t/a¹⁾ illegal abgelagerte Abfälle – insbesondere Bauschutt und Bauabfälle, aber auch Grünabfälle, Holzabfälle, Problemabfälle u.a. – angibt, welche aufgrund der o.g. Problematik in den Abfallbilanzen des Freistaates Sachsen jedoch nicht erscheinen (konnten).

Seitens des LfUG wurde allerdings die Erfahrung gemacht, dass nur wenige ÖRE – aus Gründen der Arbeitsbelastung (?) – zusätzliche Abfallarten benennen, so dass es insofern auch bei Aufnahme weiterer Abfallarten zu Verzerrungen käme. Dieses Vorgehen ist so lange vorteilhafter als es nicht gelingt, möglichst viele – besser noch alle – ÖRE zur abschließenden Angabe sämtlicher illegal abgelagerter Abfallarten (und -mengen) zu bewegen.

¹⁾ Grünabfall mit einem Schüttgewicht von 0,2 t/m³ in Masse umgerechnet

- (6) Missverständnisse bei der Erfassung und Eingabe von Daten in die kommunalen Abfallbilanzen und bei den Plausibilitätsprüfungen der Angaben führen – wenn auch bei den im Rahmen dieser Studie untersuchten ÖRE selten – zur Verzerrung originärer Daten.

In der Abfallbilanz des Freistaates Sachsen 2000 fehlen aufgrund eines Missverständnisses beispielsweise bei der Stadt Leipzig 48 Elektro-/Elektronikgeräte.

- (7) Falsche Interpretationen von Angaben der ÖRE – die allerdings bisweilen aufgrund mangelnder Präzision geradezu zu solchen verleiten – im Rahmen der Plausibilitätsprüfung führen zu Fehlinformationen. Des öfteren werden fehlende Angaben der ÖRE in der Landesabfallbilanz mit „0“ ausgewiesen. Zumindest sollte in diesen Fällen die korrekte Bezeichnung „K.A.“ (= Keine Angabe) erscheinen. Besser noch wären (telefonische) Rückfragen bei den ÖRE nach den Bestimmungsgründen für die nicht erfolgte Angabe und die Übernahme erhaltener Informationen in Form einer Fußnote in die Landesabfallbilanz.
- (8) Volumen- statt Masseangaben (z.B. 85 m³ sperriger Abfall) bzw. Masse- statt Stückzahlenangaben (z.B. 10 t Elektro-/Elektronikgeräte) erfordern zur Erhöhung des Informationsgehaltes der Abfallbilanz des Freistaates Sachsen – soweit vertretbar – Umrechnungen durch das LfUG und können damit fehlerbehaftet sein.

Gerade in dieser Hinsicht ist das LfUG durchaus sehr um Anwendung empirisch gesicherter Umrechnungsfaktoren bemüht. So werden für häufig von diesem Problem betroffene Abfallarten beispielsweise Schüttgewichte herangezogen, die durchaus plausibel sind:

- Restabfall ca. 160 Kg/m³
- Sperriger Abfall ca. 120 - 130 Kg/m³
- Grünabfälle ca. 200 Kg/m³.

Diese Informationen könnten u.E. nach allerdings noch gesicherter ausfallen, sofern unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse – von denen die Schüttgewichte einzelner Abfallarten deutlich tangiert werden können – die gewünschten Umrechnungen seitens der ÖRE – durchaus in Rücksprache und in Abstimmung mit dem LfUG – vorgenommen würden.

Daneben zeigt eine Sichtung der kommunalen Abfallbilanzen unter diesem Aspekt, dass der Umfang illegal abgelagerter Abfälle im Regelfall in der „korrekten“ Maßeinheit angegeben werden kann. Insofern bedarf es an entsprechenden Stellen ggfls. nur etwas mehr guten Willens und das LfUG könnte – bei gleichzeitig höherer Belastbarkeit der Daten – von dieser wenig befriedigenden Aufgabe weitestgehend entbunden werden.

- (9) Gemäß Abfallbilanzdefinition des Freistaates Sachsen sind unter illegal abgelagerten Abfällen ...„widerrechtlich auf öffentlichen oder privaten Grundstücken abgelagerte Abfälle zu verstehen. Bilanziert werden jedoch nur die auf öffentlichen Flächen abgelagerten Abfälle“.

Mit dieser Begriffsbestimmung wird deutlich, dass die Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nur einen Teilaspekt des Litteringsproblems wiedergeben (sollen). Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in der Praxis diese Trennung so strikt nicht vollzogen wird. Wie zuvor beschrieben, werden nicht selten – in mehr oder minder großem Umfang – nicht sämtliche auf öffentlichen Grundstücken illegal abgelagerte Abfälle bilanziert.

Andererseits finden auch auf privaten Grundstücken widerrechtlich abgelagerte Abfälle, insbesondere auch Autowracks fallweise Eingang in die Abfallbilanzen. Dieses ist zumindest dann der Fall, wenn die Behörden im Rahmen der Gefahrenabwehr Ersatzvornahmen durchführen. Eine Bilanzierung ist insofern konsequent, sofern auch die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten als monetäres Äquivalent in die Abfallbilanz eingestellt werden.

Generell besteht zwar ein Anspruch auf Rückerstattung der entstehenden Kosten, in praxi können die Verursacher wilder Abfallablagerungen oftmals jedoch nicht festgestellt werden. Eigentümerermittlungen sind zwar ungleich leichter durchzuführen, eine Inanspruchnahme kann aber an mangelnder Zahlungsfähigkeit bzw. -bereitschaft, gerade auch bei Wohnsitzen im Ausland scheitern.

Probleme entstehen zunehmend mit Firmen oder Eigentümern, deren Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt bzw. eingestellt wurden oder für die eine Adresse nicht mehr ermittelt werden kann. Meist sind solche Grundstücke auch mit Grundschulden oder Sicherungshypotheken belastet bzw. es ist bereits die Zwangsversteigerung angeordnet.

- (10) Schließlich gilt es bei der Interpretation und Wertung von Angaben zur illegalen Ablagerung von Abfällen zu berücksichtigen, dass die Abfallbilanzen nicht die widerrechtlich **abgelagerten**, sondern vielmehr die aus der **Beräumung** illegaler Ablagerungen stammenden Abfallmengen auf Jahresbasis enthalten.

Im Hinblick auf Zeitreihenvergleiche der Daten ist dieser Unterschied von wesentlicher Bedeutung. So ist etwa ein Anstieg widerrechtlich abgelagerter Abfälle im Jahresvergleich von Abfallbilanzen nicht notwendigerweise gleichbedeutend mit einer Verschärfung des Litteringproblems. Eine Erklärung kann diese Entwicklung beispielsweise auch daraus erfahren, dass mehr finanzielle Mittel und/oder Personalkapazitäten als im Vorjahr zur Verfügung standen, so dass illegale Ablagerungen an Containerstandplätzen und insbesondere in der Landschaft schlichtweg konsequenter beräumt werden konnten.

Weitere Erklärungsansätze in dieser Hinsicht stellen Ersatzvornahmen mit größeren Abfallablagerungen dar oder aperiodische Schwemmgutentsorgungen im Fall von insbesondere an der Elbe gelegenen ÖRE, wobei diese Abfälle zum überwiegenden Teil regelmäßig nicht aus dem eigenen Entsorgungsgebiet stammen.

Nicht zuletzt kommt es des öfteren zu widerrechtlichen Abfallablagerungen von Grünabfällen und Bauschutt, die – weil die erforderlichen Kosten zur Beräumung unverhältnismäßig hoch gewesen wären – über einen längeren Zeitraum hinweg oder überhaupt nicht entsorgt

werden. Auch in diesem Fall handelt es sich per definitione um illegal **abgelagerte** Abfälle, die aufgrund der nicht erfolgten **Beräumung** jedoch nicht bilanziert werden.

VI Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen – Determinanten, Rahmenbedingungen und Entwicklungen

Neben der in Kapitel V behandelten Problematik ließen sich im Rahmen der Littering-Studie auch Bestimmungsfaktoren und Rahmenbedingungen erkennen, die das Auftreten illegaler Abfallablagerungen nach Art und Menge beeinflussen. Gleiches gilt für Entwicklungstendenzen, die sich abzeichnen bzw. bereits deutlich erkennbar sind.

Konkret lassen sich folgende Beziehungen und Veränderungen feststellen:

- (1) Die Problematik zwischen in der Landschaft und an Altstoffcontainerplätzen illegal abgelagerten Abfällen verschiebt sich augenscheinlich zunehmend hin zu den letztgenannten. Hierfür mag bestimmend sein, dass wilde Ablagerungen an Containerstandplätzen von vielen Bürgern als Kavaliersdelikt, beim Auftreten in der Natur jedoch als „Straftat“ empfunden werden.

Gegebenenfalls ist es allerdings auch von Bedeutung, dass die Altstoffcontainerplätze im Regelfall von den DSD-Entsorgern auf eigene Kosten sauberzuhalten sind und die beräumten Abfälle oft überhaupt nicht in die Abfallbilanz der ÖRE eingehen oder stoffgleiche Chargen (z.B. Glas, PPK, LVP) in der Bilanz unter dem Pkt. 3.4 „Abfallmengenerfassung für Altstoffe“ erscheinen und stoffungleiche Abfälle (z.B. Sperrige Abfälle, Kühlschränke, Fernseher, Waschmaschinen usw.) der entsprechenden Abfallart bzw. den sperrigen schadstoffhaltigen Abfällen zugeordnet werden. Auf diese Weise besteht weder mengen- noch kostenseitig ein erhöhter Problemdruck, so dass Überwachungsmaßnahmen ggfls. stärker auf die Landschaft ausgerichtet waren bzw. sind. Das Littering an Containerstandplätzen könnte insofern bislang – eventuell auch unterschwellig – von nachrangiger Bedeutung gewesen sein (?).

- (2) Die in den Tabellen 11/12 und der Abbildung 2 enthaltenen Daten deuten darauf hin, dass ein Zusammenhang zwischen Entsorgungssystem und illegal abgelagerter Menge an Restabfällen dergestalt zu existieren scheint, dass bei bestehender Restabfallbedarfsabfuhr die illegalen Ablagerungen tendentiell zunehmen. Zum Pflichtgebührenanteil bzw. einer Pflichtgebühr besteht allem Anschein nach eine negative Korrelation. Konkret bedeutet dies: Je größer die Möglichkeit, Leerungsgebühren für Restabfall zu sparen, desto mehr Restabfall wird illegal abgelagert (und umgekehrt).

Analog zur Verschmutzung der Sammelsysteme für die DSD-Leichtfraktion (Gelbe Säcke / Tonnen / Container) mit Restabfällen bewegen sich die ÖRE bei der konkreten Ausgestaltung ihrer Abfallwirtschafts- und -gebührensatzungen auch im Hinblick auf widerrechtliche Abfallablagerungen im Spannungsfeld zwischen der Schaffung effektiver Anreize zur Abfallvermeidung und Stofftrennung und dem Bestreben nach Sauberkeit von Landschaft und Altstoffcontainerplätzen.

- (3) Die Einrichtung eines Holsystems für sperrige Abfälle verbunden mit einer nicht zu restriktiven Mengenbegrenzung und ohne Erhebung einer direkten Gebühr („kostenlos“) verringert den Anreiz zur illegalen Ablagerung von sperrigen Abfällen. Die Einkalkulation der Entsorgungskosten für sperrige Abfälle in die Grundgebühr erscheint damit vorteilhaft.
- (4) Periodische Straßensammlungen sperriger Abfälle verbunden mit einer Restabfallbedarfsabfuhr sind – insbesondere bei prinzipiell wünschenswert niedrigen Mindestvolumina (→ Gebührenanreiz) und damit Pflichtgebühren – unter dem Aspekt der Minimierung illegaler Abfallablagerungen kontraproduktiv.

In den im Rahmen der Studie untersuchten 10 Landkreisen und kreisfreien Städte findet sich diese Kombination nur im Landkreis Döbeln. Der Landkreis ist allerdings bemüht, durch ein vergleichsweise hohes Pflicht-Behältervorhaltevolumen (40 l/EW) gekoppelt mit 8 Pflichtentleerungen pro Jahr einer stärkeren illegalen Ablagerung sperriger und anderer Abfälle entgegenzuwirken. Dass dies nicht wirkungsvoll gelingt, lässt sich den Abfallbilanzzahlen für das Jahr 2002 ohne und mit Sperrmüllnachberäumung entnehmen. Vergleicht man diese miteinander, so ergeben sich aufgrund der Berücksichtigung von im Rahmen der Nachberäumung erfassten illegalen Abfallablagerungen folgende Zuwächse:

➤ Sperrige Abfälle	4,74 t	→	16,9 t	=	+257 %
➤ Kühl- und Gefriergeräte	26 Stück	→	29 Stück	=	+12 %
➤ Elektro-/Elektronikgeräte	24 Stück	→	25 Stück	=	+4 %
➤ Altreifen	124 Stück	→	164 Stück	=	+32 %
➤ Alträder	78 Stück	→	90 Stück	=	+15 %

Die Entsorgungskosten für widerrechtlich abgelagerte Abfälle liegen im Landkreis Döbeln auf einem extrem niedrigen Niveau. Aufgrund der Sperrmüllnachberäumung erhöhten sie sich daher absolut (+3.280 €) und spezifisch [+0,04 €/(EW x a)] nicht entscheidend. Der relative Anstieg (+89 %) lässt die Probleme dieses Sammelsystems allerdings augenfällig werden.

Nicht ohne Grund hat insofern wohl die Mehrzahl der ÖRE mittlerweile eine Sammlung sperriger Abfälle im Holsystem ohne direkte Gebührenpflicht („kostenlos“) eingeführt. Damit besteht kaum ein monetärer Anreiz zur illegalen Ablagerung sperriger, aber auch anderer Abfälle im Rahmen der Sperrmüllfassung. Diese „Abfallentsorgungspolitik“ ist umso effektiver, je deutlicher der Bürger – analog etwa zur LVP-Erfassung → „Grüner Punkt“ – im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit darauf hinweisen wird, dass er – in diesem Fall via die Grundgebühr – schon für die Entsorgungsdienstleistungen bezahlt hat, so dass zusätzliche Kosten der Beräumung illegal abgelagerter Abfälle eine unnötige finanzielle Doppelbelastung darstellen.

- (5) Im Hinblick auf die illegale Entsorgung von Kühl-/Gefriergeräten und Elektro-/Elektronikgeräten bestehen auf den ersten Blick keine erkennbaren systematischen Unterschiede, die signifikant wären, zwischen den verschiedenen in den untersuchten ÖRE praktizierten Sammelsystemen wie

- Anlieferung zu Annahmestellen ohne direkte Gebühr
- Gebührenpflichtige Anlieferung zu Annahmestellen
- Abholung auf Bestellung ohne direkte Gebühr
- Gebührenpflichtige Abholung auf Bestellung.

In der Stadt Zwickau scheint aber die gebührenpflichtige Anlieferung von Elektrokleingeräten (0,26 €/Kg) an die Wertstoffhöfe insbesondere mit den in den Großwohnanlagen aufgestellten städtischen Müllschleusen wenig vereinbar zu sein. Die über den Zeitraum 1999 bis 2002 gegenüber anderen ÖRE signifikant höhere Stückzahl an illegal abgelagerten Geräten lässt diese Schlussfolgerung durchaus als zulässig erscheinen. Konkret wurden im Betrachtungszeitraum (1999 - 2002) durchschnittlich 32,6 Stück/(10.000 EW x a) beräumt, wobei dieser empirische Mittelwert nicht auf „Ausreißern“ beruht, wie nachstehende Zahlenreihe verdeutlicht:

- | | | | |
|---------|----------------------------|---------|-----------------------------|
| ➤ 1999: | 24,1 Stück/(10.000 EW x a) | ➤ 2001: | 36,2 Stück/(10.000 EW x a) |
| ➤ 2000: | 37,1 Stück/(10.000 EW x a) | ➤ 2002: | 32,8 Stück/(10.000 EW x a). |

Der Durchschnittswert für die anderen untersuchten Landkreise und kreisfreien Städte liegt im Vergleich dazu nur bei ca. 5,3 Stück/(10.000 EW x a).

Auch die Resultate für den Weißeritzkreis im Hinblick auf die widerrechtlich abgelagerten Mengen an Altgeräten¹⁾ legen die Vermutung nahe, dass ein mit relativ hohen Gebühren belegtes Holsystem²⁾ durchaus litteringfördernd wirken kann. Zwar deutlich unter dem Niveau der Stadt Zwickau (s. oben), aber ebenso signifikant über dem der anderen ÖRE liegend, fielen im Betrachtungszeitraum 1999 bis 2002 gem. Angaben der kommunalen Abfallbilanz durchschnittlich 17,9 Elektro-(nik-) Geräte/(10.000 EW x a) an. Bildet man für die restlichen Landkreise und kreisfreien Städte – mit Ausnahme der Stadt Zwickau – den entsprechenden Mittelwert, so beträgt dieser „nur“ 3,5 Stück/(10.000 EW x a).

Daneben fällt auch das Aufkommen illegal entsorgter Kühl- und Gefriergeräte im Weißeritzkreis mit 23,6 Stück/(10.000 EW x a) im Zeitraum 1999 bis 2002 ausgesprochen und durchgängig hoch aus, wie folgende Daten belegen

- 1999: 20,8 Stück/(10.000 EW x a)
- 2000: 24,6 Stück/(10.000 EW x a)
- 2001: 24,8 Stück/(10.000 EW x a)
- 2002: 24,1 Stück/(10.000 EW x a).

¹⁾ Dazu zählen Kühlschränke, haushaltstypische elektrische und elektronische Großgeräte (z.B. Waschmaschinen, Schleudern, Elektroherde), Gasherde, Geschirrspüler, Warmwasserspeicher, Fernsehgeräte, Computer komplett, Monitore u.ä.

²⁾ Die Gebühr für die Entsorgung im Holsystem beträgt für Kühlschränke bis 250 l aus Privathaushalten 13,00 €/Stück, für alle anderen Altgeräte 10,00 €/Stück. Hinzu kommt eine zusätzliche Transportgebühr von 10,00 €/Abholung. Bei Selbstanlieferung der Abfälle an die Entsorgungsanlagen im Weißeritzkreis entfällt die Transportgebühr

Die Vergleichsresultate der anderen 9 ÖRE bewegen sich zwischen 1,1 Stück/(10.000 EW x a) [Stadt Leipzig] und 10,1 Stück/(10.000 EW x a) [Landkreis Döbeln]. Der empirische Mittelwert beträgt 5,1 Stück/(10.000 EW x a).

Auch aus der Grenzlage (zu Tschechien) des Landkreises heraus, die in der Tat das illegale Ablagern gerade von Kühl- und Gefriergeräten fördert, lässt sich dieses Phänomen allein nicht erklären. Als Beleg dafür mag der benachbarte Landkreis Sächsische Schweiz dienen, der sich – trotz einer weit längeren Außengrenze zur Republik Tschechien – mit einem durchschnittlichen Aufkommen an illegal abgelagerten Kühl- und Gefriergeräten im Zeitraum 1999 bis 2002 in Höhe von 5,4 Stück/(10.000 EW x a) konfrontiert sieht und dessen diesbezügliche Entwicklungskurve mit

- 1999: 7,0 Stück/(10.000 EW x a)
- 2000: 5,3 Stück/(10.000 EW x a)
- 2001: 5,3 Stück/(10.000 EW x a)
- 2002: 4,1 Stück/(10.000 EW x a)

nach unten weist. Allerdings eröffnet der Landkreis seinen Bürgern die Möglichkeit einer 2-maligen „kostenlosen“ Abholung von Kühl-/Gefriergeräten und Elektronikschrott pro Jahr sowie eine ebenso gebührenfreie Abgabe an den Wertstoffhöfen des Landkreises.

- (6) Inwieweit Interdependenzen zwischen dem Aufkommen an illegalen Altreifenablagerungen und den Entsorgungsmöglichkeiten für diese bestehen, ließ sich im Rahmen dieser Studie nicht klären. Da Rückgabemöglichkeiten für Reifen in allen ÖRE bei Reifendiensten und KFZ-Werkstätten gleichermaßen bestehen, dürfte das zusätzliche Angebot einiger ÖRE zur kostenpflichtigen¹⁾ Abgabe von Reifen mit und ohne Felge an Wertstoffhöfen sowie zur kostenpflichtigen Abholung²⁾ das Littering derselben in keiner Weise dermaßen stark beeinflussen wie es in den kommunalen Abfallbilanzen zum Ausdruck kommt.

Konkret reicht die Spannbreite wild abgelagerter Reifen im Betrachtungszeitraum 1999 bis 2002 von 2 Reifen/(10.000 EW x a) [Stadt Leipzig] bis 197 Reifen/(10.000 EW x a) [Landkreis Leipziger Land]. Während das Resultat für die Stadt Leipzig „konkurrenzlos“ niedrig liegt – es folgt der Landkreis Löbau-Zittau mit 23 Reifen/(10.000 EW x a) – ist ein sehr hohes Reifenaufkommen [162 Reifen/(10.000 EW x a)] auch im Vogtlandkreis feststellbar.

Setzt man die Zahl illegal entsorgter Reifen ins Verhältnis zum KFZ-Bestand in den untersuchten ÖRE, so ergeben sich – aufgrund der nur in Maßen differierenden Anzahl der KFZ pro Einwohner – keine wesentlichen Änderungen der o.g. Strukturzahlen. Die Zahl illegal abgelagerter Reifen im Zeitraum 1999 bis 2002 bewegt sich in einem Korridor von 0,5 Reifen/(1.000 KFZ x a) [Stadt Leipzig] bis 41,7 Reifen/(1.000 KFZ x a) im Landkreis Leipziger Land. Das Ergebnis für den Landkreis Löbau-Zittau lautet auf 3,8 Reifen/(1.000 KFZ x a). Im Vogtlandkreis sind es weiterhin sehr hohe 23,8 Reifen/(1.000 KFZ x a).

¹⁾ In der Stadt Plauen: kostenlos

²⁾ Im Vogtlandkreis möglich. Die Kosten liegen bei 3,00 €/Stück (4,50 €/Stück) für PKW-Reifen ohne (mit) Felge.

Das Mittelfeld bilden aus diesem Blickwinkel die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

➤ Stadt Görlitz	→	12,1 Reifen/(1.000 KFZ x a)
➤ Stadt Plauen	→	13,0 Reifen/(1.000 KFZ x a)
➤ Weißeritzkreis	→	14,4 Reifen/(1.000 KFZ x a)
➤ Landkreis Sächsische Schweiz	→	14,9 Reifen/(1.000 KFZ x a).

Aufgrund der seit Jahren hohen Zahl widerrechtlich abgelagerter Reifen im Landkreis Leipziger Land und gleichzeitig fast nur marginalen Mengen im Stadtgebiet Leipzig könnte – aufgrund „besserer“ illegaler Ablagerungsmöglichkeiten im Landkreis – ggfls. ein Export von Altreifen aus der Stadt Leipzig ins Kreisgebiet erfolgen. Daneben steht zu vermuten, dass (bei weitem ?) nicht sämtliche in der Stadt Leipzig illegal abgelagerte Reifen Eingang in die kommunale Abfallbilanz finden. Allerdings blieben Recherchen in dieser Hinsicht erfolglos.

- (7) Die Zahl der illegal entsorgten Altfahrzeuge war bis vor einigen Jahren insbesondere von der Nähe der Entsorgungsgebiete zu Polen und Tschechien abhängig. Aufgrund der Grenzlage zu Polen sah sich die Stadt Görlitz, insbesondere aber auch der Landkreis Löbau-Zittau mit einer erheblichen Zahl zurückgelassener Schleuserfahrzeuge konfrontiert, die oft auf Kosten der ÖRE zu entsorgen waren und damit ein nicht unerhebliches Problem darstellten. Mit Abstrichen galt das auch für den Vogtlandkreis und den Landkreis Sächsische Schweiz in Anbetracht der Außengrenzen zu Tschechien. Im ebenfalls an die Republik Tschechien grenzenden Weißeritzkreis dagegen liegt die Anzahl widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge im Untersuchungszeitraum durchgängig (1999 → 13 Stück / 2000 → 7 Stück / 2001 → 16 Stück / 2002 → 11 Stück) erfreulich niedrig.

Seit sich der Bundesgrenzschutz nach einem Rechtsstreit mit dem Landkreis Löbau-Zittau auf Basis einer Vereinbarung dieser Fahrzeuge annimmt, hat sich die Lage für die Stadt Görlitz und den Landkreis Löbau-Zittau normalisiert. In Görlitz sank die Zahl beräumter Autowracks binnen Jahresfrist (2001/02) von 29 auf nur noch 8. Der Landkreis Löbau-Zittau verzeichnete im gleichen Zeitraum einen noch deutlicheren Rückgang von 37 auf 9 Autowracks.

Für das Jahr 2002 zeigt sich ein typisches Bild dergestalt, dass der Anteil illegal entsorgter Altfahrzeuge in den kreisfreien Städten – ausgenommen die Stadt Görlitz – (deutlich) über dem in den Landkreisen liegt. Das höchste Aufkommen verzeichnet aktuell die Stadt Plauen mit 5,5 Autowracks/(10.000 EW x a). Dahinter folgt die Stadt Leipzig, in der im Jahr 2002 4,0 Autowracks pro 10.000 Einwohner anfielen. Die Landkreise Löbau-Zittau und Weißeritzkreis belegen unter diesem Aspekt mit Quoten von 0,9 Autowracks und 0,6 Autowracks (Landkreis Löbau-Zittau) pro 10.000 Einwohner die vordersten Plätze.

- (8) Das Littering von KFZ-Batterien ist in den Gebieten aller im Rahmen dieser Studie untersuchten ÖRE rückläufig. Mehrheitlich wird diese Entwicklung auf die Einführung des Pflichtpfandes für Batterien zurückgeführt. Für diese Einschätzung spricht auch, dass die Anzahl illegal entsorgter KFZ-Batterien im 1. Halbjahr 2003 weiter absank.

- (9) Das Tourismusaufkommen hat nach den Ergebnissen dieser Studie solange keinen (größeren) Einfluss auf die illegale Ablagerung von Abfällen wie es sich um reinen Fremdenverkehr handelt. Das lässt sich insbesondere aus den Erfahrungen der ÖRE schlussfolgern, die einen umfangreichen Tourismus aufweisen. Konkret handelt es sich dabei um den
- Weißeritzkreis → 8.363 Übernachtungen/(1.000 EW x a)
 - Landkreis Sächsische Schweiz → 7.993 Übernachtungen/(1.000 EW x a)
 - Vogtlandkreis → 6.560 Übernachtungen/(1.000 EW x a).

Das Tourismusaufkommen der anderen 7 Untersuchungsgebiete bewegt sich im Vergleich dazu in einer Spannbreite von 638 Übernachtungen/(1.000 EW x a) [Landkreis Leipziger Land] bis 3.546 Übernachtungen/(1.000 EW x a) [Landkreis Löbau-Zittau].

Probleme bereitet allerdings offenkundig der Tagestourismus, der zur Verschmutzung beliebter Ausflugsziele und den Wegen dorthin – insbesondere mit Getränke-, aber auch anderen Verpackungen – führt. Gelegentlich ist in diesen Fällen auch ein Export von sperrigen Abfällen und Elektrogroßgeräten zu beobachten, dem man u.a. durch Kartensammlungen für sperrige Abfälle, Kühl-/Gefriergeräte und Elektronikschrott versucht, vorzubeugen.

Hinzu treten illegale Ablagerungen von Abfällen, die aus dem Durchreiseverkehr insbesondere von und nach Tschechien resultieren und die in erster Linie Straßengräben, Parkplätze und Forstwege, die von den Hauptdurchgangsstraßen abzweigen, betreffen.

- (10) Insgesamt lässt sich abschätzen, dass die seitens der ÖRE in den letzten Jahren ergriffenen Maßnahmen zu einer leicht rückläufigen Entwicklung des **Aufkommens illegal abgelagerter Abfälle** geführt haben.

Gleiches gilt für die **beräumten** widerrechtlichen **Abfallablagerungen**, die – wie sich aus den (allerdings nicht vollständigen) kommunalen Abfallbilanzen entnehmen lässt – tendenziell ebenfalls sinkende Mengen ausweisen.

Insbesondere ersteres ist als positiv zu werten, da es darauf hindeutet, dass der Umfang aktuell tatsächlich an Containerstandplätzen und in der Landschaft illegal abgelagerter Abfälle sowie widerrechtlich abgestellter Autowracks im Sinken begriffen ist. Auf die Einführung des Einweggetränkpfandes lässt sich diese Entwicklung nach ganz überwiegender Meinung allerdings nicht zurückführen und auch für die Zukunft werden daraus keine entscheidenden Impulse erwartet.

Die im folgenden Kapitel aufgezeigten Handlungsoptionen bieten u.E. nach die Möglichkeit, diesen Trend nicht nur zu verstetigen, sondern ihn zusätzlich zu intensivieren und damit das Problem „Littering“ stärker noch in den Griff zu bekommen.

VII Handlungsoptionen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und des Landes zur Verhinderung von Littering

VII.1 Handlungsoptionen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollten – sofern noch nicht geschehen – nachfolgend benannte Maßnahmen ergriffen werden, um das Problem des Litterings möglichst gering zu halten:

- (1) Schaffung einer verlässlichen Informationsbasis quantitativer und qualitativer Natur zu Art und Umfang des Litterings im Entsorgungsgebiet durch Zusammenführung aller Informationen über illegal abgelagerte Abfallarten, -mengen sowie die mit deren Beräumung verbundenen Entsorgungskosten und anderer Fakten an einer zentralen Stelle.
- (2) Verstärktes Ergreifen vorbeugender Maßnahmen zur Verhinderung von illegalen Abfallablagerungen sowie zur kurzfristigen Aufdeckung und Beräumung von solchen durch den Einsatz von ABM-Kräften und Zivildienstleistenden. Als Vorbilder hierfür mögen insbesondere der Vogtlandkreis und der Landkreis Sächsische Schweiz dienen, die sich nachhaltig um eine Prävention bemühen, während andere ÖRE (stärker nur) reaktiv tätig werden.
- (3) Im Fall von – überwiegend bestehenden und abfallwirtschaftlich sinnvollen – Bedarfsabfuhrsystemen für Restabfall: Überprüfung der satzungsseitig vorgegebenen Restabfallvolumina, die zur Anrechnung kommen (Pflichtgebührenanteil), auf deren Angemessenheit hin. Sofern eine Mindestentleerungsgebühr nicht besteht, sollte die Einführung einer solchen – Anhaltswert ca. 3 bis 5 l/(EW x Wo) – geprüft werden, da in diesem Fall nicht unerhebliche monetäre Anreize bestehen, sich anfallender Abfälle ordnungswidrig zu entledigen.
- (4) Überprüfung vorgegebener Mindest-Restabfallvolumina auf deren Einhaltung hin. Die Ergebnisse der LVP-Studie geben z.B. in der Stadt Zwickau berechtigten Anlass zu der Annahme, dass zumindest in den Großwohnanlagen das vorgeschriebene Mindestvolumen in Höhe von 240 l/(EW x a) über die städtischen Müllschleusen nicht zur Entsorgung kommt. Aber auch in anderen Entsorgungsgebieten mit niedrigen gebührenwirksamen Pflichtvolumina wäre eine Untersuchung von Interesse, inwieweit diese tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (5) Insbesondere die Entsorgung von sperrigen Abfällen sollte im Holsystem (wenigstens 2-mal jährlich) und zudem „kostenlos“ (= ohne direkte Gebühr, sondern Einkalkulation der Kosten in die Grundgebühr) erfolgen, da damit der Anreiz zur illegalen Ablagerung nicht nur dieser Abfälle verringert wird. Am Beispiel des Landkreises Döbeln, der eine periodische Straßensammlung durchführt und sich mit nicht unerheblichen Nachberäumungsmengen und -kosten konfrontiert sieht, wird deutlich, dass diese Form der Sammlung dem Littering von Abfällen zuträglich ist.

Gleichzeitig sollte im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Öffentlichkeitsarbeit darauf verwiesen werden, dass die Dienstleistung „Entsorgung sperriger Abfälle“ mit der Einkalkulation in

die Grundgebühr bereits bezahlt ist, so dass illegale Abfallablagerungen in diesem Bereich zu überflüssigen Doppelbelastungen der Bürger mit Entsorgungskosten führen.

- (6) Die gleiche Empfehlung lässt sich im Hinblick auf die Erfassung von Kühl-/Gefriergeräten und Elektro-/Elektronikschrott aussprechen. Auf den ersten Blick bestehen zwar keine erkennbaren systematischen Unterschiede von Signifikanz zwischen den verschiedenen in den untersuchten Entsorgungsgebieten praktizierten Sammelsystemen wie
- Anlieferung zu Annahmestellen ohne direkte Gebühr
 - gebührenpflichtige Anlieferung zu Annahmestellen
 - Abholung auf Bestellung ohne direkte Gebühr
 - gebührenpflichtige Abholung auf Bestellung.

Wie im Detail aufgezeigt [s. Kap. VI Pkt. (5)], scheint aber in der Stadt Zwickau die kostenpflichtige Anlieferung von Elektrokleingeräten an den Wertstoffhof insbesondere mit den in den Großwohnanlagen aufgestellten Müllschleusen wenig vereinbar zu sein. Die über den Zeitraum 1999 bis 2002 gegenüber anderen ÖRE signifikant höhere Stückzahl an illegal abgelagerten Geräten lässt diese Schlussfolgerung durchaus als zulässig erscheinen. Untermauert wird diese Vermutung durch die Resultate von Restabfallanalysen in Blockbebauungsgebieten mit „herkömmlichen“ 1,1 m³ MGB, die nicht selten größere Elektronikschrottmengen enthalten.

Auch die Resultate für den Weißeritzkreis im Hinblick auf die widerrechtlich abgelagerten Mengen an Altgeräten legen die Vermutung nahe, dass ein mit relativ hohen Gebühren belegtes Holsystem durchaus litteringfördernd wirken kann.

Zusätzlich vermutet die Mehrzahl der im Rahmen dieser Studie kontaktierten Ansprechpartner tendentiell mehr illegal abgelagerte Kühl-/Gefriergeräte und Elektro-/Elektronikschrott für den Fall, dass diese Abfälle im Bringsystem bzw. kostenpflichtigen Holsystem erfasst werden.

- (7) Bei der Erfassung von LVP und PPK im Bringsystem stellen an den Containerstandplätzen illegal abgelagerte Abfälle – nicht nur stoffgleicher Art, sondern auch von Restabfällen, sperrigen Abfällen und von Elektronikschrott – ein gravierendes und offenbar weiter zunehmendes Problem dar. Sofern dieses Sammelsystem praktiziert wird, ist durch Größe und Anzahl der Sammelbehälter sowie die Abfuhrhythmen der Altstoffe sicherzustellen, dass die Behälter stets aufnahmebereit sind und ein „Überlaufen“ derselben unter allen Umständen vermieden wird.
- (8) Unter dem Aspekt der Eindämmung des Litterings an den Altstoffcontainerplätzen sollte die LVP- und PPK-Erfassung besser jedoch im bürgerfreundlicheren Holsystem erfolgen. Dass dieser Sachverhalt evident ist, zeigt u.a. das Beispiel der Stadt Leipzig, die die LVP-Sammlung derzeit aus gerade diesem Grund auf ein Holsystem umstellt. Auch der Landkreis Sächsische Schweiz erfasst seit kurzer Zeit sowohl PPK als auch LVP im Holsystem.
- (9) Abgelegenere bzw. häufig verunreinigte Containerstandplätze sollten seitens der ÖRE verstärkt beobachtet und auf Verursacher des Litterings hin genauer untersucht werden. Sofern

sich das Ausmaß illegal abgelagerter Abfälle dadurch nicht wirksam reduzieren lässt, sind diese Standplätze ersatzlos zu schließen bzw. zu verlegen, auch wenn dadurch die getrennt erfassten Altstoffmengen zurückgehen (Qualität statt Quantität).

- (10) Generell sind illegal abgelagerte Abfälle so kurzfristig wie möglich zu beräumen, um ein Anwachsen derselben an den entsprechenden Stellen zu verhindern.
- (11) In allen Entsorgungsgebieten bestehen Hauptanfallstellen illegal abgelagerter Abfälle (s. Kap. V. 2). Diese „neuralgischen“ Punkte sollten in besonderem Maße seitens der ÖRE beobachtet und überwacht werden. Entsprechende Maßnahmen sind über die Presse der Öffentlichkeit bekannt zu geben (→ Prävention). Gleiches gilt für Aufklärungserfolge und in diesem Zusammenhang verhängte Bußgelder.
- (12) Durch nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit seitens der ÖRE sollte im Zuge des „moral suasion“ (Seelenmassage) eine verstärkte Ächtung der illegalen Ablagerung von Abfällen in der Landschaft und an Containerstandplätzen erreicht werden. Zugleich ist periodisch in geeigneter Weise über Art und Umfang illegaler Abfallablagerungen sowie ermittelte Verursacher und verhängte Bußgelder zu informieren, um die Litteringhemmschwelle (deutlich) anzuheben.
- (13) Gleiches gilt für die Information der Bevölkerung über Rücknahmepflichten des Handels (z.B. KFZ-Batterien) und für die Benennung von Entsorgungsmöglichkeiten für Altreifen und Autowracks.
- (14) In Entsorgungsgebieten mit Außengrenzen zu Polen und/oder Tschechien sollte die Bevölkerung dazu angehalten werden, noch gebrauchsfähige Gegenstände (insbesondere Möbel, Kühl- und Gefriergeräte, Elektro- und Elektronikgeräte) nicht direkt an Ausländer abzugeben, sondern diese den Wertstoffhöfen der ÖRE zu überlassen. (Zu) oft kommt es aufgrund der derzeit praktizierten Direktabgabe zur illegalen Ablagerung solcher Gegenstände in der Natur, wodurch der wohlgemeinte Zweck ins Gegenteil verkehrt wird.
- (15) Für die Entsorgung von Abfällen, die aus illegalen Ablagerungen in der Landschaft oder an Altstoffcontainerplätzen stammen, sollte unabhängig von der Rechtsform des Anlieferers eine einheitliche Deponiegebühr erhoben werden. Ansonsten wird Wettbewerbsverzerrungen und Konstrukten Vorschub geleistet, bei denen Abfallbesitzer und Abfallherkunft letztlich nicht korrekt deklariert werden.
- (16) Entsprechend eines Gerichtsurteils des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 04.06.1998 sind Kosten für die Beräumung wilder Abfallablagerungen nicht gebührenfähig, so dass dafür nicht Teile der Abfallgebühren zur Finanzierung herangezogen dürfen. Die Finanzierung illegal abgelagerter Abfälle muss damit über den Verwaltungshaushalt erfolgen. Da dies bei den untersuchten ÖRE nicht durchgängig der Fall ist, sollte dem o.g. Urteil des VG Dresden – auch wenn Kämmerer sich dagegen wehren – Rechnung getragen werden.

- (17) Generell sollten alle aus der Beräumung illegaler Ablagerungen stammende Abfälle unter der entsprechenden Abfallschlüsselnummer in die Deponiestatistik eingehen. Aktuell ließen sich Fälle ermitteln, in denen illegale Abfallablagerungen in Deponiestatistiken als Gewerbeabfälle untergingen.
- (18) Im Rahmen von Sperrmüllnachberäumungen entsorgte widerrechtlich abgelagerte oder bereitgestellte Abfälle sollten sowohl mengen- als auch kostenseitig in die Abfallbilanz als illegale Abfallablagerungen eingehen, um den Problemumfang derselben nicht unnötig zu verwischen.
- (19) Sofern im Rahmen der Säuberung von Altstoffcontainerplätzen illegal abgelagerte Abfälle beräumt werden, sollten zumindest stoffungleiche Abfälle (z.B. sperrige Abfälle / Kühlgeräte / Fernseher / Waschmaschinen / Monitore u.a.) nicht der entsprechenden Abfallart bzw. den sperrigen schadstoffhaltigen Abfällen, sondern dem Pkt. 3.11 „Illegale Ablagerungen“ der Abfallbilanz zugeordnet werden. Auch auf diese Weise wird der tatsächliche Problemumfang illegaler Abfallablagerungen transparenter.

Sofern die vorstehende, relativ umfangreiche Aufzählung zu dem Schluss führen sollte, von Seiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sei bisher (zu) wenig gegen das illegale Ablagern von Abfällen unternommen worden, so ist dieser sicher falsch. Wie aus den Einzelmonographien hervorgeht, gibt es durchaus umfangreiche Aktivitäten, die mehr oder weniger erfolgreich sind bzw. waren.

Ziel dieser Studie war die Ermittlung des Problemumfangs illegaler Abfallablagerungen und insbesondere auch die Aufdeckung ggfls. bestehender Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge, um auf Basis dieser Erkenntnisse sowie der positiven/negativen Erfahrungen der ÖRE konkrete Handlungsempfehlungen zu formulieren. Die o.g. Handlungsoptionen sind insofern als probate Maßnahmen zur Bekämpfung der Litteringproblematik zu sehen und waren nur auf Basis einer engen sehr offenen Zusammenarbeit mit allen an dieser Studie Beteiligten abzuleiten.

VII.2 Handlungsoptionen des Landes

In erster Linie handelt es sich bei der illegalen Ablagerung von Abfällen in der Natur um ein Vor-Ort-Problem, das auch an dieser Stelle (s. VII. 1) zu bekämpfen ist. Insofern kann der Freistaat Sachsen auf direktem Weg wenig zur Beseitigung dieses Misstandes beitragen.

Unserer Erfahrung nach wird das Litteringproblem durch die verschiedenen ÖRE jedoch sehr unterschiedlich und innerhalb der Entsorgungsgebiete wiederum mehr oder weniger koordiniert und systematisch angegangen, so dass das Land insofern indirekt Hilfestellung geben kann.

Wie im einzelnen dargestellt, sind die Daten der kommunalen Abfallbilanzen im Hinblick auf die illegal abgelagerten Abfallarten und -mengen sowie die Entsorgungskosten sowohl pro Zeiteinheit (Jahr) als auch im Zeitablauf sowie im Vergleich von Entsorgungsgebieten untereinander in

ihrer Aussagekraft mehr oder weniger stark eingeschränkt¹⁾, so dass Art, Umfang und Entwicklung des Litterings nur unzureichend transparent werden.

Eine möglichst hohe Transparenz und Datenqualität sowie -validität ist jedoch die Voraussetzung dafür, dass der Problematik des Litterings wirkungsvoller begegnet werden kann.

In diesem Punkt könnte das Land nach unserem Dafürhalten wie folgt Hilfestellung geben:

- (1) Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Kommunikationsstrukturen vor Ort innerhalb der ÖRE (Umwelt-, Abfall-, Ordnungs-, Grünflächen-, Bau- und Forstämter, Eigenbetriebe u.a.) sowie mit kreisangehörigen Städten/Gemeinden, Entsorgern, Trägern der Straßenbaulast und Gewässerunterhaltungslast u.a. dergestalt verbessert werden, dass möglichst sämtliche beräumte illegalen Abfallablagerungen (Abfallarten/-mengen) sowie die Kosten der Beräumung (Sammlung / Transport / Entsorgung) vollständig erfasst und in der kommunalen Abfallbilanz im Detail dokumentiert werden.
- (2) Mit den ÖRE sollte u.E. nach eine Übereinstimmung dergestalt herbeigeführt werden, dass Abfälle nach der originären Art ihres Anfalls bilanziert werden. Evident ist dieser Punkt insbesondere im Hinblick auf illegale Abfallablagerungen an Altstoffcontainerplätzen. Vorgefundene Altstoffe wie Glas, LVP und PPK wären demnach in der Abfallbilanz nicht (mehr) unter Pkt. 3.4 „Abfallmengenerfassung für Altstoffe“ zu bilanzieren. Stärker noch gilt dieses für beräumte sperrige Abfälle, Kühl-/Gefriergeräte und Elektro-/Elektronikgeräte, die aktuell von einigen ÖRE der Abfallart „sperriger Abfall“ bzw. den sperrigen schadstoffhaltigen Abfällen zugeordnet werden. Unseres Erachtens nach kommt der Problemumfang des Litterings auf diese Weise derzeit nicht korrekt zum Ausdruck. Dies wiegt umso schwerer als sich Containerstandplätze zunehmend mehr zu Schwerpunkten illegaler Abfallablagerungen entwickeln.
- (3) Der Sauberkeit von Landschaft und Containerstandplätzen ist ebenso wie der Abwehr von Gefahren für die Umwelt ein hoher umweltpolitischer Stellenwert beizumessen. Unter diesem Aspekt und in Anbetracht eines brachliegenden Arbeitskräftepotentials in enormen Größenordnungen ist es schwer verständlich, dass seitens der ÖRE in zunehmend geringerem Maß insbesondere auf ABM-Kräfte, aber auch Zivildienstleistende zurückgegriffen werden kann.

Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Littering leiden darunter ebenso wie das aktive „Aufspüren“ illegaler Abfallablagerungen. Gleiches gilt für die u.E. nach eminent wichtige Ermittlung der Verursacher widerrechtlicher Ablagerungen, die in aller Regel eines erheblichen Arbeitsaufwandes bedarf, vor dem Hintergrund der Prävention und Abschreckung jedoch nicht hoch genug einzustufen ist.

¹⁾ Diese Feststellung bezieht sich sowohl auf die Formen der Bilanzierung vor Ort als auch auf den Erhebungsumfang und die Erhebungsmethodik im Rahmen der Aufstellung der jährlichen Abfallbilanz des Freistaates Sachsen

Insofern könnte ein entsprechender Vorstoß des SMUL beim zuständigen Staatsministerium bzw. bei der Landesagentur für Arbeit mit dem Ziel der (erneuten) Schaffung personeller Kapazitäten, auf die die ÖRE bei der Säuberung von Landschaft und Natur (wieder) stärker zurückgreifen können, in der Sache durchaus hilfreich sein.

- (4) Der Erhebungsbogen zur kommunalen Abfallbilanz sollte in puncto „Illegale Abfallablagerungen“ erweitert und verfeinert werden. Dies gilt zum einen im Hinblick auf die beräumten Abfallarten. Da in der Praxis des öfteren anfallend und auch in kommunalen Abfallbilanzen durchaus unter Pkt. 3. 11 Illegale Ablagerungen „Sonstiges“ angegeben, wäre eine explizite Aufnahme der Abfallarten
- Problemabfälle
 - Bauabfälle
 - Grünabfälle
 - Metalle
- da informationsfördernd – durchaus sinnvoll, sofern die ÖRE für eine entsprechende Ausweitung der Abfallbilanzerhebung in diesem Punkt gewonnen werden können.

Sofern Bedenken in Bezug auf eine zeitliche Überforderung der ÖRE beim Ausfüllen des Bilanzbogens bestehen sollten, so könnte – als mögliche Alternativlösung – zwar weiterhin wie bisher verfahren werden. Die seitens der ÖRE zusätzlich benannten bzw. zu benennenden Abfallarten sollten in diesem Fall allerdings in Form einer Auffangposition „Sonstige illegal abgelagerte Abfälle“ Berücksichtigung in der Landesabfallbilanz finden. Das bisherige Verfahren der Negierung dieser Angaben führt zum Verlust vorliegender Informationen und könnte ggfls. Frustrationen der ÖRE hervorrufen, wenn – gegebenenfalls zeitaufwendig – ermittelte Daten partiell nicht weiterverarbeitet werden.

Zusätzlich wäre es u.E. nach zweckdienlich, auch die im Zuge der Beräumung illegaler Abfallablagerungen angefallenen Kosten differenzierter abzufragen. Zu diesem Punkt liegen nach SHC-Recherchen bei den ÖRE in aller Regel sehr detaillierte Daten (z.B. Kosten der Sammlung, des Transportes und der Entsorgung widerrechtlich abgelagerter Abfälle; oft zusätzlich differenziert nach ABM-Kräften, Zivildienstleistenden, Entsorgern, Beseitigungs- und Verwertungsanlagen sowie nach Personal- und Sachausgaben) vor, deren Informationsgehalt jedoch durch Reduzierung auf die bilanzseitige Sammelangabe „Kosten der Entsorgung“ nur unvollständig genutzt wird.

- (5) In den Erhebungsbogen zur Abfallbilanz könnten schließlich auch Abfragen qualitativer Informationen zum Aufkommen und zur Beräumung illegaler Abfälle aufgenommen werden. Als Orientierung dafür kann der Erhebungskomplex zur Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung dienen, in dem explizit Fragen (Realisierung → ja/nein / Angabe des Themas) zu (13) vorgegebenen Arten sowie (19) konkret benannte Maßnahmen/Zielgruppen der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung gestellt werden. Verglichen mit dieser Thematik fällt die Behandlung des Komplexes „Illegale Abfallablagerungen“ durchaus bescheiden aus.

Als Informationen, die bei den ÖRE vorliegen und u.E. im Bemühen um eine Reduzierung des Litterings von (großem) Nutzen sein könnten, lassen sich anführen:

- Beräumungsaktionen (aktiv/reaktiv)
- Schwerpunkte illegaler Abfallablagerungen (Landschaft/Containerstandplätze)

- Maßnahmen zur Verringerung illegal abgelagerter Abfälle (Art / positive bzw. negative Erfahrungen)
- Erläuterungen bei auffälligen Veränderungen gegenüber dem Vorjahreszeitraum
- ggfls. bestehende finanzielle Sonderregelungen
- u.a.m..

Eine deutlich höhere Informationsvielfalt und -tiefe über das Problem des Litterings beim LfUG ermöglicht es, eingetretene Veränderungen zu analysieren, zu bewerten und schließlich Schlussfolgerungen zu ziehen sowie Maßnahmeempfehlungen auszusprechen. Dieses könnte z.B. im Rahmen eines jährlich stattfindenden persönlichen Erfahrungsaustausches zwischen den ÖRE des Freistaates Sachsen sowie Vertretern des LfUG, des SMUL und ggfls. der staatlichen Umweltfachämter erfolgen.

Alternativ ließen sich entsprechende Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen auch in die Landesabfallbilanz aufnehmen, so dass den ÖRE auf diese Weise Hilfestellung seitens des Landes zuteil würde.

- (6) Weitere Einwirkungsmöglichkeiten des Landes bestehen via die Verwaltungsvorschrift des SMUL über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes (Bußgeldkatalog Umweltschutz vom 16. Februar 2000), auf dessen Grundlage Bußgelder für Litteringvergehen erhoben werden.

Analog zu aperiodischen Anpassungen des Bußgeldkataloges für Vergehen im Straßenverkehr sollte hier eine Prüfung stattfinden, ob einzelne Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Litterings mit höheren Bußgeldern belegt oder das Niveau der Bußgelder generell angehoben werden sollte, um größere Wirkung zu entfalten.

VIII Zusammenfassung

Trotz nachhaltiger behördlicher Anstrengungen und solcher auf freiwilliger Basis (Vereine / Schulen / Privatpersonen / caritative Organisationen u.a.) fallen auch im Freistaat Sachsen jährlich nicht unerhebliche Mengen an illegal abgelagerten Abfällen an. In erster Linie handelt es sich dabei um

- Restabfälle
- Sperrige Abfälle
- Kühl- und Gefriergeräte
- Reifen
- Autowracks
- KFZ-Batterien
- Elektro-/Elektronikgeräte.

Daneben werden aber auch Bau- und Grünabfälle, Holzabfälle und Bauschutt sowie Problemabfälle, Metalle u.a.m. achtlos in der Landschaft entsorgt und insbesondere an Altstoffcontainerplätzen abgelagert.

Die Beräumungskosten addieren sich auf Basis der in den kommunalen Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) ausgewiesenen Zahlen auf ca. 1,65 Mio. Euro pro Jahr, wobei diese Summe keinesfalls abschließend ist.

Hinzu kommen

- Personal- und Verwaltungskosten bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern
- Kosten bei Trägern der Straßenbau- und Gewässerunterhaltungslast
- Kosten bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- Aufwendungen für den Einsatz von ABM-Kräften und Zivildienstleistenden
- Aufwendungen, die im Rahmen bestehender Entsorgungsverträge abgegolten werden
- Sach- und andere Kosten,

die in den jährlichen Abfallbilanzen der ÖRE und damit auch der Abfallbilanz für den Freistaat Sachsen (derzeit) nicht oder nur teilweise ausgewiesen werden (können).

Insofern ist auch ein belastbarer Kostenvergleich sowohl zwischen einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten als auch ein solcher in zeitlicher Hinsicht für einzelne ÖRE oder für den Freistaat Sachsen nicht möglich.

Augenfällig wird dieses bei Betrachtung der spezifischen Kosten für die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle. Im Jahr 2002 bewegten sich diese in einer Spannweite von 0,07 €/EW x a [Landkreis Löbau-Zittau] bis 1,26 €/EW x a [Stadt Görlitz]. Regionalspezifische Besonderheiten oder Unterschiede in der Entsorgungsdiziplin reichen als Erklärungsansatz für diese hohe Differenz (allein) sicher nicht aus.

Gleiches gilt im Hinblick auf die illegal abgelagerten Abfallmengen. Eine bilanzseitige Zunahme der Beräumung wilder Abfallablagerungen im Zeitablauf ist keineswegs zwangsläufig mit einem Anstieg der tatsächlich illegal abgelagerten Abfälle in einem Entsorgungsgebiet gleichzusetzen. Vielmehr verbirgt sich hinter dieser Entwicklung des öfteren eine konsequentere Säuberung von Landschaft, Containerstandplätzen, Industriebrachen und anderen Flächen durch – zeitlich begrenzte – Möglichkeiten des Einsatzes von ABM-Kräften oder Zivildienstleistenden.

Auswirkungen in die gleiche Richtung haben sporadisch oder einmalig durchgeführte Projekte wie „Saubere Stadt.....“ und aperiodisch in unterschiedlichem Umfang wiederkehrende Aktionen wie z.B. die Entsorgung von Schwemmgut.

Nach den Ergebnissen dieser Studie zur Ermittlung des Problemumfangs illegaler Abfallablagerungen – umgangssprachlich auch als „Vermüllung“ oder neudeutsch als „Littering“ bezeichnet – ist in Analogie zu den Kosten davon auszugehen, dass auch die in der Abfallbilanz des Freistaates Sachsen ausgewiesenen Mengen widerrechtlicher Ablagerungen den tatsächlichen Problemumfang dieses Phänomens (derzeit) nicht vollständig widerspiegeln (können).

Insofern ist auch ausdrücklich hervorzuheben, dass sich weder auf Basis der hiermit vorgelegten Studie – was auch nicht Anlass und Ziel derselben war – noch unter Heranziehung der Ab-

fallbilanzen des Freistaates Sachsen eine Rang- und Leistungsfolge der untersuchten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufstellen lässt.

Neben der o.g. Kosten- und Mengenproblematik, die in Kapitel V dieses Berichtes behandelt wird, ließen sich im Rahmen der „Littering-Studie“, in die 10 ÖRE einbezogen wurden, auch Determinanten, Rahmenbedingungen und Entwicklungen erkennen, die das Auftreten illegaler Abfallablagerungen nach Art und Menge beeinflussen. Details zu diesem interessanten Aspekt der Studie, der die Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Verhinderung von Littering zum Ziel hatte, lassen sich Kapitel VI entnehmen.

Es werden Zusammenhänge zwischen verschiedenen Systemen zur Erfassung von Restabfällen, sperrigen Abfällen, Kühl-/Gefriergeräten sowie Elektro-/Elektronikgeräten und dem Aufkommen widerrechtlich abgelagerter Abfälle dargestellt. Ebenso wird hinterfragt, welche Auswirkungen von Formen der Abfallgebührengestaltung, von gesetzlichen Regelungen (Pflichtpfand) und letztlich auch von regionalspezifischen Faktoren (Grenzlage / Tourismusaufkommen) auf Art und Menge illegaler Abfallablagerungen ausgehen.

Handlungsoptionen zur künftigen (noch) wirkungsvolleren Verhinderung von Littering werden in Kapitel VII beschrieben. Diese bestehen insbesondere für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, aber auch den Freistaat Sachsen. Sie beziehen sich zum einen auf Art und Umfang der Bilanzierung von Daten, Fakten und Informationen zur illegalen Ablagerung von Abfällen in den kommunalen Abfallbilanzen sowie in der des Freistaates Sachsen, mit dem Ziel, die Informationsbasis zum Littering als Ausgangspunkt für die Planung gezielter Maßnahmen ausagekräftiger zu gestalten. Darüber hinaus werden Empfehlungen zur Überprüfung bestehender Abfallerfassungssysteme sowie zu den Kommunikationsstrukturen vor Ort und zur Vereinheitlichung der Bilanzierungsformen durch die ÖRE ausgesprochen.

Für den Freistaat Sachsen schließlich bestehen Handlungsoptionen (s. Kapitel VII. 2) hinsichtlich der Methodik und des Umfangs der jährlichen Abfallbilanzerhebung, der Auswertung der kommunalen Abfallbilanzen sowie des Rückflusses von Informationen und Maßnahmeempfehlungen an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1	Sozio-ökonomische Strukturdaten Görlitz, Stadt
Anhang 2	Sozio-ökonomische Strukturdaten Leipzig, Stadt
Anhang 3	Sozio-ökonomische Strukturdaten Plauen, Stadt
Anhang 4	Sozio-ökonomische Strukturdaten Zwickau, Stadt
Anhang 5	Sozio-ökonomische Strukturdaten Landkreis Döbeln
Anhang 6	Sozio-ökonomische Strukturdaten Landkreis Leipziger Land
Anhang 7	Sozio-ökonomische Strukturdaten Landkreis Löbau-Zittau
Anhang 8	Sozio-ökonomische Strukturdaten Landkreis Sächsische Schweiz
Anhang 9	Sozio-ökonomische Strukturdaten Vogtlandkreis
Anhang 10	Sozio-ökonomische Strukturdaten Weißeritzkreis

III.1 Illegale Abfallablagerungen Görlitz, Stadt

III.1.2.1 Gebiet / Bevölkerung

➤ Anzahl der Gemeinden am 01.01.2003	1
darunter Städte	1
➤ Fläche am 31.12.2002	67,2 Km ²
➤ Bevölkerung am 30.10.1990	76.603 EW ¹⁾
➤ Bevölkerung am 31.12.2002	59.284 EW
➤ Bevölkerungsentwicklung 1990/2002	-17.319 EW = -22,6 %
➤ Bevölkerungsdichte am 31.12.2002	882 EW/km ²

Regionale Besonderheiten: Grenzlage zur Republik Polen

III.1.2.2 Erwerbstätigkeit

➤ Erwerbstätige 2001 (in 1000)	26,4	=	100,0 %
• in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	0,5	=	1,9 %
• im Produzierenden Gewerbe	6,3	=	23,9 %
• im Handel, Instandhaltung, Reparatur von KFZ	3,7	=	14,0 %
• im Gastgewerbe	1,1	=	4,2 %
• in Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1,4	=	5,3 %
• im Kredit- und Versicherungsgewerbe	0,6	=	2,3 %
• im Grundstücks- und Wohnungswesen	2,7	=	10,2 %
• in öffentlichen und privaten Dienstleistungen	10,1	=	38,2 %
➤ Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2002	7.150		
➤ Arbeitslosenquote	21,3 %		

¹⁾ EW = Einwohner

III.1 Illegale Abfallablagerungen Görlitz, Stadt

III.1.2.3 Flächennutzung

➤ Bodenfläche am 31.12.2000 (in ha)	6.722	=	100,0 %
• Gebäude- und Freifläche	1.391	=	20,7 %
• Betriebsfläche	9	=	0,1 %
• Erholungsfläche	152	=	2,3 %
• Verkehrsfläche	552	=	8,2 %
• Landwirtschaftsfläche	3.068	=	45,6 %
• Waldfläche	362	=	5,4 %
• Wasserfläche	82	=	1,2 %
• Sonstige Fläche	1.106	=	16,5 %

III.1.2.4 Tourismus

➤ Geöffnete Beherbergungsstätten im Juli 2002	23	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	22	=	95,7 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	1	=	4,3 %
➤ Angebotene Gästebetten im Juli 2002	1.016	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	-	=	-
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	-	=	-
➤ Ankünfte	58.126	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	-	=	-
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	-	=	-
➤ Übernachtungen	117.783	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	-	=	-
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	-	=	-

III.1 Illegale Abfallablagerungen Görlitz, Stadt

III.1.2.5 KFZ-Bestand¹⁾

➤ KFZ-Bestand insgesamt am 01.01.2003	30.156
• PKW-Bestand	27.237
• LKW-Bestand	1.545
• Krafträder-Bestand	1.055

¹⁾ Primärdaten des Kraftfahrtbundesamtes – keine Anpassung des Gebietsstandes 01.01.2003 / Angabe für Sachsen einschließlich unbekannter Kreiszuordnung

III.2 Illegale Abfallablagerungen Leipzig, Stadt

III.2.2.1 Gebiet / Bevölkerung

➤ Anzahl der Gemeinden am 01.01.2003	1
darunter Städte	1
➤ Fläche am 31.12.2002	297,6 Km ²
➤ Bevölkerung am 30.10.1990	560.387 EW ¹⁾
➤ Bevölkerung am 31.12.2002	494.795 EW
➤ Bevölkerungsentwicklung 1990/2002	-65.592 EW = -11,7 %
➤ Bevölkerungsdichte am 31.12.2002	1.663 EW/km ²

III.2.2.2 Erwerbstätigkeit

➤ Erwerbstätige 2001 (in 1000)	268,6	=	100,0 %
• in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1,2	=	0,5 %
• im Produzierenden Gewerbe	49,1	=	18,3 %
• im Handel, Instandhaltung, Reparatur von KFZ	34,1	=	12,7 %
• im Gastgewerbe	11,4	=	4,2 %
• in Verkehr und Nachrichtenübermittlung	17,5	=	6,5 %
• im Kredit- und Versicherungsgewerbe	11,6	=	4,3 %
• im Grundstücks- und Wohnungswesen	52,3	=	19,5 %
• in öffentlichen und privaten Dienstleistungen	91,4	=	34,0 %
➤ Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2002	46.027		
➤ Arbeitslosenquote	14,7 %		

¹⁾ EW = Einwohner

III.2 Illegale Abfallablagerungen Leipzig, Stadt

III.2.2.3 Flächennutzung

➤ Bodenfläche am 31.12.2000 (in ha)	29.754	=	100,0 %
• Gebäude- und Freifläche	7.718	=	25,9 %
• Betriebsfläche	93	=	0,3 %
• Erholungsfläche	1.455	=	4,9 %
• Verkehrsfläche	3.297	=	11,1 %
• Landwirtschaftsfläche	13.176	=	44,3 %
• Waldfläche	1.631	=	5,5 %
• Wasserfläche	559	=	1,9 %
• Sonstige Fläche	1.825	=	6,1 %

III.2.2.4 Tourismus

➤ Geöffnete Beherbergungsstätten im Juli 2002	86	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	79	=	91,9 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	7	=	8,1 %
➤ Angebotene Gästebetten im Juli 2002	10.820	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	10.094	=	93,3 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	726	=	6,7
➤ Ankünfte	798.591	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	765.515	=	95,9 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	33.076	=	4,1 %
➤ Übernachtungen	1.487.113	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	1.411.275	=	94,9 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	75.836	=	5,1 %

III.2 Illegale Abfallablagerungen Leipzig, Stadt

III.2.2.5 KFZ-Bestand¹⁾

➤ KFZ-Bestand insgesamt am 01.01.2003	219.433
• PKW-Bestand	192.970
• LKW-Bestand	15.684
• Krafträder-Bestand	7.549

¹⁾ Primärdaten des Kraftfahrtbundesamtes – keine Anpassung des Gebietsstandes 01.01.2003 / Angabe für Sachsen einschließlich unbekannter Kreiszuordnung

III.3 Illegale Abfallablagerungen Plauen, Stadt

III.3.2.1 Gebiet / Bevölkerung

➤ Anzahl der Gemeinden am 01.01.2003	1
darunter Städte	1
➤ Fläche am 31.12.2002	102,1 Km ²
➤ Bevölkerung am 30.10.1990	77.191 EW ¹⁾
➤ Bevölkerung am 31.12.2002	70.534 EW
➤ Bevölkerungsentwicklung 1990/2002	-6.657 EW = -8,6 %
➤ Bevölkerungsdichte am 31.12.2002	691 EW/km ²

III.3.2.2 Erwerbstätigkeit

➤ Erwerbstätige 2001 (in 1000)	34,2	=	100,0 %
• in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	0,3	=	0,9 %
• im Produzierenden Gewerbe	9,9	=	29,0 %
• im Handel, Instandhaltung, Reparatur von KFZ	5,3	=	15,5 %
• im Gastgewerbe	1,2	=	3,6 %
• in Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1,3	=	3,8 %
• im Kredit- und Versicherungsgewerbe	0,8	=	2,4 %
• im Grundstücks- und Wohnungswesen	4,1	=	12,0 %
• in öffentlichen und privaten Dienstleistungen	11,2	=	32,8 %
➤ Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2002	6.501		
➤ Arbeitslosenquote	16,0 %		

¹⁾ EW = Einwohner

III.3 Illegale Abfallablagerungen Plauen, Stadt

III.3.2.3 Flächennutzung

➤ Bodenfläche am 31.12.2000 (in ha)	10.211	=	100,0 %
• Gebäude- und Freifläche	1.229	=	12,0 %
• Betriebsfläche	20	=	0,2 %
• Erholungsfläche	186	=	1,8 %
• Verkehrsfläche	754	=	7,4 %
• Landwirtschaftsfläche	5.624	=	55,1 %
• Waldfläche	1.881	=	18,4 %
• Wasserfläche	90	=	0,9 %
• Sonstige Fläche	427	=	4,2 %

III.3.2.4 Tourismus

➤ Geöffnete Beherbergungsstätten im Juli 2002	22	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	21	=	95,5 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	1	=	4,5 %
➤ Angebotene Gästebetten im Juli 2002	861	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	-	=	-
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	-	=	-
➤ Ankünfte	47.239	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	-	=	-
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	-	=	-
➤ Übernachtungen	88.355	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	-	=	-
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	-	=	-

III.3 Illegale Abfallablagerungen Plauen, Stadt

III.3.2.5 KFZ-Bestand¹⁾

➤ KFZ-Bestand insgesamt am 01.01.2003	42.425
• PKW-Bestand	37.272
• LKW-Bestand	2.806
• Krafträder-Bestand	1.554

¹⁾ Primärdaten des Kraftfahrtbundesamtes – keine Anpassung des Gebietsstandes 01.01.2003 / Angabe für Sachsen einschließlich unbekannter Kreiszuordnung

III 4. Illegale Abfallablagerungen Zwickau, Stadt

III.4.2.1 Gebiet / Bevölkerung

➤ Anzahl der Gemeinden am 01.01.2003	1
darunter Städte	1
➤ Fläche am 31.12.2002	102,4 Km ²
➤ Bevölkerung am 30.10.1990	124.788 EW ¹⁾
➤ Bevölkerung am 31.12.2002	100.892 EW
➤ Bevölkerungsentwicklung 1990/2002	-23.896 EW = -19,1 %
➤ Bevölkerungsdichte am 31.12.2002	985 EW/km ²

III.4.2.2 Erwerbstätigkeit

➤ Erwerbstätige 2001 (in 1000)	66,0	=	100,0 %
• in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	0,3	=	0,5 %
• im Produzierenden Gewerbe	19,8	=	30,0 %
• im Handel, Instandhaltung, Reparatur von KFZ	9,0	=	13,6 %
• im Gastgewerbe	1,7	=	2,6 %
• in Verkehr und Nachrichtenübermittlung	4,6	=	7,0 %
• im Kredit- und Versicherungsgewerbe	1,6	=	2,4 %
• im Grundstücks- und Wohnungswesen	9,7	=	14,7 %
• in öffentlichen und privaten Dienstleistungen	19,3	=	29,2 %
➤ Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2002	10.135		
➤ Arbeitslosenquote	13,3 %		

¹⁾ EW = Einwohner

III 4. Illegale Abfallablagerungen Zwickau, Stadt

III.4.2.3 Flächennutzung

➤ Bodenfläche am 31.12.2000 (in ha)	10.251	=	100,0 %
• Gebäude- und Freifläche	2.0,67	=	20,2 %
• Betriebsfläche	76	=	0,7 %
• Erholungsfläche	204	=	2,0 %
• Verkehrsfläche	922	=	9,0 %
• Landwirtschaftsfläche	4.894	=	47,8 %
• Waldfläche	1.070	=	10,4 %
• Wasserfläche	106	=	1,0 %
• Sonstige Fläche	912	=	8,9 %

III.4.2.4 Tourismus

➤ Geöffnete Beherbergungsstätten im Juli 2002	16	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	16	=	100,0 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	-	=	-
➤ Angebotene Gästebetten im Juli 2002	1.067	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	1.067	=	100,0 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	-	=	-
➤ Ankünfte	57.932	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	57.932	=	100,0 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	-	=	-
➤ Übernachtungen	113.600	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	113.600	=	100,0 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	-	=	-

III 4. Illegale Abfallablagerungen Zwickau, Stadt

III.4.2.5 KFZ-Bestand¹⁾

➤ KFZ-Bestand insgesamt am 01.01.2003	59.903
• PKW-Bestand	52.908
• LKW-Bestand	3.778
• Krafträder-Bestand	2.089

¹⁾ Primärdaten des Kraftfahrtbundesamtes – keine Anpassung des Gebietsstandes 01.01.2003 / Angabe für Sachsen einschließlich unbekannter Kreiszuordnung

III.5 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Döbeln

III.5.2.1 Gebiet / Bevölkerung

➤ Anzahl der Gemeinden am 01.01.2003	14
darunter Städte	5
➤ Fläche am 31.12.2002	423,9 Km ²
➤ Bevölkerung am 30.10.1990	87.751 EW ¹⁾
➤ Bevölkerung am 31.12.2002	75.523 EW
➤ Bevölkerungsentwicklung 1990/2002	-12.228 EW = -13,9 %
➤ Bevölkerungsdichte am 31.12.2002	178 EW/km ²

III.5.2.2 Erwerbstätigkeit

➤ Erwerbstätige 2001 (in 1000)	29,6	=	100,0 %
• in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1,2	=	4,1 %
• im Produzierenden Gewerbe	11,1	=	37,5 %
• im Handel, Instandhaltung, Reparatur von KFZ	4,8	=	16,2 %
• im Gastgewerbe	0,8	=	2,7 %
• in Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1,3	=	4,4 %
• im Kredit- und Versicherungsgewerbe	0,6	=	2,0 %
• im Grundstücks- und Wohnungswesen	2,1	=	7,1 %
• in öffentlichen und privaten Dienstleistungen	7,7	=	26,0 %
➤ Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2002	7.445		
➤ Arbeitslosenquote	20,1 %		

¹⁾ EW = Einwohner

III.5 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Döbeln

III.5.2.3 Flächennutzung

➤ Bodenfläche am 31.12.2000 (in ha)	42.393	=	10,0 %
• Gebäude- und Freifläche	2.420	=	5,7 %
• Betriebsfläche	143	=	0,3 %
• Erholungsfläche	138	=	0,3 %
• Verkehrsfläche	1.686	=	4,0 %
• Landwirtschaftsfläche	34.895	=	82,3 %
• Waldfläche	2.372	=	5,6 %
• Wasserfläche	364	=	0,9 %
• Sonstige Fläche	375	=	0,9 %

III.5.2.4 Tourismus

➤ Geöffnete Beherbergungsstätten im Juli 2002	27	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	20	=	74,1 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	7	=	25,9 %
➤ Angebotene Gästebetten im Juli 2002	1.089	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	568	=	52,2 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	521	=	47,8 %
➤ Ankünfte	34.237	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	19.213	=	56,1 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	15.024	=	43,9 %
➤ Übernachtungen	68.485	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	33.249	=	48,5 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	35.236	=	51,5 %

III.5 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Döbeln

III.5.2.5 KFZ-Bestand¹⁾

➤ KFZ-Bestand insgesamt am 01.01.2003	49.442
• PKW-Bestand	41.950
• LKW-Bestand	3.456
• Krafträder-Bestand	2.408

¹⁾ Primärdaten des Kraftfahrtbundesamtes – keine Anpassung des Gebietsstandes 01.01.2003 / Angabe für Sachsen einschließlich unbekannter Kreiszuordnung

III.6 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Leipziger Land

III.6.2.1 Gebiet / Bevölkerung

➤ Anzahl der Gemeinden am 01.01.2003	25
darunter Städte	13
➤ Fläche am 31.12.2002	752,1 Km ²
➤ Bevölkerung am 30.10.1990	155.384 EW ¹⁾
➤ Bevölkerung am 31.12.2002	151.244 EW
➤ Bevölkerungsentwicklung 1990/2002	-4.140 EW = -2,7 %
➤ Bevölkerungsdichte am 31.12.2002	201 EW/km ²

III.6.2.2 Erwerbstätigkeit

➤ Erwerbstätige 2001 (in 1000)	51,1	=	100,0 %
• in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1,8	=	3,6 %
• im Produzierenden Gewerbe	18,9	=	37,0 %
• im Handel, Instandhaltung, Reparatur von KFZ	9,0	=	17,6 %
• im Gastgewerbe	1,5	=	3,0 %
• in Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2,3	=	4,5 %
• im Kredit- und Versicherungsgewerbe	0,7	=	1,4 %
• im Grundstücks- und Wohnungswesen	4,7	=	9,2 %
• in öffentlichen und privaten Dienstleistungen	12,1	=	23,7%
➤ Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2002	15.229		
➤ Arbeitslosenquote	23,0 %		

¹⁾ EW = Einwohner

III.6 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Leipziger Land

III.6.2.3 Flächennutzung

➤ Bodenfläche am 31.12.2000 (in ha)	75.197	=	100,0 %
• Gebäude- und Freifläche	5.357	=	7,1 %
• Betriebsfläche	187	=	0,3 %
• Erholungsfläche	483	=	0,6 %
• Verkehrsfläche	2.607	=	3,5 %
• Landwirtschaftsfläche	44.285	=	58,9 %
• Waldfläche	6.108	=	8,1 %
• Wasserfläche	2.263	=	3,0 %
• Sonstige Fläche	13.907	=	18,5 %

III.6.2.4 Tourismus

➤ Geöffnete Beherbergungsstätten im Juli 2002	32	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	28	=	87,5 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	4	=	12,5 %
➤ Angebotene Gästebetten im Juli 2002	1.212	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	980	=	80,9 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	232	=	19,1 %
➤ Ankünfte	49.230	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	45.957	=	93,4 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	3.273	=	6,6 %
➤ Übernachtungen	96.863	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	84.825	=	87,6 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	-	=	-
• Sonstige Beherbergungsstätten	12.038	=	12,4 %

III.6 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Leipziger Land

III.6.2.5 KFZ-Bestand¹⁾

➤ KFZ-Bestand insgesamt am 01.01.2003	94.635
• PKW-Bestand	81.052
• LKW-Bestand	6.919
• Krafträder-Bestand	3.873

¹⁾ Primärdaten des Kraftfahrtbundesamtes – keine Anpassung des Gebietsstandes 01.01.2003 / Angabe für Sachsen einschließlich unbekannter Kreiszuordnung

III.7 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Löbau-Zittau

III.7.2.1 Gebiet / Bevölkerung

➤ Anzahl der Gemeinden am 01.01.2003	35
darunter Städte	9
➤ Fläche am 31.12.2002	698,5 Km ²
➤ Bevölkerung am 30.10.1990	177.917 EW ¹⁾
➤ Bevölkerung am 31.12.2002	150.031 EW
➤ Bevölkerungsentwicklung 1990/2002	-27.886 EW = -15,7 %
➤ Bevölkerungsdichte am 31.12.2002	215 EW/km ²

Regionale Besonderheit: Grenzlage zur Republik Polen (27,1 Km Staatsgrenze) und zur Tschechischen Republik (64,8 Km Staatsgrenze).

III.7.2.2 Erwerbstätigkeit

➤ Erwerbstätige 2001 (in 1000)	56,0	=	100,0 %
• in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,1	=	3,7 %
• im Produzierenden Gewerbe	17,0	=	30,4 %
• im Handel, Instandhaltung, Reparatur von KFZ	7,9	=	14,1 %
• im Gastgewerbe	2,6	=	4,7 %
• in Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2,6	=	4,7 %
• im Kredit- und Versicherungsgewerbe	1,1	=	2,0 %
• im Grundstücks- und Wohnungswesen	4,4	=	7,9 %
• in öffentlichen und privaten Dienstleistungen	18,2	=	32,5 %
➤ Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2002	16.903		
➤ Arbeitslosenquote	23,2 %		

¹⁾ EW = Einwohner

III.7 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Löbau-Zittau

III.7.2.3 Flächennutzung

➤ Bodenfläche am 31.12.2000 (in ha)	69.852	=	100,0 %
• Gebäude- und Freifläche	4.871	=	7,0 %
• Betriebsfläche	104	=	0,1 %
• Erholungsfläche	409	=	0,6 %
• Verkehrsfläche	2.778	=	4,0 %
• Landwirtschaftsfläche	45.060	=	64,5 %
• Waldfläche	14.317	=	20,5 %
• Wasserfläche	469	=	0,7 %
• Sonstige Fläche	1.844	=	2,6 %

III.7.2.4 Tourismus

➤ Geöffnete Beherbergungsstätten im Juli 2002	107	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	80	=	74,8 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	2	=	1,9 %
• Sonstige Beherbergungsstätten	25	=	23,3 %
➤ Angebotene Gästebetten im Juli 2002	4.827	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	2.559	=	53,0 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	K.A.	=	K.A.
• Sonstige Beherbergungsstätten	K.A.	=	K.A.
➤ Ankünfte	161.207	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	97.630	=	60,6 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	K.A.	=	K.A.
• Sonstige Beherbergungsstätten	K.A.	=	K.A.
➤ Übernachtungen	536.425	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	268.207	=	50,0 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	K.A.	=	K.A.
• Sonstige Beherbergungsstätten	K.A.	=	K.A.

III.7 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Löbau-Zittau

III.7.2.5 KFZ-Bestand¹⁾

➤ KFZ-Bestand insgesamt am 01.01.2003	94.589
• PKW-Bestand	81.747
• LKW-Bestand	5.948
• Krafträder-Bestand	4.165

¹⁾ Primärdaten des Kraftfahrtbundesamtes – keine Anpassung des Gebietsstandes 01.01.2003 / Angabe für Sachsen einschließlich unbekannter Kreiszuordnung

III.8 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Sächsische Schweiz

III.8.2.1 Gebiet / Bevölkerung

➤ Anzahl der Gemeinden am 01.01.2003	26
darunter Städte	12
➤ Fläche am 31.12.2002	887,9 Km ²
➤ Bevölkerung am 30.10.1990	157.629 EW ¹⁾
➤ Bevölkerung am 31.12.2002	143.677 EW
➤ Bevölkerungsentwicklung 1990/2002	-13.952 EW = -8,9 %
➤ Bevölkerungsdichte am 31.12.2002	162 EW/km ²

Regionale Besonderheit: Grenzlage zur Tschechischen Republik

III.8.2.2 Erwerbstätigkeit

➤ Erwerbstätige 2001 (in 1000)	56,7	=	100,0 %
• in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,6	=	4,6 %
• im Produzierenden Gewerbe	18,4	=	32,4 %
• im Handel, Instandhaltung, Reparatur von KFZ	7,1	=	12,5 %
• im Gastgewerbe	3,5	=	6,2 %
• in Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2,3	=	4,1 %
• im Kredit- und Versicherungsgewerbe	1,1	=	1,9 %
• im Grundstücks- und Wohnungswesen	3,4	=	6,0 %
• in öffentlichen und privaten Dienstleistungen	18,3	=	32,3 %
➤ Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2002	13.346		
➤ Arbeitslosenquote	19,1 %		

¹⁾ EW = Einwohner

III.8 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Sächsische Schweiz

III.8.2.3 Flächennutzung

➤ Bodenfläche am 31.12.2000 (in ha)	88.788	=	100,0 %
• Gebäude- und Freifläche	3.986	=	4,5 %
• Betriebsfläche	67	=	0,1 %
• Erholungsfläche	425	=	0,5 %
• Verkehrsfläche	2.872	=	3,2 %
• Landwirtschaftsfläche	44.773	=	50,4 %
• Waldfläche	34.275	=	38,6 %
• Wasserfläche	970	=	1,1 %
• Sonstige Fläche	1.420	=	1,6 %

III.8.2.4 Tourismus

➤ Geöffnete Beherbergungsstätten im Juli 2002	221	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	177	=	80,1 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	5	=	2,3 %
• Sonstige Beherbergungsstätten	39	=	17,6 %
➤ Angebotene Gästebetten im Juli 2002	9.730	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	6.017	=	61,9 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	1.336	=	13,7 %
• Sonstige Beherbergungsstätten	2.377	=	24,4 %
➤ Ankünfte	274.434	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	186.941	=	68,1 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	14.660	=	5,3 %
• Sonstige Beherbergungsstätten	72.833	=	26,6 %
➤ Übernachtungen	1.154.944	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	543.673	=	47,1 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	379.937	=	32,9 %
• Sonstige Beherbergungsstätten	231.334	=	20,0 %

III.8 Illegale Abfallablagerungen Landkreis Sächsische Schweiz

III.8.2.5 KFZ-Bestand¹⁾

➤ KFZ-Bestand insgesamt am 01.01.2003	91.267
• PKW-Bestand	78.078
• LKW-Bestand	6.229
• Krafträder-Bestand	4.356

¹⁾ Primärdaten des Kraftfahrtbundesamtes – keine Anpassung des Gebietsstandes 01.01.2003 / Angabe für Sachsen einschließlich unbekannter Kreiszuordnung

III. 9 Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis

III.9.2.1 Gebiet / Bevölkerung

➤ Anzahl der Gemeinden am 01.01.2003	46
darunter Städte	17
➤ Fläche am 31.12.2002	1.309,8 Km ²
➤ Bevölkerung am 30.10.1990	221.288 EW ¹⁾
➤ Bevölkerung am 31.12.2002	198.174 EW
➤ Bevölkerungsentwicklung 1990/2002	-23.114 EW = -10,4 %
➤ Bevölkerungsdichte am 31.12.2002	151 EW/km ²

Regionale Besonderheit: Grenzlage zur Tschechischen Republik

III.9.2.2 Erwerbstätigkeit

➤ Erwerbstätige 2001 (in 1000)	80,0	=	100,0 %
• in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3,0	=	3,7 %
• im Produzierenden Gewerbe	33,0	=	41,2 %
• im Handel, Instandhaltung, Reparatur von KFZ	10,7	=	13,4 %
• im Gastgewerbe	3,1	=	3,9 %
• in Verkehr und Nachrichtenübermittlung	4,0	=	5,0 %
• im Kredit- und Versicherungsgewerbe	1,3	=	1,6 %
• im Grundstücks- und Wohnungswesen	4,3	=	5,4 %
• in öffentlichen und privaten Dienstleistungen	20,7	=	25,8 %
➤ Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2002	15.925		
➤ Arbeitslosenquote	16,6 %		

¹⁾ EW = Einwohner

III. 9 Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis

III.9.2.3 Flächennutzung

➤ Bodenfläche am 31.12.2000 (in ha)	130.984	=	100,0 %
• Gebäude- und Freifläche	6.327	=	4,8 %
• Betriebsfläche	97	=	0,1 %
• Erholungsfläche	656	=	0,5 %
• Verkehrsfläche	4.649	=	3,5 %
• Landwirtschaftsfläche	61.236	=	46,8 %
• Waldfläche	53.409	=	40,8 %
• Wasserfläche	1.578	=	1,2 %
• Sonstige Fläche	3.032	=	2,3 %

III.9.2.4 Tourismus

➤ Geöffnete Beherbergungsstätten im Juli 2002	169	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	124	=	73,4 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	11	=	6,5 %
• Sonstige Beherbergungsstätten	34	=	20,1 %
➤ Angebotene Gästebetten im Juli 2002	8.690	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	3.271	=	37,7 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	2.479	=	28,5 %
• Sonstige Beherbergungsstätten	2.940	=	33,8 %
➤ Ankünfte	245.820	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	95.642	=	38,9 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	31.107	=	12,7 %
• Sonstige Beherbergungsstätten	119.071	=	48,4 %
➤ Übernachtungen	1.347.783	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	254.857	=	18,9 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	653.187	=	48,5 %
• Sonstige Beherbergungsstätten	439.739	=	32,6 %

III. 9 Illegale Abfallablagerungen Vogtlandkreis

III.9.2.5 KFZ-Bestand¹⁾

➤ KFZ-Bestand insgesamt am 01.01.2003	137.988
• PKW-Bestand	116.109
• LKW-Bestand	10.434
• Krafträder-Bestand	6.092

¹⁾ Primärdaten des Kraftfahrtbundesamtes – keine Anpassung des Gebietsstandes 01.01.2003 / Angabe für Sachsen einschließlich unbekannter Kreiszuordnung

III.10 Illegale Abfallablagerungen Weißeritzkreis

III.10.2.1 Gebiet / Bevölkerung

➤ Anzahl der Gemeinden am 01.01.2003	19
darunter Städte	9
➤ Fläche am 31.12.2002	765,6 Km ²
➤ Bevölkerung am 30.10.1990	119.484 EW ¹⁾
➤ Bevölkerung am 31.12.2002	124.155 EW
➤ Bevölkerungsentwicklung 1990/2002	+4.671 EW = +3,9 %
➤ Bevölkerungsdichte am 31.12.2002	162 EW/km ²

Regionale Besonderheit: Grenzlage zur Tschechischen Republik

III.10.2.2 Erwerbstätigkeit

➤ Erwerbstätige 2001 (in 1000)	46,0	=	100,0 %
• in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,9	=	6,3 %
• im Produzierenden Gewerbe	16,1	=	35,0 %
• im Handel, Instandhaltung, Reparatur von KFZ	5,9	=	12,8 %
• im Gastgewerbe	2,7	=	5,9 %
• in Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2,5	=	5,4 %
• im Kredit- und Versicherungsgewerbe	0,5	=	1,1 %
• im Grundstücks- und Wohnungswesen	3,4	=	7,4 %
• in öffentlichen und privaten Dienstleistungen	12,0	=	26,1 %
➤ Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2002	10.570		
➤ Arbeitslosenquote	18,7 %		

¹⁾ EW = Einwohner

III.10 Illegale Abfallablagerungen Weißeritzkreis

III.10.2.3 Flächennutzung

➤ Bodenfläche am 31.12.2000 (in ha)	76.559	=	100,0 %
• Gebäude- und Freifläche	3.781	=	4,9 %
• Betriebsfläche	121	=	0,1 %
• Erholungsfläche	428	=	0,6 %
• Verkehrsfläche	2.318	=	3,0 %
• Landwirtschaftsfläche	43.767	=	57,2 %
• Waldfläche	24.520	=	32,0 %
• Wasserfläche	732	=	1,0 %
• Sonstige Fläche	893	=	1,2 %

III.10.2.4 Tourismus

➤ Geöffnete Beherbergungsstätten im Juli 2002	139	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	109	=	78,4 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	2	=	1,4 %
• Sonstige Beherbergungsstätten	28	=	20,2 %
➤ Angebotene Gästebetten im Juli 2002	7.181	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	4.614	=	64,3 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	K.A.	=	K.A.
• Sonstige Beherbergungsstätten	K.A.	=	K.A.
➤ Ankünfte	2.41.858	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	191.700	=	79,3 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	K.A.	=	K.A.
• Sonstige Beherbergungsstätten	K.A.	=	K.A.
➤ Übernachtungen	1.040.082	=	100,0 %
• Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garnis	490.229	=	47,1 %
• Vorsorge- und Rehakliniken	K.A.	=	K.A.
• Sonstige Beherbergungsstätten	K.A.	=	K.A.

III.10 Illegale Abfallablagerungen Weißeritzkreis

III.10.2.5 KFZ-Bestand¹⁾

➤ KFZ-Bestand insgesamt am 01.01.2003	84.341
• PKW-Bestand	71.362
• LKW-Bestand	6.262
• Krafträder-Bestand	4.147

¹⁾ Primärdaten des Kraftfahrtbundesamtes – keine Anpassung des Gebietsstandes 01.01.2003 / Angabe für Sachsen einschließlich unbekannter Kreisuordnung